

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER**  
**POSTDIENSTE UND PAKETZUSTELLDIENSTE (POSTDIENSTE- UND**  
**PAKETZUSTELLDIENSTEGESETZ; PPG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG**  
**WEITERER GESETZE**

(Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 109/2022**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen .....	6
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage .....	7
2.   Begründung der Vorlage.....	8
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	12
4.   Vernehmlassung .....	15
4.1   Vernehmlassungsteilnehmer .....	15
4.2   Eingegangene Stellungnahmen.....	16
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	18
5.1   Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz.....	18
5.2   Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes .....	48
5.3   Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes .....	54
5.4   Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes .....	54
5.5   Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	55
5.6   Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	55
5.7   Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes .....	56
5.8   Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung .....	56
5.9   Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes.....	57
5.10   Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes .....	57
6.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	57
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	57
7.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	57
7.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	58

7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	58
7.4	Evaluation.....	59
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>60</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>61</b>
1.	Gesetz über Postdienste und Paketzustelldienste (Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz; PPG).....	61
2.	Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes (POG) .....	90
3.	Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG) .....	95
4.	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes (BankG).....	96
5.	Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) .....	97
6.	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG).....	99
7.	Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG).....	101
8.	Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG).....	103
9.	Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) .....	105
10.	Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.....	107

**Beilagen:**

- Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. L 52 vom 27.02.2008, S. 3).
- Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 02.05.2018, S. 19).

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft („3. Postdiensterrichtlinie“) sieht als letzten Schritt eines langen Reformprozesses die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste vor. Die Umsetzung der Richtlinie sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste erfolgen in Liechtenstein durch eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes in Form des Erlasses eines neuen Gesetzes über Postdienste und Paketzustelldienste (PPG).*

*Einerseits soll mit dem Postdienste- und Paketzustelldienste Gesetz ein anbieterneutrales Marktregulierungsgesetz geschaffen werden und andererseits sollen die Bestimmungen des geltenden Postgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der umzusetzenden EWR-Richtlinien fallen, in das bereits bestehende Postorganisationsgesetz (POG), neu Gesetz über die Liechtensteinische Post (LPG), integriert werden. Zudem bedarf die nationale Umsetzung geringfügiger Abänderungen weiterer Gesetze, die das Gewerbegesetz, das Zustellgesetz, das Mehrwertsteuergesetz, das Bankengesetz, das Zahlungsdienste Gesetz, das Finanzmarktaufsichtsgesetz, das E-Geldgesetz, das Gesetz über die Vermögensverwaltung, das Sorgfaltpflichtgesetz sowie das Beschwerdekommmissionsgesetz betreffen.*

*Die Richtlinie und in deren Umsetzung auch das Postdienste- und Paketzustelldienste Gesetz sehen weiterhin die Aufrechterhaltung eines Universalpostdienstes zur Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdiensten vor. Die Richtlinie sieht hierfür marktkonforme Mechanismen vor, die zur Finanzierung von Universaldienstkosten genutzt werden können.*

*Das vorgeschlagene Postdienste- und Paketzustelldienste Gesetz verankert den Grundsatz, dass Postdienste in Liechtenstein von jedermann frei gemäss den im Gesetz niedergelegten allgemeinen Rahmenbedingungen erbracht werden dürfen, sieht aber für gewisse Tätigkeiten im Universaldienstbereich weiterhin das Erfordernis einer spezifischen Benennung als Universaldiensteanbieter vor. Der Universaldienst bzw. der Universaldiensteanbieter untersteht weiterhin besonderen Tarifkontrollen und Qualitätsvorgaben. Zu diesem Zweck unterliegt die*

*Liechtensteinische Post AG, der die Erbringung von Universaldienstleistungen obliegt, detaillierten Bestimmungen über die Anforderungen an den Universaldienst, die Kostenrechnung sowie die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes und gegebenenfalls deren Abgeltung.*

*Die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste wird durch die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor begleitet. Diese ist für die Anwendung und Überwachung des Regulierungsrahmens zuständig. Zur Nutzung von Synergieeffekten schlägt die Regierung vor, das Amt für Kommunikation zusätzlich zu seiner Regulierungsfunktion im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie der Medien mit der Regulierungsfunktion im Postsektor zu betrauen.*

*Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, ein schlankes, klar strukturiertes und integriertes Postmarktgesetz zu schaffen. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die neu zu schaffende Regulierungsbehörde im Postbereich ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

#### **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Kommunikation

Amt für Volkswirtschaft

Finanzmarktaufsicht

Liechtensteinische Post AG

Vaduz, 4. Oktober 2022

LNR 2022-1456

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Postdienste und Paketzustelldienste (Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz; PPG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und der Verbesserung der Dienstqualität (nachfolgend „Postdienst Richtlinie“ genannt) bildete den Ausgangspunkt für die graduelle Liberalisierung und Harmonisierung des Binnenmarktes für Postdienste im EWR und somit auch in Liechtenstein. Die Richtlinie 2002/39/EG vom 10. Juni 2002 führte die abgestufte Liberalisierung durch Absenkungen der Gewichtsgrenzen des für den angestammten Postbetreiber reservierten Bereiches weiter.

Zur Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG in das nationale Recht wurden das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das Liechtensteinische Postwesen<sup>1</sup> und das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post<sup>2</sup> geschaffen und infolge der Übernahme der Richtlinie 2002/39/EG (2. Postdiensterichtlinie) ins EWR-Abkommen im Jahr 2004<sup>3</sup> abgeändert.

Das Hauptziel des heutigen Rechtsrahmens bestand in der erstmaligen, teilweisen Öffnung des bisherigen Monopolmarktes für Postdienste im Inland für Wettbewerber. Dies hatte neben der Auflösung des vormaligen PTT-Vertrages mit der Schweiz insbesondere die Verselbständigung der Liechtensteinischen Post AG zur Folge.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft<sup>4</sup> (nachfolgend auch „3. Postdiensterichtlinie“ genannt) macht eine weitere Abänderung der nationalen Gesetzgebung im Bereich der Postdienste erforderlich.

Die 3. Postdiensterichtlinie ist der letzte Schritt eines rund 20-jährigen Reformprozesses zur vollständigen Liberalisierung des Marktes für Postdienste. Die Richtlinie ist in der EU am 27. Januar 2008 in Kraft getreten und war bis zum 31. Dezember

---

<sup>1</sup> Postgesetz (PG), LGBl. 1999 Nr. 35.

<sup>2</sup> Postorganisationsgesetz (POG), LGBl. 1999 Nr. 36.

<sup>3</sup> Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 168/2002 vom 6. Dezember 2002: <https://www.efta.int/media/documents/legal-texts/eea/other-legal-documents/adopted-joint-committee-decisions/2002%20-%20German/168-2002g.pdf>.

<sup>4</sup> ABl. L 52 vom 27.02.2008, S. 3.



2010 in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Durch anhaltende Verzögerungen im EWR-Übernahmeprozess – zunächst durch Norwegen, dann durch Island – konnte die Übernahme der Richtlinie ins EWR-Abkommen erst mit grosser Verspätung vollzogen werden. Der Landtag hat dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 136/2020 vom 25. September 2020 zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen im Juni 2021 seine Zustimmung erteilt.<sup>5</sup>

Das geltende Postgesetz folgt im Wesentlichen einem Ansatz, der den angestammten Postdiensteanbieter, namentlich die Liechtensteinische Post AG, in den Mittelpunkt stellt und rundherum die Bestimmungen der allmählichen Marktöffnung ansiedelt. Ebenfalls finden sich im Gesetz derzeit Bestimmungen, wie im Bereich der Zahlungsdienste und sonstigen Finanzdienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Postdiensterrichtlinie fallen. Des Weiteren ist das Postgesetz dadurch gekennzeichnet, dass es praktisch keine Aufsichts- und Durchsetzungsbestimmungen kennt.

Die wesentlichen Änderungen durch die Übernahme der Richtlinie betreffen den Wegfall des Monopols der Liechtensteinischen Post AG für Briefe unter 50 Gramm, die Einführung einer Meldepflicht für Anbieter anstatt des bisherigen Konzessionsregimes sowie die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde. Der Eintritt eines neuen Marktteilnehmers ist infolge dieser Neuerungen grundsätzlich möglich. Der postalische Markt in Liechtenstein ist im internationalen Kontext jedoch sehr klein und das sinkende Briefvolumen führt zu einem kontinuierlich schrumpfenden Markt. Marktakteure, die aktuell in Liechtenstein tätig sind, fokussieren sich primär auf den Paket- und Kurierdienst. Es ist daher aus heutiger Sicht nicht zu erwarten, dass durch die gegenständliche Liberalisierung für diese Marktakteure ein Interesse am Briefmarkt entstehen wird.

---

<sup>5</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 48/2021.

Über die Richtlinienübernahme hinaus soll in der gegenständlichen Regierungsvorlage auch die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste<sup>6</sup> berücksichtigt werden. Der Landtag hat dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 246/2021 zur Übernahme der Verordnung (EU) 2018/644 ins EWR-Abkommen im März 2022 seine Zustimmung erteilt. Bisher schien der Preis für eine Paketsendung innerhalb des EWR unverhältnismässig zu steigen, sobald ein Paket über eine Landesgrenze hinweg geschickt werden sollte, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Entfernung. Dies hielt viele davon ab, grenzüberschreitend einzukaufen. Das soll sich durch die neuen Regeln für Paketdienste ändern. Die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 scheint auch deshalb angezeigt, weil die EU das Ende des Geoblockings<sup>7</sup> beschlossen hat. Dadurch ist grenzüberschreitendes Onlineshopping ohne Einschränkungen möglich. Da die entsprechende Verordnung jedoch vorsieht, dass Konsumenten sich zum Teil selbst um die Zustellung ihrer bestellten Ware kümmern müssen, wird die verbesserte Preistransparenz das grenzüberschreitende Angebot attraktiver und allenfalls auch günstiger werden lassen.

Zur Umsetzung der EWR-rechtlichen Verpflichtungen wird das bestehende Postgesetz in ein neutrales Marktregulierungsgesetz überführt (neu Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz; PPG). Gleichzeitig sollen die bisherigen Bestimmungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Postdiensterichtlinie fallen, in das bestehende Postorganisationsgesetz integriert werden, dessen Titel in Gesetz über die Liechtensteinische Post (LPG) geändert wird. Insbesondere die Rechtsgrundlagen

---

<sup>6</sup> ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19.

<sup>7</sup> Vgl. Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG; Bericht und Antrag Nr. 2020 Nr. 26.

für die Erbringung von Finanzdienstleistungen – nicht zuletzt aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR und der Weiterentwicklung des EWR-Finanzmarktrechts – haben sich seit der Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen im damaligen Postgesetz fortlaufend geändert. Dies schlägt sich einerseits in einer Änderung der Begrifflichkeiten, andererseits in einer Änderung der Zulässigkeit von Art und Umfang der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG nieder.

Die bestehenden Bestimmungen im Postgesetz können deshalb nicht ohne Änderungen in das bisherige Postorganisationsgesetz, neu Gesetz über die Liechtensteinische Post, überführt werden. Die Erbringung von Zahlungsdiensten oder anderen Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG kann nur innerhalb des Rahmens der grundlegenden Bestimmungen des Bankengesetzes<sup>8</sup>, des Zahlungsdienstegesetzes<sup>9</sup> und des Vermögensverwaltungsgesetzes<sup>10</sup> erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Vorgaben des EWR-Rechts dem nationalen Gesetzgeber bei der Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Erbringung von Zahlungsdiensten oder anderen Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG nur einen eingeschränkten Spielraum lassen.

Schliesslich macht die von der 3. Postdiensterrichtlinie vorgesehene Übertragung weitreichender Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse an eine nationale Regulierungsbehörde die systematische Aufnahme und detaillierte Ausgestaltung entsprechender Verfahrensbestimmungen erforderlich.

---

<sup>8</sup> Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108.

<sup>9</sup> Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213.

<sup>10</sup> Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278.

Aufgrund dieser umfangreichen Anpassungen wird eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes durch die Schaffung eines neuen Gesetzes über Postdienste- und Paketzustelldienste (PPG) vorgeschlagen.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die wesentlichen Punkte des neuen Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes betreffen:

- Melde- und Informationspflichten;
- Definition des Universaldienstes;
- Bestimmungen über den finanziellen Ausgleich des Universaldienstes und
- die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde.

Mit der Erweiterung des Postmarktes wird gleichzeitig der Zugang zum Markt erleichtert. Wer die im Gesetz definierten Kriterien erfüllt, meldet sich bei der Regulierungsbehörde und kann damit als Anbieter im Postmarkt auftreten. Ausgenommen von der Meldepflicht wird der Universaldiensteanbieter, welcher mit Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesvorlage ex lege von der Regierung bezeichnet wird.

Eine funktionierende Grundversorgung mit Postdiensten ist eine wichtige Voraussetzung für die Lebensqualität der Bevölkerung, den nationalen Zusammenhalt und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein. Aus diesem Grund ist die Zielsetzung der Regierung, auch bei einer weiteren Öffnung des Marktes, eine flächendeckende, für alle zugängliche und finanzierbare Grundversorgung in guter Qualität sicherzustellen.

Der Aufrechterhaltung des Universaldienstes, das heisst der flächendeckenden Grundversorgung mit Postdiensten auch in einem vollständig liberalisierten

Markt, kommt in der 3. Postdiensterrichtlinie besondere Bedeutung zu. So enthält die 3. Postdiensterrichtlinie das Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu Postdiensten. Der Universaldienst muss flächendeckend, ständig und in einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Dichte der Abhol- und Zugangspunkte den Bedürfnissen der Nutzer entspricht und dass eine Hauszustellung an grundsätzlich mindestens fünf Tagen in der Woche gewährleistet ist. Dabei folgt die Vorlage in Übereinstimmung mit den Vorgaben der 3. Postdiensterrichtlinie dem Grundsatz der Technologieutralität, das heisst, dass sie weder den Einsatz bestimmter Technologien vorschreibt noch begünstigt.

Da mit der vollständigen Marktöffnung der bisherige Monopolbereich (reservierter Bereich zur Aufrechterhaltung des Universaldienstes) wegfällt, muss der Universaldienst auf andere Weise finanziert werden. Die 3. Postdiensterrichtlinie legt zunächst fest, dass eine Abgeltung für die Erbringung des Universaldienstes nur dann in Frage kommt, wenn die Universaldienstverpflichtungen mit Nettokosten verbunden sind, welche eine unverhältnismässige finanzielle Belastung für den Universaldienstbetreiber darstellen. Die Richtlinie überlässt es grundsätzlich den Mitgliedstaaten, auf welche Weise eine allfällige Abgeltung (Finanzierung) des Universaldienstes erfolgt.

Generell ist die Regulierungsbehörde zuständig für den Vollzug und die Aufsicht über das Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz. Die Öffnung eines Marktes, auf dem Dienstleistungen von einem gewissen öffentlichen Interesse erbracht werden, ist immer auch mit gewissen Risiken für die Marktteilnehmer, die Arbeitnehmenden sowie Konsumenten verbunden: Die Rahmenbedingungen müssen so festgesetzt sein, dass effiziente Markteintritte von neuen Anbietern möglich sind. Gleichzeitig müssen Arbeitnehmende davor geschützt werden, dass die Marktöffnung auf Kosten ihrer Arbeitsbedingungen und ihrer Löhne geht. Konsumenten

wiederum profitieren nur dann von einer Marktöffnung, wenn es ihnen ermöglicht wird, zwischen den vielfältigen Angeboten souverän zu entscheiden. Es ist Aufgabe der vollziehenden Regulierungsbehörde, diese Risiken zu kontrollieren. Zu diesem Zweck hat sie die Kompetenz, die Einhaltung des geltenden Rechts durch die Marktteilnehmer zu überprüfen und, wenn nötig, entsprechende aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Weiter unterhält sie auch die Schlichtungsstelle für Fragen des Konsumentenschutzes. Ihr Aufgabenbereich betrifft nicht mehr nur die heute konzessionspflichtigen Unternehmen, sondern künftig alle der Meldepflicht unterstehenden Unternehmen.

Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zudem Informationen von Teilnehmern auf dem Postmarkt einholen, um ihre Aufgaben effizient erfüllen zu können. Genauso ist es erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden zu statistischen Zwecken Kenntnisse und Informationen über die auf der Grundlage angemessener Zulassungsverfahren oder anderer gesetzlicher Anforderungen auf dem Markt tätigen Paketzustelldienstleister haben.

Die in Art. 10 PPG definierte Grundversorgung ist sicherzustellen. Der Umfang dieser Grundversorgung steht in einem engen Zusammenhang mit den Entwicklungen auf dem Markt. Um die Grundversorgung sicherzustellen, obliegt die Vergabe des Universaldienstes der Regierung in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde beaufsichtigt die Einhaltung und erlässt, wenn nötig, Massnahmen zur gesetzmässigen Sicherstellung der Grundversorgung.

Der wesentliche Anpassungsbedarf im bisherigen Postorganisationsgesetz, neu Gesetz über die Liechtensteinische Post, bezieht sich auf die Erbringung von Zahlungsdiensten und anderen Finanzdienstleistungen. Der gegenständliche Vorschlag für eine Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Zahlungsdiensten und anderen Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG trägt dem geltenden nationalen Recht und dem EWR-Rechtsrahmen

in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten und Finanzdienstleistungen Rechnung. Der Spielraum und die Flexibilität, die dem liechtensteinischen Gesetzgeber zur Verfügung stehen, werden dabei so weit wie möglich ausgenutzt. Dazu wird auch die faktische Ausgestaltung der Erbringung der gegenständlichen Zahlungsdienste und Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG (nämlich über die Schweizerische PostFinance AG) berücksichtigt.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

##### **4.1 Vernehmlassungsteilnehmer**

Die Regierung genehmigte an ihrer Sitzung vom 23. November 2021 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Postdienste und Paketzustelldienste (PPG) zur Umsetzung der 3. Postdiensterichtlinie. Die interessierten Organisationen und Verbände wurden eingeladen, zuhanden des zuständigen Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis zum 18. Februar 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Gemeinden Balzers, Eschen-Nendeln, Gamprin-Bendern, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan, Triesen, Triesenberg und Vaduz haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. der Regierung mitgeteilt, dass keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben wird. Nachfolgende Organisationen und Verbände haben die Vernehmlassung zur Kenntnis genommen, ohne inhaltlich Stellung zu beziehen:

- Landgericht
- Staatsanwaltschaft
- Wirtschaftskammer

Nachfolgende Organisationen und Verbände haben sich an der Vernehmlassung inhaltlich beteiligt und eine Stellungnahme abgegeben:

- Datenschutzstelle
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Liechtensteinische Post AG
- Obergericht
- Verwaltungsgerichtshof

#### **4.2 Eingegangene Stellungnahmen**

Auf spezifische Anmerkungen zu einzelnen Artikeln wird bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen in Kap. 5 näher eingegangen.

Als allgemeiner Hinweis zur Gesetzesvorlage merkte die Datenschutzstelle (DSS) an, dass keine Datenschutzbestimmungen ins Gesetz aufgenommen worden seien und regte an zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der deutschen bzw. österreichischen Postgesetzgebung, angepasst an Liechtenstein, in die gegenständliche Vorlage aufgenommen werden sollten. Zudem wurde empfohlen, in Art. 30 (Art. 27 der Vernehmlassungsvorlage) dem Begriff «Verarbeitung» im Zusammenhang mit der Be- und Verarbeitung von Daten den Vorzug zu geben.

*Der Anregung der DSS hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen wurde analog dem österreichischen Postmarktgesetz durch sprachliche Anpassungen in Art. 30 der Vorlage Rechnung getragen.*

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) befürwortet die Erleichterung des Zugangs zum Markt für Anbieter durch das PPG sowie die Zielsetzung der Regierung, auch bei einer weiteren Öffnung des Marktes eine flächendeckende, für alle zugängliche und finanzierbare Grundversorgung in guter Qualität sicherzustellen. Abschliessend spricht sich die LIHK für eine möglichst schlanke



Umsetzung der Vorgabe einer Regulierungsbehörde aus, um einen unnötigen Aufbau des Verwaltungsapparates zu vermeiden.

*Die Regierung teilt die Ansicht, dass eine funktionierende Grundversorgung mit Postdiensten eine wichtige Voraussetzung für die Lebensqualität der Bevölkerung und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein ist. Der Aufrechterhaltung des Universaldienstes, das heisst einer flächendeckenden, für alle zugänglichen und finanzierbaren Grundversorgung in guter Qualität, kommt auch in einem vollständig liberalisierten Markt eine besondere Bedeutung zu. Die von der 3. Postdiensterrichtlinie vorgesehene Übertragung weitreichender Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse an eine nationale Regulierungsbehörde macht die systematische Aufnahme und detaillierte Ausgestaltung entsprechender Verfahrensbestimmungen erforderlich. Mit der gegenständlichen Vorlage wird diesbezüglich eine grössenverträgliche Lösung vorgeschlagen. Dies deshalb, da das Amt für Kommunikation bereits für den Bereich der elektronischen Kommunikation Regulierungsbehörde ist. Somit können bereits bestehende Ressourcen und vorhandene Synergien bestmöglich genutzt werden.*

Die Liechtensteinische Post AG begrüsst die vorliegende, klar strukturierte und verständliche gesetzliche Grundlage. Dies, zumal die geplante vollständige Liberalisierung des Postmarktes in Liechtenstein eine langwierige Entwicklung war, welche die Liechtensteinische Post AG über viele Jahre hinweg beschäftigte. Gleichsam verweist sie darauf, dass die Richtlinie 2008/6/EG und die Verordnung (EU) 2018/644 für wesentlich grössere Märkte entwickelt wurden. Der liechtensteinische Postmarkt hingegen habe sehr spezifische Besonderheiten, die sich unter anderem aus einer jahrzehntelangen Bindung zum Schweizerischen Postmarkt respektive zur Schweizerischen Post ergeben würden.

*Den Eigenheiten des Liechtensteinischen Postmarktes, insbesondere der historischen Nähe zum Schweizerischen Postmarkt respektive zur Schweizerischen Post,*

*wird im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage – soweit dies möglich und zulässig ist – Rechnung getragen.*

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

Als Rezeptionsvorlage für das Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz diene das niederländische Postgesetz.<sup>11</sup> Dieses wurde gewählt, da es ein schlankes, klar strukturiertes und integriertes Postmarktgesetz darstellt. Darüber hinaus wurde das niederländische Gesetz seit dessen Inkrafttreten bereits überarbeitet und entspricht somit einer den Marktrealitäten Rechnung tragenden Gesetzesvorlage. Im Bereich des Postgeheimnisses wurde schon bislang das österreichische Postmarktgesetz<sup>12</sup> als Rezeptionsvorlage herangezogen. Aufgrund einer Novellierung der relevanten Bestimmungen im österreichischen Gesetz ist auch in Liechtenstein eine Aktualisierung des geltenden Rechts erforderlich. Soweit Bestimmungen bereits geltendes Recht darstellen, wird grundsätzlich auf eine ausführliche Erläuterung verzichtet.

### **5.1 Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz**

#### **Zu Art. 1**

Abs. 1 umschreibt zunächst summarisch die wichtigsten Regelungsinhalte des Gesetzes. Diese betreffen die Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten (Bst. a); die Erbringung und Finanzierung eines Universaldienstes (Bst. b); die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde (Bst. c) und die Marktaufsicht (Bst. d). Abs. 2 enthält eine programmatische Zweckdefinition.

---

<sup>11</sup> Postwet 2009, abrufbar unter <https://wetten.overheid.nl/BWBR0025572/2019-01-01>.

<sup>12</sup> § 5 Bundesgesetz über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz-PMG); in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2018.

Auf die umzusetzenden bzw. durchzuführenden EWR-Rechtsakte wird in Abs. 3 hingewiesen. Seit dem 1. Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.). Die Bezugnahme auf die genannten EU-Rechtsakte erfolgt deshalb neu in verkürzter Form. Der Volltitel der EU-Rechtsakte sowie deren Fundstellen im ABl. finden sich in der entsprechenden Fussnote. Abs. 4 verweist auf die jeweils gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt.

#### **Zu Art. 2**

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nur auf die gewerbsmässige Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten. Der Begriff der Gewerbsmässigkeit wird dabei in Übereinstimmung mit der Definition in Art. 2 Abs. 2 GewG verstanden und verwendet: Gewerbsmässig ist die Tätigkeit dann, wenn sie selbstständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Die Selbsterbringung solcher Leistungen sowie die unentgeltlichen Leistungen fallen somit nicht unter das Gesetz.

Abs. 2 weitet den Geltungsbereich auch auf den Postverkehr mit dem Ausland – insbesondere der Schweiz – aus, soweit dem nicht völkerrechtliche Verträge (bspw. Vorgaben des Weltpostvereins [Universal Postal Union, UPU]) entgegenstehen.

#### **Zu Art. 3**

Die im Gesetz verwendeten Begriffsbestimmungen sind überwiegend aus der 3. Postdiensterichtlinie entnommen und folgen dieser so nah wie möglich. Dadurch werden die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in Übereinstimmung mit der Richtlinie sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung im EWR erleichtert.

Der Begriff „Postdienste“ gemäss Abs. 1 Bst. a entspricht der Vorgabe der Richtlinie (vgl. Art. 2 Ziff. 1 Postdienterichtlinie) und bezeichnet Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen.

„Paketzustelldienste“ gemäss Abs. 1 Bst. b entspricht der Definition gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2018/644.

Die Definition des Begriffs „Abholung“ gemäss Abs. 1 Bst. c umfasst richtliniengetreu das Einsammeln der Postsendungen durch einen Postdiensteanbieter, welcher gemäss Bst. k als Unternehmen definiert wird, das einen oder mehrere Postdienste erbringt. Der Ort der Abholung ist durch den Anbieter in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu definieren. Dieser kann, muss aber nicht, das Domizil des Absenders sein.

„Zustellung“ gemäss Abs. 1 Bst. d entspricht der Vorgabe der Richtlinie (vgl. Art. 2 Ziff. 5 Postdienterichtlinie).

Der Begriff der „Postsendung“ gemäss Abs. 1 Bst. e bedurfte lediglich einer redaktionellen Änderung gegenüber der bereits bestehenden Definition.

Die Definition des Begriffs „Briefsendung“ gemäss Abs. 1 Bst. f ist der Richtlinie entnommen (vgl. Art. 2 Ziff. 7 Postdienterichtlinie).

„Einschreibsendung“: Die Definition gemäss Abs. 1 Bst. g entspricht der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 9 Postdienterichtlinie).

Der Begriff „Wertsendung“ gemäss Abs. 1 Bst. h ist der Richtlinie entnommen (vgl. Art. 2 Ziff. 10 Postdienterichtlinie).

„Paket“ gemäss Abs. 1 Bst. i entspricht der Definition gemäss Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste. Im

Einklang mit der gängigen Praxis gilt diese Definition somit für Pakete mit Waren mit oder ohne Handelswert, die bis zu 31.5 kg wiegen, da schwerere Sendungen von einer durchschnittlichen Person allein nicht mehr ohne mechanische Hilfen bewegt werden können und diese Tätigkeit dementsprechend in den Zuständigkeitsbereich der Güterverkehrs- und Logistikbranche fällt.

Die Definition des Begriffs „Postdiensteanbieter“ gemäss Abs. 1 Bst. k wurde aus der Richtlinie übernommen (vgl. Art. 2 Ziff. 1a Postdiensterrichtlinie). Auch hier gilt das bei „Paketzustelldiensteanbieter“ Gesagte (vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10).

„Paketzustelldiensteanbieter“ in Abs. 1 Bst. l entspricht der Definition gemäss Art. 2 Ziff. 3 Verordnung (EU) 2018/644. Als solche sind Anbieter zu bezeichnen, wenn sie zumindest einen der Schritte in der Postbeförderungskette durchführen, nämlich Abholung, Sortierung oder Zustellung, einschliesslich Leistungen im Zusammenhang mit der Abholung durch den Empfänger. Diese Leistungen sollen als Paketzustelldienste gelten, auch wenn sie im Einklang mit der geltenden Praxis von Express- und Kurierdienstleistern oder Sammelgutspeditionen erbracht werden. Ein reiner Transport, der nicht in Verbindung mit einem dieser Schritte erfolgt, soll auch dann nicht als Paketzustelldienst gelten, wenn er von einem Unterauftragnehmer entweder im Rahmen eines alternativen Geschäftsmodells oder auf andere Weise erbracht wird. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Tätigkeit i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Bst. a. Strassentransportgesetz (STG) handelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Transport- und Logistikbranche fällt, es sei denn, das jeweilige Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen fällt ohnehin in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Anbieter aus der Schweiz sind zwar nicht von der Verordnung (EU) 2018/644 erfasst, qualifizieren aber i.S.d. Art. 7 Abs. 2 ex lege als Paketzustelldiensteanbieter, sofern sie Paketzustelldienste in Liechtenstein erbringen.

Ein weiteres wesentliches Abgrenzungsmerkmal stellt der Umstand dar, dass ein Unternehmen lediglich im Inland niedergelassen ist und über inländische interne Zustellnetze nur zu dem Zweck verfügt, um Bestellungen von Waren abzuwickeln, die es selbst im Rahmen eines Kaufvertrags im Sinne des Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verkauft hat. Diesfalls unterliegt das Unternehmen nicht der gegenständlichen Gesetzgebung, weil die Abwicklung von Bestellungen, einschliesslich der Zustellung der Ware, im Vordergrund steht und die Paketzustellung somit lediglich einen Teilaspekt dieser auf eigene Waren ausgerichteten Verkaufstätigkeit darstellt.

Anders verhält es sich jedoch, wenn ein solches Unternehmen seine inländischen internen Zustellnetze (auch) dafür nutzt, die Zustellung von Waren durchzuführen, die von Dritten verkauft worden sind. Diesfalls ist für diesen Teilbereich der Tätigkeit des Unternehmens sehr wohl von einem Paketzustelldienstleister im Sinne der gegenständlichen Gesetzgebung auszugehen, weil sich die Tätigkeit auf die Zustellung fremder Waren beschränkt und damit die Paketzustellung für das zustellende Unternehmen im Vordergrund steht. Beispielhaft kann etwa eine im Inland niedergelassene Apotheke oder Drogerie genannt werden, die über ein inländisches internes Zustellnetz verfügt, über das sie die Bestellungen ihrer Kunden abwickelt und die verkauften Waren direkt an diese zustellt. Solange sich die Paketzustellung darauf beschränkt, handelt es sich nicht um einen Paketzustelldienst i.S.d. gegenständlichen Gesetzgebung. Anders verhält es sich jedoch, wenn dieselbe Apotheke oder Drogerie über ihr Zustellnetz auch Waren ausliefert, die von Dritten an ihre Kunden verkauft werden. Diesfalls ist für diesen Teilbereich der Tätigkeit der Apotheke oder Drogerie sehr wohl von einem Paketzustelldienst i.S.d. Gesetzgebung auszugehen.

„Absender“: Die Definition gemäss Abs. 1 Bst. m entspricht der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 16 Postdienterichtlinie).

„Nutzer“: Die Definition gemäss Abs. 1 Bst. n wurde aus der Richtlinie übernommen (vgl. Art. 2 Ziff. 17 Postdiensterrichtlinie).

„Zugangspunkt“ definiert gemäss Abs. 1 Bst. o der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 3 Postdiensterrichtlinie) einen Abgabepunkt für Postsendungen. Dies inkludiert auch Selbstbedienungsautomaten oder Postpartner/Agenturen sowie Postbriefeinwürfe. Die bewusst generisch gehaltene Definition folgt damit dem Grundsatz der Technologieneutralität und ist somit geeignet, auch künftige technologische Entwicklungen abzubilden.

„Universaldiensteanbieter“ laut Abs. 1 Bst. p entspricht inhaltlich der Richtlinienvorgabe (vgl. Art. 2 Ziff. 13 Postdiensterrichtlinie), wurde jedoch an die Begrifflichkeiten der Liechtensteinischen Gesetzgebung angepasst.

#### **Zu Art. 4**

Die Bestimmungen über das Postgeheimnis entsprechen inhaltlich weitgehend der bisherigen Rechtslage, welche auf § 5 des österreichischen Postmarktgesetzes als Rezeptionsvorlage beruht. Da die österreichische Rezeptionsvorlage einer Novellierung unterzogen wurde, stellt Art. 4 eine reine Aktualisierung des geltenden Rechts durch Nachvollzug der Novelle im Ursprungsland dar. Die Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses und auch der sonstigen Bestimmungen des Art. 4 gelten insbesondere auch für alle Personen, die als Vertragspartner bzw. im Auftrag der Liechtensteinischen Post AG Postdienste erbringen und abwickeln, wie etwa sog. „Postpartner/Agenturen“ (bspw. Lebensmittelhändler).

#### **Zu Art. 5**

Die Postdiensterrichtlinie verlangt grundsätzlich ein möglichst liberales Zulassungssystem zum Postmarkt. Aus diesem Grund sieht Art. 5 des Gesetzes als Grundsatz nur eine Meldepflicht für die Aufnahme der Erbringung von Postdiensten vor.

Die im Rahmen der Meldung gemäss Abs. 2 spezifizierten Informationen sollen es der Regulierungsbehörde erlauben, grundlegende Informationen über neue Marktteilnehmer und deren Tätigkeit in Liechtenstein zu erhalten. Diese Informationen bilden die Grundlage für die Wahrnehmung der Marküberwachungs- und Regulierungsaufgaben.

Analog der Bestimmungen des Kommunikationsgesetzes verlangt Abs. 3, dass die Regulierungsbehörde ein Register der gemeldeten Postdiensteanbieter führt und dieses in geeigneter Weise veröffentlicht.

Abs. 4 sieht darüber hinaus vor, dass die Regierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Meldepflicht erlassen kann.

#### **Zu Art. 6**

Die in Art. 6 enthaltenen Pflichten für Postdiensteanbieter gelten für alle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Anbieter von Postdiensten. Diese grundlegenden Anforderungen bilden die Basis für die Erbringung von Postdiensten im Inland. Alle Postdiensteanbieter haben gemäss Bst. a sowohl die beförderten Postsendungen wie auch ihre Mitarbeiter im Zustelldienst, einschliesslich solcher von Unterauftragnehmern, auf geeignete Weise zu kennzeichnen, sodass sie von den Nutzern oder der Regulierungsbehörde dem in Frage stehenden Unternehmen zugeordnet werden können. Dies ist im Interesse der Nutzer, etwa im Fall von Beschwerden, aber auch sonst im Hinblick auf einen geordneten Postmarkt und dessen Überwachung, erforderlich.

Bst. b schreibt die Bereitstellung von Informationen in geeigneter Form über die angebotenen Dienstleistungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschliesslich detaillierter Angaben zu den den Nutzern offenstehenden Beschwerdeverfahren und zu potenziellen Haftungsbeschränkungen, sowie deren Preise und Qualität vor.



Gemäss Bst. c haben Postdiensteanbieter ein angemessenes Beschwerdemanagement einzurichten, sodass Nutzer Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen sowie bei Verstoss gegen Qualitätsnormen, vorbringen können.

In einem liberalisierten Markt mit mehr als einem Postdiensteanbieter können von einem Unternehmen transportierte Postsendungen in den Betrieb eines anderen Postdiensteanbieters gelangen. Postdiensteanbieter müssen daher gemäss Bst. d die Postsendung eines anderen Postdiensteanbieters, die – auf welche Weise auch immer – in ihren Betrieb gelangt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und zu angemessenen, objektiv gerechtfertigten, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen und Preisen bearbeiten.

Bst. e enthält abschliessend die Verpflichtung zur Einhaltung von branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Als angemessen gelten hierbei die üblichen Arbeitsbedingungen im Postsektor und verwandten bzw. vergleichbaren Branchen.

Abs. 2 sieht darüber hinaus vor, dass die Regierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die grundlegenden Anforderungen für Postdiensteanbieter erlassen kann.

#### **Zu Art. 7**

Die in Abs. 1 enthaltenen grundlegenden Anforderungen für Paketzustelldiensteanbieter gelten für alle Paketzustelldiensteanbieter, die nach der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste der Rechtshoheit Liechtensteins unterliegen, also die in Liechtenstein niedergelassen sind. Abs. 1 verweist hierzu auf die entsprechenden Ordnungsbestimmungen. Die Regierung kann dazu – soweit erforderlich – entsprechende Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene erlassen.

Abs. 2 betrifft in einem Drittstaat niedergelassene Paketzustelldiensteanbieter, die Paketzustelldienste in Liechtenstein erbringen. Insbesondere für jene Paketzustelldiensteanbieter aus der Schweiz, die nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/644 unterliegen, sieht die Bestimmung vor, dass diese, sofern sie ihre Dienste im Inland erbringen, korrespondierenden Informationspflichten unterliegen. Abweichend von der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2018/644 gilt insoweit nicht das Niederlassungsprinzip, sondern der Ort der Dienstleistungserbringung als zuständigkeitsbegründendes Tatbestandsmerkmal (Marktortprinzip).

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen dazu sind auf Verordnungsebene zu regeln (Abs. 3).

#### **Zu Art. 8**

Das Funktionieren von Nachsende- und Umleitungsaufträgen ist zentral für den reibungslosen Ablauf der Zustellung von Postsendungen. Die Regelung zum gegenseitigen Zugang zu einer Datensammlung mit Adressdaten ist deshalb nötig, weil andernfalls die Nachsende- und Umleitungsaufträge für Sendungen, welche durch andere Postdiensteanbieter zugestellt werden sollen, nicht oder nur erschwert ausgeführt werden können. Ein Dateisystem mit Adressdaten muss dabei nicht zwingendermassen von einem Postdiensteanbieter betrieben werden, sondern kann auch von Dritten eingekauft werden. Die Pflicht sollte daher unabhängig von der Qualifikation als Postdiensteanbieter gelten. Der Zugang nach Art. 8 Abs. 1 wird aber insofern eingeschränkt, als dass dieser nur jenen Postdiensteanbietern zu gewähren ist, die auch tatsächlich ein berechtigtes Interesse daran nachweisen können und soweit diese Daten für die Postzustellung erforderlich sind.

Bei der Regelung für den Zugang zu den für die Postzustellung erforderlichen Adressdaten (als auch Zugang zu Zugangspunkten, siehe Ausführungen zu Art. 9) handelt es sich um eine technische Zugangsregulierung und nicht um den Zugang zur Netzinfrastruktur eines Postdiensteanbieters. Technische Regelungen sind

dann nötig, wenn die Interoperabilität, das heisst das Zusammenspiel der Prozesse der verschiedenen Postdiensteanbieter in einem bestimmten Markt, gewährleistet werden muss. Es soll verhindert werden, dass den Nutzern als Folge einer Marktöffnung mit zusätzlichen Postdiensteanbietern Nachteile und Erschwernisse entstehen.

Abs. 2 beschreibt das Erfordernis einer Vereinbarung über den Zugang zu Post-Adressdaten, wobei der Regulierungsbehörde eine Kopie der Vereinbarung zu übermitteln ist.

Sollte keine Vereinbarung innerhalb angemessener Frist getroffen werden können, obliegt es gemäss Abs. 3 der Regulierungsbehörde, die Voraussetzungen des Zugangs, insbesondere des berechtigten Interesses, zu prüfen und die Bedingungen, einschliesslich eines angemessenen Preises, festzulegen.

Abs. 4 legt die Verordnungsermächtigung fest.

#### **Zu Art. 9**

Der Zugang zu Zugangspunkten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. o ist für die Erbringung von Postdiensten von wesentlicher Bedeutung. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es daher geboten, faire und transparente Zugangsregeln festzulegen. Andernfalls ist für die Nutzer nicht sichergestellt, dass ihnen Postsendungen, die nicht vom Anbieter ihres Postfaches befördert werden, zugestellt werden können. Sie erleiden einen Nachteil oder müssten bei jedem Postdiensteanbieter ein Postfach mieten. Dies beinhaltet jedoch nicht den direkten physischen Zugang eines Postdiensteanbieters zu den Zugangspunkten des zugangsgewährungspflichtigen Postdiensteanbieters. Der Zugang muss in einem definierten Produkt geregelt werden und wird nur jenen Postdiensteanbietern gewährt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können (vgl. Ausführungen zu Art. 8).

Nach Abs. 2 gelten die in Art. 8 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Regelungen sinngemäss.

**Zu Art. 10**

Während die Dienste ausserhalb des Universaldienstes nur per Allgemeingenehmigung autorisiert werden und die Postdiensteanbieter lediglich zur Einhaltung der Grundanforderungen verpflichtet werden können, erlaubt die Richtlinie für die Dienste innerhalb des Universaldienstes ein Einzelgenehmigungsverfahren, bei dem Postdiensteanbieter vor der Aufnahme der Marktaktivität eine entsprechende Erlaubnis beantragen müssen. Die Vorschriften über den Universaldienst sollen sicherstellen, dass auch in einem liberalisierten Postmarkt eine flächendeckende Versorgung mit grundlegenden Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen für jedermann zur Verfügung steht. Grundsätzlich entsprechen die vorgesehenen Regelungen den im geltenden Postgesetz und der dazu erlassenen Verordnung festgelegten Bestimmungen über den Universaldienst.

In Abs. 1 der Bestimmung werden die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Universaldienstes festgelegt, die in den nachfolgenden Absätzen bzw. nachfolgenden Artikeln des Kapitels weiter konkretisiert werden.

In Abs. 2 werden die Dienste des Universaldienstes aufgeführt. Die Dienstleistungen des Universaldienstes umfassen gemäss Bst. a die Annahme, Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Briefsendungen bis 2 kg. Gemäss Bst. b umfasst der Universaldienst die Annahme, Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von anderen Postsendungen bis 20 kg. Damit sind weiterhin flächendeckend postalische Dienstleistungen zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bereitzustellen und hierzu Zugangspunkte bereitzustellen, welche den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen. Zudem umfasst der Universaldienst gemäss Bst. c Dienste für Einschreib- und Wertsendungen. Darüber hinaus beinhaltet der Universaldienst auch die Zustellung behördlicher Dokumente, Blindensendungen und eine flächendeckende Versorgung mit Zugangspunkten (Bst. d bis f).

Gemäss Abs. 3 umfasst der Universaldienst sowohl Inlandsleistungen als auch grenzüberschreitende Leistungen. Der Universaldienst ausserhalb des EWR umfasst mindestens jene Postdienstleistungen, welche im Weltpostvertrag als obligatorisch festgelegt sind.

#### **Zu Art. 11**

Abs. 1 ermächtigt die Regierung unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, insbesondere des Versorgungsbedarfs im gesamten Staatsgebiet, ein Unternehmen zur Erbringung der Universaldienstleistungen (Universaldiensteanbieter) zu bezeichnen. Für die erste Periode wird die Erbringung von Universaldiensten vom bisherigen Universaldienstbringer, der Liechtensteinischen Post AG, fortgeführt (vgl. dazu die Erläuterungen in der Übergangsbestimmung des Art. 41 Abs. 3).

Abs. 2 verpflichtet die Regierung in periodischen Abständen oder infolge eines begründeten Antrags eines Universaldiensteanbieters, mindestens aber alle zehn Jahre, den Universaldienst und die an einen Universaldiensteanbieter zu stellenden Anforderungen zu überprüfen.

Abs. 3 ermächtigt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 4 der Richtlinie 97/67/EG das Nähere mit Verordnung zu regeln.

#### **Zu Art. 12**

Dieser Artikel sieht eine Verordnungsermächtigung im Hinblick auf die Details der Erbringung des Universaldienstes vor. In Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Vorgaben enthält Abs. 1 einen demonstrativen Katalog der Aufgaben im Rahmen der Erbringung des Universaldienstes. Dieser umfasst u.a. verschiedene Postdienste im Rahmen des Universaldienstes (Bst. a), Arten von Postsendungen, auf die der Universaldienst sich bezieht (Bst. b), die Qualitätskriterien (Bst. c), die ordnungsgemässe postalische Erbringung des Universaldienstes (Bst. d), die Art und

Weise, wie Postsendungen einem Universaldiensteanbieter eingeliefert werden (Bst. e), Vorschriften über Empfangspunkte sowie das Vorgehen bei Zustellschwierigkeiten (Bst. f), Allgemeine Geschäftsbedingungen und Tarifierungsgrundsätze des Universaldiensteanbieters (Bst. g) sowie die Grundsätze für Endvergütungen im grenzüberschreitenden Postdienst innerhalb des EWR (Bst. h).

Abs. 2 ermächtigt die Regierung, nach Anhörung der Regulierungsbehörde und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Weltpostvertrags, jene Fälle mit Verordnung zu regeln, die insbesondere Universaldienste i.S.d. Abs. 1 betreffen, jedoch ausserhalb des EWR erbracht werden.

#### **Zu Art. 13**

Bereits das geltende Recht sieht die unentgeltliche Benützung öffentlichen Grundes für die Errichtung von Einrichtungen, die zur Erbringung des Universaldienstes erforderlich sind, vor.

#### **Zu Art. 14**

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der bereits geltenden Rechtslage. Die Preise des Universaldienstes sind auf alle Nutzer in gleicher Weise anzuwenden. Abs. 1, Satz 2 stellt neu explizit klar, dass die Tarife für inländische Postsendungen distanzunabhängig festzulegen sind.

Abs. 2 entspricht im Kern der bereits geltenden Rechtslage, die trotz Pflicht zur Anwendung einheitlicher Tarife individuelle Preisvereinbarungen mit Nutzern oder Sondertarife als Gegenleistung für das Erbringen bestimmter Vorleistungen nicht verbietet, solange der Universaldiensteanbieter diese auch allen anderen Nutzern unter vergleichbaren Bedingungen in transparenter und nichtdiskriminierender Form gewährt. Um eine transparente und diskriminierungsfreie Anwendung dieser Preisnachlässe sicherzustellen und der Regulierungsbehörde eine effektive Kontrolle zu ermöglichen, sind dieser die Grundlagen für solche

Preisnachlässe unaufgefordert anzuzeigen. Es wird klargestellt, dass nicht nur die Kriterien, sondern auch die Höhe der gewährten Preisnachlässe anzuzeigen sind. Nur so ist es möglich, allfällige Ungleichbehandlungen zu erkennen und auf Beschwerden von Nutzern zeitgerecht zu reagieren.

Abs. 3 entspricht der bestehenden Rechtslage.

#### **Zu Art. 15**

Der Grundsatz der getrennten Buchführung gilt bereits nach derzeitigem Recht. Die in der Bestimmung enthaltenen Details der Führung des internen Kostenrechnungssystems des benannten Universaldiensteanbieters setzen die diesbezüglichen detaillierten Vorgaben des Art. 14 der Postdiensterrichtlinie um.

Abs. 2 setzt entsprechende Richtlinienvorgaben um (Art. 15 Postdiensterrichtlinie).

Die Regulierungsbehörde kann gemäss Abs. 3 nähere Bestimmungen über das Kostenrechnungssystem mit Verfügung erlassen. Diese Lösung hat sich bereits im Kommunikationsgesetz bewährt und wird auch im gegenständlichen Fall als sachgerecht und praktikabel betrachtet.

#### **Zu Art. 16**

Das System der Finanzierung des Universaldienstes ist ein mehrstufiges: Grundsätzlich sind die Kosten des Universaldienstes vom Universaldiensteanbieter zu tragen. Zu diesem Zweck kann er einerseits seine Kostenstrukturen anpassen und/oder andererseits die Nutzertarife an den entstehenden Kosten ausrichten. Grundsätzlich sollte es somit zu keiner Situation einer Unterdeckung kommen. Zu einer solchen könnte es jedoch dann kommen, wenn der Universaldiensteanbieter trotz nachweislich effizienter Betriebsführung aufgrund der – von ihm nicht weiter einschränkbaren – Universaldienstverpflichtungen ein Defizit erwirtschaftet, das er auch nicht durch entsprechende Tarifierhöhungen – weil von der Regulierungsbehörde als unerschwinglich für die Nutzer eingestuft – ausgleichen kann.

**Zu Art. 17**

Grundsätzlich sollte die Erbringung eines effizienten und kostendeckenden Universaldienstes ohne weitere finanzielle Zuwendungen von dritter Seite möglich sein (siehe Erläuterungen zu Art. 16). Dies entspricht auch der aktuellen Marktrealität für den liechtensteinischen Universaldiensteanbieter. Es ist allerdings zu bedenken ist, dass der klassische Dienst im Rahmen des Universaldienstes – Briefsendungen – kontinuierlich abnimmt, was demzufolge zu grösserem Kostendruck führt. Für den Fall, dass die effiziente und kostendeckende Erbringung des Universaldienstes trotz Wahrung der genannten Prinzipien nicht möglich ist und daraus nachweislich (Abs. 2 regelt die Vorlage aller geeigneten und erforderlichen Dokumente) eine unverhältnismässige finanzielle Belastung für den Universaldiensteanbieter resultiert – was von der Regulierungsbehörde zu prüfen ist (Abs. 3) –, sieht Abs. 5 folgende Möglichkeiten zur Vergütung der ungedeckten Nettokosten vor, so dass die Aufrechterhaltung dieses Service Public für die Bevölkerung garantiert werden kann, ohne dass sich der Universaldiensteanbieter selbst in Existenznöte bringt:

Die Regulierungsbehörde kann der Regierung einerseits die Einrichtung eines Ausgleichsfonds ausschliesslich zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes nach Massgabe von Art. 18 empfehlen (Bst. a) oder andererseits ein Verfahren, mit dem der Universaldiensteanbieter für die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus öffentlichen Finanzmitteln entschädigt wird (Bst. b). Die Entscheidung, ob und auf welche Weise eine Abgeltung der ungedeckten Kosten der Universaldienstleistung erfolgen bzw. vorgeschlagen werden soll, liegt im Ermessen der Regierung.

Abs. 6 berücksichtigt die Finanzhoheit des Landtages und sieht die Antragstellung betreffend die notwendigen Finanzmittel durch die Regierung vor. Abs. 7 räumt



der Regierung eine Verordnungskompetenz zur Regelung der Einzelheiten betreffend die Finanzierung des Universaldienstes ein.

Diese Systematik der Finanzierung des Universaldienstes hat sich bereits im Bereich der elektronischen Kommunikation bewährt (vgl. Art. 13 KomG).

#### **Zu Art. 18**

Die 3. Postdiensterrichtlinie sieht vor, dass die durch den Universaldienst verursachten Nettokosten dem Universaldiensteanbieter ausschliesslich dann abzugelten sind, wenn diese Kosten eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen. Die vorliegende Bestimmung enthält in Abs. 1 die grundlegende gesetzliche Verpflichtung aller Postdiensteanbieter, die Dienste im Bereich des Universaldienstes erbringen, Beiträge an einen Ausgleichsfonds zur Deckung allfälliger Nettokosten des Universaldienstes zu leisten, falls ein solcher gemäss Art. 17 eingerichtet wird. Die Beitragspflicht bezieht sich hierbei nur auf den Teil des von den Postdiensteanbietern im Universaldienstbereich erwirtschafteten Umsatzes. Der Universaldiensteanbieter führt dafür in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten, um eindeutig zu unterscheiden zwischen allen Diensten und Produkten, die Teil des Universaldienstes sind, und jenen, bei denen dies nicht der Fall ist.

#### **Zu Art. 19**

Die gesetzlich normierten Haftungsgrundsätze begrenzen die Haftung des Universaldiensteanbieters für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder verspätete Zustellung von Inlandsendungen entstehen, und zwar nach Abs. 1 zunächst auf Postsendungen, die in Übereinstimmung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen registriert wurden. Solche Postsendungen unterliegen in der Regel einer höheren Tarifierung und geniessen dadurch auch einen erhöhten Schutz bzw. allenfalls sogar einen Versicherungsschutz.

Nach Abs. 2 ist die beschränkte Haftung für registrierte Postsendungen ausgeschlossen, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die in den Bst. a bis e taxativ aufgezählt sind.

Nach Abs. 3 kommt die Aktivlegitimation für die Geltendmachung eines Schadens ausschliesslich dem Absender zu, denn grundsätzlich steht nur er in einer vertraglichen Beziehung mit dem Universaldiensteanbieter betreffend die Beförderung der Postsendung. Schäden Dritter kann ebenfalls der Absender entweder in gesetzlicher Prozessstandschaft oder aber in Vertretung des unmittelbar Geschädigten geltend machen.

Abs. 4 wiederum entzieht dem Universaldiensteanbieter die soeben dargestellten Haftungsprivilegien, sofern er den Schaden selbst herbeigeführt oder diesen grob fahrlässig verursacht hat. In einem solchen Fall gilt die allgemeine zivilrechtliche Haftung für Schäden aus Vertrag.

Abs. 5 stellt klar, dass im internationalen Kontext auch die entsprechenden internationalen Normen zu gelten haben. Neben Vorgaben des Weltpostvertrages, können insbesondere auch Beschlüsse der CEPT (European Conference of Postal and Telecommunications Administrations), CERP (European Committee for Postal Regulation) oder ähnlicher Organisationen relevant sein.

In Abs. 6 wird klargestellt, dass eine Abänderung der dargestellten Haftungsgrundsätze durch Vereinbarung der Parteien, beispielsweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kategorisch ausgeschlossen ist.

Abs. 7 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung zur Festlegung von Haftungshöchstgrenzen vor. Diese müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den die Schadenshöhe determinierenden Faktoren stehen.

**Zu Art. 20**

Der Weltpostverein (UPU) normiert Rechte und Pflichten für sog. „benannte“ Postdiensteanbieter (ehemals Postverwaltungen). Liechtenstein ist Mitglied des Weltpostvereins mit Sitz in Bern und damit Teil des weltumspannenden Systems bzw. der Regelungen der UPU. Aus diesem Grund ist es notwendig festzulegen, wer diese Rechte und Pflichten in Liechtenstein wahrzunehmen hat (Abs. 1).

Abs. 2 sieht für den Universaldienstbetreiber die Möglichkeit vor, Vereinbarungen im Rahmen des Postverkehrs mit ausländischen benannten Postdiensteanbietern und anderen Anbietern im Postverkehr abzuschliessen.

**Zu Art. 21**

Die Bestimmungen über die Herausgabe, die Herstellung und den Vertrieb von Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Liechtenstein“ oder „Fürstentum Liechtenstein“ entsprechen der bisherigen Rechtslage. Dem benannten Universaldiensteanbieter obliegt die Herstellung und der Vertrieb, nicht jedoch die Herausgabe von Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Liechtenstein“ (Abs. 2). Die Herausgabe von solchen Postwertzeichen ist nach wie vor der Regierung vorbehalten (Abs. 1).

**Zu Art. 22**

Kap. IV. regelt die Organisation und Durchführung des Gesetzes. Art. 22 Abs. 1 sieht die Zuständigkeit der Regierung für den Vollzug des neuen Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes vor, abgesehen von den Aufgaben, mit denen ausdrücklich andere Behörden betraut wurden.

Abs. 2 listet die Zuständigkeiten der Regierung, insbesondere die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Universaldienst, auf.

**Zu Art. 23**

Diese Bestimmung zielt auf eine internationale Ausrichtung zur Sicherstellung der Dienste-Funktion ab, wenn direkt oder indirekt wirkende Umstände dies

erforderlich machen. In solchen Situationen, wie beispielsweise Krieg, Terrorismus, Pandemien oder Katastrophen, soll die Regierung ermächtigt sein, Anweisungen an einen Universaldiensteanbieter und gegebenenfalls andere Postdiensteanbieter für die Beförderung von Postsendungen in oder aus Gebieten ausserhalb Liechtensteins zu erteilen.

#### **Zu Art. 24**

Die 3. Postdiensterrichtlinie verlangt, dass sämtliche Verwaltungsfunktionen in ihrem Anwendungsbereich – und dies schliesst neben der Marktüberwachungs- auch die Bewilligungsfunktion ein – von einer nationalen Regulierungsbehörde auszuüben sind. Die Richtlinie verlangt die rechtliche Trennung und betriebliche Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von den Postdiensteanbietern sowie die Sicherstellung einer wirksamen strukturellen Trennung der Regulierungsfunktionen von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle an Postdiensteanbietern, falls der Vertragsstaat weiterhin an Postdiensteanbietern beteiligt ist oder diese kontrolliert. Davon zu unterscheiden ist die Ausgestaltung als unabhängige Regulierungsbehörde, was von der Postdiensterrichtlinie nicht vorgeschrieben ist und entsprechend in der gegenständlichen Gesetzesvorlage auch nicht vorgesehen wird. Aufgrund der Ausübung der Eigentümerinteressen an der Liechtensteinischen Post AG soll daher nicht mehr wie bisher die Regierung als Regulierungs- und Aufsichtsbehörde benannt werden, sondern – wie im Bereich der elektronischen Kommunikation – das Amt für Kommunikation.

Mit dem Amt für Kommunikation besteht somit bereits eine solche Regulierungsbehörde, die den Anforderungen der 3. Postdiensterrichtlinie 2008/6/EG entspricht. Bei der Regulierung von Netzwerkindustrien, wie insbesondere dem Markt der elektronischen Kommunikation oder dem Postmarkt, bestehen grundsätzlich ähnliche Regulierungs- und Wettbewerbsproblematiken. Beispielhaft genannt seien die allgemeine Aufsicht und die Marktmissbrauchsaufsicht, die technische

Regulierung, die Kostenkontrolle und Preisregulierung, die Sicherstellung eines Universaldienstes, die Zugangsregulierung und die Streitschlichtung. Aus diesen Gründen bietet die Bündelung der Ansiedlung von Regulierungsfunktionen verschiedener Sektoren ein beträchtliches Synergiepotential. Personal- und andere Ressourcen sowie Know-how können konzentriert und gepoolt werden. Hierdurch entstehen effizientere Verwaltungsstrukturen und die Zersplitterung und Duplizierung von Aufsichtsfunktionen kann vermieden werden. Der Ansatz einer sektorübergreifenden Regulierungsbehörde wird von einer immer grösser werdenden Anzahl von Staaten, insbesondere auch von kleineren, verfolgt. Aus all diesen Gründen erscheint es grundsätzlich als vorteilhaft, die Funktion der Postmarktregulierung mit anderen, vergleichbaren Regulierungsfunktionen zusammenzufassen und das Amt für Kommunikation aus Synergiegründen als Regulierungsbehörde zu benennen.

Dementsprechend wird in Abs. 1 ex lege das Amt für Kommunikation als nationale Regulierungsbehörde für das Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz in Liechtenstein benannt.

Die rechtliche und funktionale Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde wird in Abs. 2 gesetzlich festgeschrieben. Die rechtliche und funktionale Unabhängigkeit bezieht sich auf natürliche oder juristische Person, die Postdienste bzw. Paketzustelldienste anbieten. Sofern der Staat an Unternehmen, die Postdienste bzw. Paketzustelldienste anbieten, beteiligt ist oder diese kontrolliert, ist eine wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktionen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicherzustellen.

#### **Zu Art. 25**

Die Regulierungsbehörde nimmt gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung die Aufgaben gemäss den Vorgaben der 3. Postdienenrichtlinie sowie der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste durch das Postdienste- und

Paketzustelldienstegesetz wahr. Die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben stellen in diesem Sinn den zentralen Bereich der Regulierungstätigkeit, nicht aber einen abgeschlossenen Aufgabenkatalog, dar. Dies entspricht dem Charakter der weisungsfreien Behörde. Die Bestimmung in Abs. 1 Bst. a verleiht der Regulierungsbehörde allerdings nicht die Kompetenz einer Wettbewerbsbehörde im eigentlichen Sinne. Von der Vertretung Liechtensteins in nationalen und internationalen Organisationen unberührt bleiben Organisationen der Postgesellschaften.

Abs. 2 Bst. a erlaubt der Regulierungsbehörde im eigenen Ermessen den Beizug in- und ausländischer Fachorganisationen oder Sachverständiger zur Unterstützung ihrer Tätigkeit. Sie kann gemäss Bst. b, soweit dies für ihre Tätigkeit förderlich oder aufgrund des anwendbaren Rechts vorgeschrieben ist, mit ausländischen Regulierungsbehörden oder anderen Behörden bzw. internationalen Organisationen (z.B. CEPT) zusammenarbeiten.

Abs. 3 ermächtigt die Regierung das Nähere über die Aufgaben der Regulierungsbehörde mit Verordnung zu regeln.

#### **Zu Art. 26**

Diese Verpflichtung ergibt sich aus der 3. Postdiensterrichtlinie, welche der EFTA-Überwachungsbehörde das Recht einräumt, Informationen über den nationalen Postmarkt bei den jeweiligen Regulierungsbehörden einzuholen. Die Bestimmung erlaubt es der Regulierungsbehörde zudem, etwa zur Bearbeitung grenzüberschreitender Sachverhalte oder zur Entwicklung oder Anwendung vereinheitlichter Regulierungsansätze, Informationen mit anderen Regulierungsbehörden auszutauschen.

Hierbei ist jedoch gemäss Abs. 2 die vertrauliche Behandlung und Zweckbindung der übermittelten Informationen durch die empfangende Behörde sicherzustellen.

Der gleiche Schutz kommt gemäss Abs. 3 den durch die Regulierungsbehörde selbst empfangenen Informationen zu.

#### **Zu Art. 27**

Diese Bestimmung dient der Förderung der Transparenz der Regulierungstätigkeit der Behörde. Gemäss Abs. 1 erstattet die Regulierungsbehörde jährlich einen öffentlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Die in Abs. 2 genannten Informationen sind so weit zu veröffentlichen, als ihnen nicht überwiegende Privatinteressen entgegenstehen. In berechtigten Fällen sind solche spezifischen Informationen gegebenenfalls vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen; sie sollen aber grundsätzlich der Veröffentlichung der genannten Informationen per se nicht entgegenstehen. So sollen insbesondere auch die Entscheidungen und Verfügungen der Behörde im Einzelfall veröffentlicht werden können.

Gemäss Abs. 3 kann die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln.

#### **Zu Art. 28**

Diese Bestimmung enthält die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Kosten und die Aufsichtsabgabe für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde.

#### **Zu Art. 29**

Dieser Artikel entspricht der analogen Gesetzesbestimmung in der Kommunikationsgesetzgebung (Art. 61 KomG), welche sich bewährt hat und dementsprechend übernommen werden soll. Während in einem Konzessionsregime die Kontrolle primär präventiv angelegt ist, findet sie in einem liberalisierten System durch nachträgliche Kontrollen und gegebenenfalls repressive Massnahmen statt. Dies hat zur Folge, dass die jeweiligen Anordnungen mit entsprechender Konsequenz durchgesetzt werden müssen, zumal im Zeitpunkt des Einschreitens der

Regulierungsbehörde der rechtswidrige Zustand bereits andauert. Die gegenständliche Norm statuiert daher den Grundsatz, dass die Marktaufsicht nach dem in Rede stehenden Kapitel und ergänzend nach den einschlägigen Bestimmungen des LVG, insbesondere mittels Verwaltungszwang, durchzusetzen ist (Abs. 2).

### **Zu Art. 30**

Alle diesem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen unterliegen gemäss Abs. 1 einer Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Behörde. Um hier keine unbegrenzte Auskunftspflicht zu statuieren, ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde nur solche Auskünfte verlangen darf, die zum Vollzug dieses Gesetzes und der einschlägigen, internationalen Vorschriften erforderlich sind. Die Praxis hat gezeigt, dass die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Regulierungsbehörde zur Ermittlung von personenbezogenen Daten, wie Name und Zustelladresse von Betroffenen, erforderlich ist. Im Zuge der Aufsicht der Regulierungsbehörde ist es zudem vielfach erforderlich, dass sie gegenüber Dritten zum Vollzug des Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder der darauf gestützten Entscheidungen und Verfügungen sowie zur Gebührenerhebung tätig wird. In vielen Fällen verfügt die Regulierungsbehörde a priori nicht über Namen und Zustelladresse der betreffenden Person. Um diese Informationen zu erlangen, bedarf es einer Rechtsgrundlage mit einem hinreichend klaren Hinweis in der Vorschrift, dass auch die Abfrage personenbezogener Daten Dritter umfasst ist.

Einem solchen Ersuchen muss im erforderlichen Umfang sowie innerhalb angemessener Frist Folge geleistet werden und hat unentgeltlich zu erfolgen (Abs. 2).

Abs. 3 regelt die Auskunftspflicht von Personen, unabhängig von einer etwaigen gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit.



Abs. 4 normiert die Zweckbindung der übermittelten Informationen durch die empfangende Behörde.

Näheres über die Datenverarbeitung kann die Regierung gemäss Abs. 5 mit Verordnung regeln.

### **Zu Art. 31**

Nach Abs. 1 kann dem betroffenen Anbieter entweder eine Stellungnahme (Bst. a) oder aber die Herstellung des rechtmässigen Zustands aufgetragen werden (Bst. b), sofern entsprechende Anhaltspunkte auf ein rechtswidriges Verhalten vorliegen. Ersteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Sachverhalt noch einer weiteren Klärung bedarf. Die Frist von einem Monat zur Befolgung der Anordnung soll insbesondere gewährleisten, dass dem Anbieter genügend Zeit für das Treffen der aufgetragenen Massnahmen bleibt.

Abs. 2 sieht die Verkürzung oder die (antragsbedürftige) Verlängerung der Monatsfrist nach Abs. 1 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vor. Ein Antrag auf Fristverlängerung nach Bst. b ist selbstredend innerhalb der Monatsfrist einzubringen. Der Antrag wird grundsätzlich dann begründet sein, wenn die Herstellung des rechtmässigen Zustandes ausserordentliche Anstrengungen seitens des Anbieters erfordert oder aber der Antragsteller plausible Hinderungsgründe vorbringt, die er nicht zu vertreten hat, und er diese auch bescheinigen kann. Darüber hinaus muss eine positive Prognose dahingehend gestellt werden können, dass der rechtmässige Zustand innerhalb der verlängerten Frist hergestellt werden kann. Daraus ergibt sich ferner, dass eine Fristverlängerung nur bei Anordnungen nach Abs. 1 Bst. b in Betracht kommt und Stellungnahmen nach Abs. 1 Bst. a ausnahmslos binnen einem Monat abzugeben sind.

Abs. 3 legt die Erledigungsform von Anordnungen nach Abs. 1 fest und sieht in Anbetracht der mitunter beträchtlichen Folgen einer Missachtung derselben eine entsprechende Hinweispflicht der Behörde vor.

### **Zu Art. 32**

Sofern dem Anbieter die Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 32 aufgetragen wurde und er dieser Anordnung nicht (gehörig) nachkommt, müssen der Regulierungsbehörde die notwendigen Mittel an die Hand gegeben werden, um ihrer Aufforderung Nachdruck zu verleihen. Aus diesem Grund hat sie nach der in Rede stehenden Bestimmung alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Abs. 1).

Nach Abs. 2 sind dafür einerseits die Ersatzvornahme und andererseits die Ungehorsamsstrafe vorgesehen. Die Ersatzvornahme auf Kosten des betroffenen Anbieters nach Bst. a soll bei allen vertretbaren Handlungen den Regelfall darstellen, zumal dadurch der geforderte Zustand sach- und fachgerecht hergestellt werden kann. Die Durchführung der Ersatzvornahme am jeweiligen Ort hat der betroffene Anbieter zu dulden. Die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe nach Bst. b dagegen ist grundsätzlich bei unvertretbaren Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen das adäquate Mittel, um den Anbieter dazu zu bewegen, die entsprechende Handlung vorzunehmen.

Abs. 3 sieht bei Versagen der Massnahmen nach Abs. 2 als ultima ratio die Untersagung der vom Anbieter ausgeübten Tätigkeit vor.

Abs. 4 schliesslich ergänzt die gegenständliche Norm durch Provisorialmassnahmen, zumal der Regulierungsbehörde bei Drohen oder Vorliegen unmittelbarer Gefahren bzw. Beeinträchtigungen privater oder öffentlicher Interessen ein schnelles Eingreifen ermöglicht werden muss. Ergänzend ist anzumerken, dass

definitive und provisorische Massnahmen auch parallel verhängt werden können, sofern dies im Einzelfall zweck- und verhältnismässig ist.

#### **Zu Art. 33**

Die Einführung der Möglichkeit der Verhängung von Ungehorsamsstrafen – wie sie auch das LVG kennt – erwächst nicht zuletzt aus dem praktischen Bedürfnis, im Falle der (beharrlichen) Missachtung von Anordnungen der Regulierungsbehörde zu substituieren. Gegenüber einer herkömmlichen Strafsanktion kommt der Ungehorsamsstrafe im gegenständlichen Zusammenhang der Vorteil zu, dass sie primär auf Herstellung des rechtmässigen Zustandes abzielt – und dadurch der Erreichung des mit der Anordnung der Regulierungsbehörde verfolgten Ziels eher dient als eine herkömmliche Strafnorm.

Die Festlegung des Strafrahmens folgt generalpräventiven Überlegungen, insbesondere der Tatsache, dass durch den Einsatz rechtswidriger Praktiken täglich mehrstellige Franken- oder Eurobeträge generiert werden können. Daher ist die Regierung überzeugt, dass potentielle Täter nur durch angemessene Strafen von rechtswidrigen Verhandlungsweisen abgehalten werden können.

#### **Zu Art. 34**

Diese Norm wurde der Klarheit halber eingefügt und bestimmt, dass jedermann bei der Regulierungsbehörde Anzeige wegen Unregelmässigkeiten im Bereich der Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzgebung erstatten kann. Selbstredend begründen Anzeigen keinerlei Rechte des Anzeigenden, können jedoch im Falle von schuldhaften Falschanzeigen zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

#### **Zu Art. 35**

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der nationalen Regulierungsbehörde steht die Beschwerde direkt an die Beschwerdekommision für

Verwaltungsangelegenheiten offen. Ein Beschwerdezug an die Regierung wäre nicht mit den Anforderungen der 3. Postrichtlinie vereinbar, solange die Regierung weiterhin Eigentümer- und Kontrollfunktionen im Hinblick auf die Liechtensteinische Post AG wahrnimmt. Der gleiche Beschwerdeweg ist im Übrigen im Kommunikationsgesetz vorgesehen.

*Die Kognitionsbefugnis der Beschwerdekommision und des Verwaltungsgerichtshofs wurde über Anregung des VGH in Übereinstimmung mit Art. 58 Abs. 3 KomG auf sämtliche Rechts- und Sachfragen ausgedehnt, um eine verfassungs- und EMRK-konforme Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens zu gewährleisten. Die Ausübung des Ermessens wird, wie auch nach Art. 58 Abs. 3 KomG, ausschliesslich rechtlich geprüft.*

Abs. 4 setzt eine Richtlinienvorgabe (Art. 22 Abs. 3) um, die bestimmt, dass angefochtene Entscheidungen oder Verfügungen der Regulierungsbehörde grundsätzlich bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Kraft zu bleiben haben, sofern die Beschwerdebehörde auf Antrag oder von Amtes wegen nichts anderes verfügt. Die Bestimmung verankert somit – abweichend von Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 1 LVG – den Grundsatz, dass dem Rechtsmittel in der Regel keine aufschiebende Wirkung zukommt. Abs. 4 wurde sprachlich an Art. 52 StGHG angepasst. Neu kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nur über Antrag der betreffenden Partei zuerkannt werden. Zudem werden zur Schaffung von Rechtssicherheit die Voraussetzungen für das Zuerkennen der aufschiebenden Wirkung (keine entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interessen und unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer im Fall des Vollzuges) in Anlehnung an Art. 52 Abs. 2 StGHG festgelegt.

Gemäss Abs. 5 finden auf das Verfahren die einschlägigen Bestimmungen des LVG ergänzend Anwendung.

**Zu Art. 36**

Die Bestimmung betreffend die Schlichtung ist an eine entsprechende Bestimmung im Kommunikationsgesetz angelehnt. Sie setzt ebenfalls eine Richtlinienvorgabe um, die verlangt, dass Beschwerden von Nutzern im Bereich des Universaldienstes der Regulierungsbehörde vorgelegt werden können. Die Vertragsstaaten sind zudem angehalten, aussergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen zu fördern. Dieser Vorgabe wird mit der Einführung der Möglichkeit einer Schlichtung entsprochen.

Die Regulierungsbehörde legt gemäss Abs. 3 Richtlinien für die Durchführung des in Abs. 1 vorgesehenen Verfahrens fest, die in geeigneter Form zu veröffentlichen sind.

**Zu Art. 37**

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht (vgl. Art. 30 PG).

*Über Anregung des Fürstlichen Obergerichts (OG) wurde die Deliktskategorie jedoch dahingehend angepasst, dass die Strafnorm nicht mehr als Officialdelikt, sondern neu als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet wurde.*

**Zu Art. 38**

Abs. 1 und 2 der Bestimmung enthalten einen abschliessenden Katalog von Verwaltungsübertretungstatbeständen. Die Straftatbestände ergeben sich aus den materiell-rechtlichen Bestimmungen.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen den üblichen Regelungen im Verwaltungsstrafrecht: Herabsetzung der Strafobergrenzen bei fahrlässiger Begehung sowie Subsidiarität gegenüber gerichtlich strafbaren bzw. strenger bestraften Handlungen.

Abs. 5 schafft die gesetzliche Grundlage für die Einziehung von Gegenständen strafbarer Handlungen.

**Zu Art. 39**

Diese Bestimmung entspricht dem bereits geltenden Recht (vgl. Art. 32 PG).

**Zu Art. 40**

Die Bestimmung komplettiert das Sanktionsregime und dient dazu, einen wirtschaftlichen Vorteil, den ein Unternehmen durch eine Rechtsverletzung erlangt hat, abzuschöpfen.

**Zu Art. 41**

Mit Inkrafttreten des Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes legt die Regierung fest, dass die Liechtensteinische Post AG, welche schon bisher die Universaldienste erbrachte, die Tätigkeit als Universaldiensteanbieter für die erste Periode i.S.d. Art. 11 Abs. 1 fortführt.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes in Liechtenstein tätigen Postdiensteanbieter haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Melde- bzw. Bewilligungspflichten nach Art. 5 nachzukommen. Die Anzeigen nach altem Recht (Art. 8 ff. PG) verlieren ihre Grundlage und ersetzen eine Meldung nach neuem Recht nicht.

**Zu Art. 42**

Die Bestimmung regelt die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste bis zur Übernahme ins EWR-Abkommen.

**Zu Art. 43**

Dieser Artikel beinhaltet die Abänderung von Bezeichnungen in den entsprechenden Gesetzen und ist somit redaktioneller Natur.

**Zu Art. 44**

Mit Inkrafttreten des neuen Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes werden das bisher geltende Postgesetz und die dazugehörigen Änderungserlasse vollständig aufgehoben.

**Zu Art. 45**

Das Inkrafttreten des Gesetzes richtet sich nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 136/2020 vom 25. September 2020 betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/6/EG sowie des Beschlusses Nr. 246/2021 vom 24. September 2021 betreffend die Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste.

## **5.2 Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes**

### **Titel**

Der bisherige Titel «Postorganisationsgesetz (POG)» ist zu eng gefasst in Bezug auf die neu geregelten Zahlungsdienste und anderen Finanzdienstleistungen. Aus diesem Grund wird der Titel in «Gesetz über die Liechtensteinische Post (LPG)» geändert.

### **Zu Art. 1**

Die gegenständliche Bestimmung umschreibt die Regelungsinhalte des Gesetzes. Sie entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 1 POG, ergänzt durch eine explizite Bezugnahme auf die Dienstleistungen, die von der Liechtensteinischen Post AG angeboten werden.

### **Zu Art. 2**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 2 POG, wobei in redaktioneller Hinsicht der Verweis auf das Postgesetz durch einen solchen auf das Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz zu ersetzen ist.

### **Zu Art. 4**

Bst. a der gegenständlichen Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 4 Abs. 1 POG.

Bst. b stellt eine Ergänzung der heutigen Bestimmung dar, mit der die Tätigkeiten der Liechtensteinischen Post AG nach dem Zahlungsdienstegesetz explizit hervor gehoben werden sollen.

### **Zu Art. 5**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 5 POG, wobei eine Anpassung dahingehend notwendig ist, dass neben der Regierung auch die neu



geschaffene Regulierungsbehörde im betreffenden Vorbehalt erwähnt wird. Dies ändert jedoch nichts am Regelungsgehalt der Bestimmung.

#### **Zu 14a (neu)**

Über Anregung der DSS wurde eine spezifische Grundlage für die Datenverarbeitung durch die Postunternehmung aufgenommen.

#### **Zu Art. 15**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 15 POG, wobei in redaktioneller Hinsicht der Verweis auf das Postgesetz durch einen solchen auf das Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz zu ersetzen ist.

#### **Zu Art. 18 Abs. 2**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 18 Abs. 2 POG, wobei in redaktioneller Hinsicht die Wendung «anderen Anbietern im Post- und Zahlungsverkehr» in Übereinstimmung mit der Diktion des Zahlungsdienstegesetzes und der diesem zugrunde liegenden Richtlinie durch die Wendung «anderen Anbietern von Post- und Zahlungsdiensten» zu ersetzen ist. Damit wird klargestellt, dass die Anbieter von Zahlungsdiensten im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes und nicht die Anbieter oder Bereitsteller von Infrastruktur, über die Zahlungen abgewickelt werden, gemeint sind.

#### **Zu Art. 18a**

Abs. 1 bildet die rechtliche Grundlage für die Erbringung von Zahlungsdiensten durch die Liechtensteinische Post AG. Grundsätzlich entspricht Abs. 1 inhaltlich dem bisherigen Art. 14 Abs. 1 PG. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage werden die Bestimmungen zu Zahlungsdiensten nun in Abs. 1 zusammengefasst und von den anderen Bestimmungen für die Erbringung anderer Finanzdienstleistungen im Sinne des Abs. 2 getrennt. Diese inhaltliche Trennung ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen EWR-rechtlichen und nationalen Vorgaben zur Zulässigkeit der

Erbringung von Zahlungsdiensten bzw. anderen Finanzdienstleistungen durch Postinstitute notwendig.

Abs. 1 erlaubt es der Liechtensteinischen Post AG, bestimmte Zahlungsdienste nach dem Zahlungsdienstegesetz (ZDG)<sup>13</sup> zu erbringen. Dabei handelt es sich um das Auszahlungsgeschäft (Art. 2 Abs. 2 Bst. a ZDG), das Einzahlungsgeschäft (Art. 2 Abs. 2 Bst. b ZDG), das Zahlungsinstrumentengeschäft (Art. 2 Abs. 2 Bst. h ZDG) sowie Zahlungsgeschäfte mit oder ohne Kreditgewährung (Art. 2 Abs. 2 Bst. f und g ZDG). Zahlungsgeschäfte umfassen nach der einschlägigen Definition des ZDG Lastschriftgeschäfte (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 28 ZDG), Überweisungsgeschäfte (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 35 ZDG) und Zahlungskartengeschäfte (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 ZDG).

Für alle diese Zahlungsdienste ist das Führen eines zugrundeliegenden Zahlungskontos eine faktische Voraussetzung und damit bereits durch die Bezugnahme auf den jeweiligen Zahlungsdienst mitumfasst. Daher ist es grundsätzlich nicht notwendig, die Führung von Konten durch die Liechtensteinische Post AG explizit im Gesetzestext anzuführen. Zur Klarstellung wird in Abs. 1 dennoch darauf hingewiesen, dass die Erbringung der genannten Zahlungsdienste durch die Liechtensteinische Post AG auch alle zur Führung von Zahlungskonten erforderlichen Vorgänge umfasst. Dasselbe gilt für die Kontenüberzüge und Rückzugsbeschränkungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Liechtensteinische Post AG ein Zahlungsdienstleister nach Art. 2 Abs. 3 Bst. h ZDG ist und daher bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen die für Zahlungsdienstleister anwendbaren Bestimmungen des ZDG einzuhalten hat.

Abs. 2 enthält einen Katalog von sog. anderen Finanzdienstleistungen, welche die Liechtensteinische Post AG zusätzlich zu den in Abs. 1 geregelten

---

<sup>13</sup> Zahlungsdienstegesetz (ZDG), LGBl. 2019 Nr.213.

Zahlungsdiensten erbringen kann. Im Gegensatz zum bisherigen Art. 14 Abs. 2 PG wurde dieser Katalog gestrafft und enthält nunmehr die Emission von E-Geld und die Erbringung von bestimmten Bankgeschäften. Insbesondere der Vertrieb von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) nach dem UCITS-Gesetz, der Vertrieb von Anteilen von Alternativen Investmentfonds (AIF) sowie der Vertrieb von Versicherungsprodukten sind nicht mehr im Katalog nach Abs. 2 enthalten.

Die Änderung des Katalogs in Abs. 2 erfolgt aufgrund zweier Aspekte: Erstens handelt es sich sowohl bei Geldmarktinstrumenten als auch bei Anteilen von OGAW und AIF um Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und beim «Anbieten» von Finanzinstrumenten um bewilligungspflichtige Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie, nämlich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen nach Anhang I Abschnitt A Nr. 1 und der Anlageberatung nach Anhang I Abschnitt A Nr. 5. Ebenso handelt es sich beim Vertrieb von Versicherungsprodukten um eine bewilligungs- bzw. eintragungspflichtige Tätigkeit im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD). Zweitens hat die Praxis gezeigt, dass die Liechtensteinische Post AG von der speziell für sie eröffneten Geschäftsmöglichkeit zum Vertrieb von Anteilen an OGAW und AIF sowie zum Vertrieb von Versicherungsprodukten bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Abs. 3 räumt der Liechtensteinischen Post AG die Möglichkeit ein, mit bestimmten Finanzintermediären schriftliche Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarungen über die Erbringung von Zahlungsdiensten oder anderen Finanzdienstleistungen abzuschliessen. Dabei kann es sich um eine Bank mit Sitz im Inland, in der Schweiz oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder um ein E-Geld-Institut mit

Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat handeln. Damit soll sichergestellt werden, dass die Liechtensteinische Post AG wie bisher auch einzelne oder alle Dienstleistungen nach Abs. 1 und 2 in Kooperation mit einem Partner erbringen kann. Abs. 4 gibt in Grundzügen den notwendigen Inhalt einer solchen Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung vor. Bevor die Liechtensteinische Post AG eine solche schriftliche Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung unterzeichnet, ist diese Tatsache der FMA zu melden. Damit soll sichergestellt werden, dass die FMA ausreichend über bestehende Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarungen informiert ist.

Abs. 5 legt die Voraussetzungen fest, unter welchen der Abschluss einer Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung zwischen der Post und einem Partnerinstitut möglich ist. Dabei wird danach unterschieden, ob es sich bei dem Partnerinstitut um eine Bank oder ein E-Geld-Institut mit Sitz im Inland bzw. mit Sitz innerhalb des EWR oder um eine Bank mit Sitz in der Schweiz handelt. Banken oder E-Geld-Institute mit Sitz im Inland bzw. mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat müssen als einzige Voraussetzung über eine entsprechende Bewilligung zur Erbringung der in Frage kommenden Zahlungsdienste nach Abs. 1 oder anderen Finanzdienstleistungen nach Abs. 2 verfügen. Die Gleichstellung von inländischen Banken bzw. E-Geld-Instituten und Banken bzw. E-Geld-Instituten aus anderen EWR-Vertragsstaaten ergibt sich aus dem einheitlichen Rechtsrahmen zur Erbringung von Zahlungsdiensten und Wertpapierdienstleistungen innerhalb des EWR. Möchte die Liechtensteinische Post AG mit einer Bank mit Sitz in der Schweiz eine Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung abschliessen, müssen die in Abs. 5 Bst. a und b genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Neben der Voraussetzung einer entsprechenden Bewilligung für die in Frage kommenden Zahlungsdienste nach Abs. 1 oder anderen Finanzdienstleistungen nach Abs. 2 muss eine Bank mit Sitz in der Schweiz auch einer gleichwertigen Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde im Drittstaat unterliegen, die den in Liechtenstein geltenden

Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV) entsprechen. Ausserdem muss zwischen der FMA als zuständige Behörde für die Aufsicht über die Liechtensteinische Post AG nach den Art. 18a bis 18c und der zuständigen Behörde der Schweiz, die für die Aufsicht der als Kooperationspartner oder als Auslagerungsdienstleister in Frage kommenden Bank zuständig ist, eine Kooperationsvereinbarung nach Art. 30q des Bankengesetzes bestehen. Diese Voraussetzungen entsprechen den EWR-rechtlichen Vorgaben und der im Bereich des Finanzmarktrechts bestehenden Rechtslage.

#### **Zu Art. 18b**

In Abs. 1 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus dem Zusammenspiel der neuen Systematik in Art. 18a und den anderen in Abs. 1 genannten Spezialgesetzen ergeben. Die Verweise auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG), das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und das Investmentunternehmensgesetz (IUG) werden gestrichen.

Abs. 2 bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 2 PG.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 15 Abs. 3 PG und enthält eine Ermächtigung für die Regierung zum Erlass einer Durchführungsverordnung.

#### **Zu Art. 18c**

Art. 18c regelt, welche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, wenn die Liechtensteinische Post AG gegen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten verstösst. Hierbei kommen aufgrund EWR-rechtlicher Vorgaben nach Abs. 1 in Zusammenhang mit Zahlungsdiensten nach Art. 18a Abs. 1 die Strafbestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes zur Anwendung.

Abs. 2 sieht einen Bussentatbestand für Meldepflichtverletzungen vor. Für den Fall, dass die Liechtensteinische Post AG die in Art. 18a Abs. 3 oder Art. 18b Abs. 2 POG vorgesehenen Meldungen nicht vorschriftsmässig oder nicht fristgerecht erstattet, kann die FMA eine Geldbusse gegen die Liechtensteinische Post AG verhängen.

### **5.3 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes**

#### **Zu Art. 3 Bst. u**

Neu einzuführen ist in Art. 3 der Bst. u. Dieser besagt, dass das Gewerbegesetz auf die Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten nach dem Postdienste- und Paketzustelldienstegegesetz keine Anwendung findet. Dies in Übereinstimmung mit anderen Materien, die eine sektorspezifische Regulierung, einschliesslich eines Meldesystems, kennen, wie beispielsweise die elektronische Kommunikation.

### **5.4 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes**

#### **Zu Art. 2 Abs. 6**

Abs. 6 wird neu eingeführt und regelt die Anwendbarkeit des Bankengesetzes (BankG) auf die Liechtensteinische Post AG. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Liechtensteinische Post AG wird im Rahmen der Umsetzung der Universaldienstrichtlinie neu geregelt. Zukünftig wird im Gesetz über die Liechtensteinische Post (LPG) zentral geregelt, welche Finanzdienstleistungen die Liechtensteinische Post AG ohne zusätzliche spezialgesetzliche Bewilligung erbringen darf. Bankgeschäfte nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b werden ebenfalls Teil dieser Finanzdienstleistungen sein. Die entsprechende Ausnahme für die Liechtensteinische Post AG von den Bestimmungen des BankG ergibt sich aus den anwendbaren EWR-rechtlichen Grundlagen. Nach Art. 2 Abs. 5 Ziff. 3 CRD IV fallen Postgiroämter nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Zusätzlich ermöglicht es Art. 9 Abs. 3 CRD V den EWR-Vertragsstaaten, bestimmten Unternehmen, die keine

Kreditinstitute im Sinne der CRR sind, ausdrücklich zu gestatten, Einlagen und andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen. Abs. 6 trägt diesen Vorgaben Rechnung und stellt klar, dass das BankG nicht für die Liechtensteinische Post AG gilt, soweit jene Bankgeschäfte betroffen sind, welche die Liechtensteinische Post AG nach Art. 18a LPG ohne spezialgesetzliche Bewilligung erbringen darf. Sofern die Liechtensteinische Post AG andere bewilligungspflichtige Bankgeschäfte erbringen will, hat sie dafür eine Bewilligung nach dem BankG einzuholen.

## **5.5 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes**

### **Art. 2 Abs. 3 Bst. h**

Art. 2 Abs. 3 Bst. h ZDG in der geltenden Fassung sieht vor, dass Postinstitute, die nach dem Postgesetz oder dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, als Zahlungsdienstleister gelten. Die gegenständliche Abänderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nur die Liechtensteinische Post AG von Gesetzes wegen, die Befugnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten in dem im Gesetz über die Liechtensteinische Post (LPG) definierten Umfang haben soll. Den übrigen Anbietern von Postdiensten bzw. Paketzustelldiensten steht es selbstredend frei, gleichzeitig Zahlungsdienste nach dem Zahlungsdienstegesetz zu erbringen, sie müssen sich diesfalls jedoch, wie alle anderen Anbieter solcher Dienste, nach den Vorgaben des in Rede stehenden Spezialgesetzes bei der FMA registrieren lassen.

## **5.6 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

### **Art. 5 Abs. 1 Bst. i**

Diese Abänderung ist lediglich redaktioneller Natur, hierbei ist die Wendung «Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)» durch «Gesetz über die Liechtensteinische Post (LPG)» zu ersetzen.

**Anhang 1 Abschnitt I<sup>septies</sup>**

Die gegenständliche Bestimmung ergänzt den in Anhang 1 enthaltenen Gebührenkatalog im Hinblick auf die Regulierungstätigkeit der FMA in Bezug auf die von ihr zu beaufsichtigenden Tätigkeiten der Liechtensteinischen Post AG nach dem Zahlungsdienstegesetz.

**5.7 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes****Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3**

Diese Abänderung trägt dem Umstand Rechnung, dass neu nur noch die Liechtensteinische Post AG von Gesetzes wegen als E-Geld-Emittent gelten soll. Den übrigen Anbietern von Postdiensten und Paketzustelldiensten steht es selbstredend frei, gleichzeitig als E-Geld-Institut nach dem E-Geldgesetz tätig zu sein, sie müssen diesfalls jedoch, wie alle anderen Anbieter solcher Dienste, nach den Vorgaben des in Rede stehenden Spezialgesetzes eine Bewilligung der FMA beantragen und sich registrieren lassen.

**5.8 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung****Art. 2 Abs. 2 Bst. n**

Die Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 Bst. n VVG wird vorgenommen, zumal eine fakultative Ausnahme im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) für die Post in Liechtenstein nicht mehr notwendig ist, da von ihr keine Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten im Sinne des Anhanges 1 der MiFID II erbracht werden. Dies ergibt sich aus dem neu zu schaffenden Gesetz über die Liechtensteinische Post, das gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz in Kraft treten soll.



## **5.9 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

### **Art. 3 Abs. 1 Bst. e**

Mit der Totalrevision der liechtensteinischen Postgesetzgebung und dem Inkrafttreten des Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass ein anderer Postdiensteanbieter als die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft als Universaldienst von der Regierung bezeichnet wird. Dementsprechend war Bst. e anzupassen.

## **5.10 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes**

### **Art. 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3**

Die Bestimmung ergänzt die Zuständigkeit der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Amtes für Kommunikation im Bereich der Postdienste und Paketzustelldienste.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG bedingt die Schaffung bzw. Benennung einer nationalen Regulierungsbehörde gemäss den Bestimmungen der Richtlinie. Mit dieser Funktion soll das Amt für Kommunikation (AK) betraut werden, das bereits im Bereich der elektronischen Kommunikation als

Regulierungsbehörde tätig ist und aufgrund der ähnlich gelagerten Regulierungs- und Wettbewerbsproblematiken über entsprechende Expertise verfügt.

## 7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Der tatsächliche Aufwand beim Amt für Kommunikation lässt sich noch nicht konkret abschätzen, kann aber aller Voraussicht nach mit den bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen abgedeckt werden. Es wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, inwieweit der vorhandene Ressourceneinsatz allenfalls angepasst werden muss.

## 7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Analysetabelle zu den Auswirkungen des Postdienste- und Paketzustelldienstege-  
setz auf die SDGs

Betroffenes Ziel	Relevante Unterziele	Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage
SDG 8  Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	8.2, 8.5, 8.8	Durch technologische Modernisierung und Innovation Diversifizierung der Marktteilnehmer erreichen. Verpflichtung des Nachweises zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen.
SDG 9  Industrie, Innovation und Infrastruktur	9.1, 9.4	Zu einer hochwertigen, verlässlichen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur verpflichten und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang

		für alle Marktteilnehmer legen. Anreizen für Marktteilnehmer, die Infrastruktur zu modernisieren, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse.
SDG 10  Weniger Ungleichheiten	10.3, 10.4	Chancengleichheit durch vollständige Marktliberalisierung gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren durch vollständige Marktliberalisierung.

#### 7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

### III. REGIERUNGSVORLAGEN

#### 1. GESETZ ÜBER POSTDIENSTE UND PAKETZUSTELLDIENSTE (POSTDIENSTE- UND PAKETZUSTELLDIENSTEGESETZ; PPG)

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über Postdienste und Paketzustelldienste (Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz; PPG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### Art. 1

##### *Gegenstand*

1) Dieses Gesetz regelt den rechtlichen Rahmen für Postdienste und Paketzustelldienste.

Es regelt insbesondere:

- a) die Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten;
- b) die Erbringung und Finanzierung eines Universaldienstes;
- c) die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde;
- d) die Marktaufsicht.

2) Es stellt durch Regulierung der Märkte für Postdienste und Paketzustelldienste die zuverlässige Versorgung mit vielfältigen und qualitativ hochwertigen Postdiensten bzw. Paketzustelldiensten in einem dem Wettbewerb geöffneten Markt sicher.

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität<sup>14</sup>;
- b) Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste.<sup>15</sup>

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften nach Abs. 3 ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz gilt für die gewerbsmässige Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten für Dritte.

2) Es gilt auch für den Postverkehr mit dem Ausland, soweit nicht völkerrechtliche Verträge und die zu deren Durchführung erlassenen Gesetze etwas anderes bestimmen.

## Art. 3

### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „Postdienste“: die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen;
- b) „Paketzustelldienste“: die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Paketen;

---

<sup>14</sup> Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14)

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19)

- c) „Abholung“: das Einsammeln der Postsendungen durch einen Postdiensteanbieter;
- d) „Zustellung“: die Bearbeitungsschritte vom Sortieren in den Zustellzentren bis zur Aushändigung der Sendungen an die Empfänger;
- e) „Postsendung“: eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie von einem Postdiensteanbieter übernommen wird. Es handelt sich dabei neben Briefsendungen beispielsweise um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Pakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;
- f) „Briefsendung“: eine Mitteilung in schriftlicher Form auf einem physischen Träger jeglicher Art, die befördert und an die vom Absender auf der Sendung selbst oder ihrer Verpackung angegebene Anschrift zugestellt wird; Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften gelten nicht als Briefsendungen;
- g) „Einschreibsendung“: eine Postsendung, die durch den Postdiensteanbieter pauschal gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert wird und bei der dem Absender, gegebenenfalls auf sein Verlangen, eine Bestätigung über die Entgegennahme der Sendung und/oder ihre Aushändigung an den Empfänger erteilt wird;
- h) „Wertsendung“: eine Postsendung, die durch den Postdiensteanbieter in Höhe des vom Absender angegebenen Wertes gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert wird;
- i) „Paket“: eine Postsendung mit Waren mit oder ohne Handelswert, ausser einer Briefsendung, mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg;
- k) „Postdiensteanbieter“: ein Unternehmen, das einen oder mehrere Postdienste erbringt;
- l) „Paketzustelldiensteanbieter“: ein Unternehmen, das einen oder mehrere Paketzustelldienste erbringt, mit Ausnahme von Unternehmen, die nur in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind, ausschliesslich inländische Paketzustelldienste im Rahmen eines Kaufvertrags erbringen und innerhalb dieses Vertrags die Waren, die Vertragsgegenstand sind, dem Nutzer persönlich zustellen;
- m) „Absender“: die natürliche oder juristische Person, die Urheber von Postsendungen ist;
- n) „Nutzer“: die natürliche oder juristische Person, die einen Postdienst als Absender oder Empfänger in Anspruch nimmt;

- o) „Zugangspunkte“: die Einrichtungen, einschliesslich der für die Allgemeinheit bestimmten Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen oder in den Räumlichkeiten eines Postdiensteanbieters, wo die Absender ihre Postsendungen abgeben können;
- p) „Universaldiensteanbieter“: ein öffentlicher oder privater Postdiensteanbieter, der Leistungen des Universaldienstes ganz oder teilweise erbringt und dessen Identität der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) nach Massgabe von Art. 4 der Richtlinie 97/67/EG mitgeteilt wurde.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 97/67/EG und der Verordnung (EU) 2018/644, ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

#### Art. 4

##### *Postgeheimnis*

1) Postdiensteanbieter haben während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender oder den Empfänger zu unterlassen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist.

2) Die Geheimhaltungspflicht steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

3) Soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, dürfen Postsendungen, deren Übernahme vom Empfänger zu bestätigen ist, auch an Personen abgegeben werden, die an der auf der Postsendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und weder Absender noch Empfänger diese Abgabemöglichkeit ausgeschlossen haben. An diese Personen dürfen Postsendungen auch an einem Abholpunkt abgegeben werden.



4) Ist an der angegebenen Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen für eine natürliche Person bestimmte Pakete auch an Wohnungs- oder Hausnachbarn abgegeben werden, wenn weder Absender noch Empfänger diese Abgabemöglichkeit ausgeschlossen haben; davon ist der Empfänger schriftlich zu verständigen.

5) Ein Postdiensteanbieter darf verschlossene Postsendungen, deren Abgabe an den Empfänger oder den Absender nicht möglich oder zulässig ist, zur Ermittlung des Absenders oder des Empfängers sowie zur Verhinderung von Schäden öffnen.

6) Postsendungen, die sich im Zuge der Erbringung des Postdienstes in Gewahrsam des Postdiensteanbieters befinden, dürfen keinen gegen diesen gerichteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmassnahmen unterworfen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Durchsuchung und Beschlagnahme sowie die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen bleiben unberührt.

## **II. Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten**

### Art. 5

#### *Meldepflicht*

1) Postdiensteanbieter haben die Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Erbringung von Postdiensten im Inland der Regulierungsbehörde vorgängig in einer von dieser vorgegeben Form zu melden.

2) Die Meldung nach Abs. 1 hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) den Namen, die Rechtsstellung und die Rechtsform, die Nummer der Eintragung in ein Handelsregister oder ähnliches Register, die Mehrwertsteuer-Nummer (MwSt-Nr.) oder die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nr.), den Sitz und die Zustelladresse des Postdiensteanbieters;
- b) die Kontaktdaten einer vertretungsbefugten Person oder eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland;

- c) einen aktuellen Auszug aus einem Handelsregister oder ähnlichen Register;
- d) die Merkmale und eine detaillierte Beschreibung der von den Postdiensteanbietern angebotenen Dienste.

3) Die gemeldeten Postdiensteanbieter werden von der Regulierungsbehörde in einem Register geführt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

4) Die Regierung kann in Übereinstimmung mit Art. 9 der Richtlinie 97/67/EG das Nähere über die Meldepflicht für Postdiensteanbieter mit Verordnung regeln.

## Art. 6

### *Pflichten der Postdiensteanbieter*

1) Postdiensteanbieter, die ihre Dienste im Inland erbringen, haben:

- a) in geeigneter Form dafür zu sorgen, dass Postsendungen und Mitarbeiter im Zustelldienst, auch von Unterauftragnehmern, dem Unternehmen zugeordnet werden können;
- b) die Nutzer über die angebotenen Dienste und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschliesslich detaillierter Angaben zu den den Nutzern offenstehenden Beschwerdeverfahren und zu potenziellen Haftungsbeschränkungen, sowie deren Preise und Qualität zu informieren und diese Informationen in geeigneter Form zu veröffentlichen;
- c) für die Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen sowie bei Verstoss gegen die Qualitätsnormen, leicht zugängliche, einfache, transparente und kostengünstige Verfahren einzurichten;
- d) Postsendungen, die in den Betrieb eines anderen Postdiensteanbieters als desjenigen, dem der Absender die Sendung eingeliefert hat, gelangen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und zu angemessenen, objektiv gerechtfertigten, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen und Preisen zu bearbeiten;
- e) die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nachzuweisen.

2) Die Regierung kann das Nähere über die Pflichten der Postdiensteanbieter mit Verordnung regeln.

## Art. 7

*Pflichten der Paketzustelldiensteanbieter*

1) Paketzustelldiensteanbieter, die in Liechtenstein niedergelassen sind, haben die Pflichten nach Art. 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) 2018/644 zu erfüllen.

2) In einem Drittstaat niedergelassene Paketzustelldiensteanbieter, die Paketzustelldienste im Inland erbringen, haben der Regulierungsbehörde alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu ihrem Unternehmen und den von ihnen angebotenen Paketzustelldiensten, einschliesslich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifen und Verbraucherinformationen, zu übermitteln.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Pflichten der Paketzustelldiensteanbieter mit Verordnung regeln.

## Art. 8

*Zugang zu Adressdaten*

1) Jeder, der ein Dateisystem mit Adressdaten eines Empfängers oder Daten über die vorübergehende Einstellung der Postzustellung auf Verlangen des Empfängers betreibt, ist verpflichtet, Postdiensteanbietern mit einem berechtigten Interesse auf deren Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist und zu angemessenen, objektiv gerechtfertigten, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen sowie zu kostenorientierten Preisen Zugang zu Adressdaten zu gewähren, die für eine effiziente Postzustellung erforderlich sind, sofern der Empfänger den Zugang zu seinen Adressdaten nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

2) Die beteiligten Postdiensteanbieter regeln die Bedingungen des Zugangs zu den Adressdaten in einer Vereinbarung. Der Regulierungsbehörde ist eine Kopie der Vereinbarung zu übermitteln.

3) Kommt zwischen den beteiligten Postdiensteanbietern keine Vereinbarung innerhalb angemessener Frist zustande, so kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Die Regulierungsbehörde entscheidet über das berechtigte Interesse und legt die Bedingungen des Zugangs zu den Adressdaten, einschliesslich eines Preises, fest.

4) Die Regierung kann das Nähere über den Zugang zu Adressdaten mit Verordnung regeln.

#### Art. 9

##### *Zugang zu Zugangspunkten*

1) Jeder, der Zugangspunkte betreibt, hat anderen Postdiensteanbietern mit einem berechtigten Interesse Zugang zu seinen Zugangspunkten zu angemessenen, objektiv gerechtfertigten, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen und Preisen zu gewähren, die für eine effiziente Erbringung von Postdiensten bzw. Paketzustelldiensten erforderlich sind.

2) Art. 8 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäss.

### **III. Universaldienst**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 10

##### *Begriff und Umfang*

1) Der Universaldienst ist die Bereitstellung eines Mindestangebotes an Postdiensten bestimmter Qualität zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

2) Der Universaldienst umfasst:

- a) die Annahme, die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Briefsendungen bis 2 kg;
- b) die Annahme, die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von anderen Postsendungen bis 20 kg;
- c) die Dienste für Einschreib- und Wertsendungen;
- d) die Zustellung behördlicher Dokumente nach dem Zustellgesetz;
- e) die Beförderung von Blindensendungen; und
- f) die flächendeckende Versorgung mit Zugangspunkten.

3) Der Universaldienst ausserhalb des EWR umfasst mindestens die im Weltpostvertrag als obligatorisch festgelegten Postdienstleistungen. Die Regierung regelt das Nähere über den Umfang des Universaldienstes ausserhalb des EWR mit Verordnung.

#### Art. 11

##### *Universaldiensteanbieter*

1) Unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, insbesondere des Versorgungsbedarfs im gesamten Staatsgebiet, bezeichnet die Regierung ein Unternehmen zur Erbringung der Universaldienstleistungen (Universaldiensteanbieter).

2) In periodischen Abständen oder infolge eines begründeten Antrags eines Universaldiensteanbieters, mindestens aber alle zehn Jahre, evaluiert die Regierung den Universaldienst und die an einen Universaldiensteanbieter zu stellenden Anforderungen.

3) Die Regierung kann in Übereinstimmung mit Art. 4 der Richtlinie 97/67/EG das Nähere über den Universaldiensteanbieter mit Verordnung regeln.

#### Art. 12

##### *Erbringung des Universaldienstes*

1) Die Regierung regelt nach Anhörung der Regulierungsbehörde und in Übereinstimmung mit Art. 3 bis 6 und 13 bis 19 der Richtlinie 97/67/EG die Erbringung des Universaldienstes im Inland und innerhalb des EWR mit Verordnung, insbesondere in Bezug auf:

- a) die jeweiligen Kategorien von Postdiensten im Rahmen des Universaldienstes;
- b) die Arten von Postsendungen, auf die sich der Universaldienst bezieht;
- c) die Qualität der Postdienste nach Bst. a, die für die jeweiligen Kategorien von Postdienstleistungen unterschiedlich festgelegt werden kann;
- d) die ordnungsgemässe postalische Erbringung des Universaldienstes;
- e) die Art und Weise, wie Postsendungen einem Universaldiensteanbieter eingeliefert werden;

- f) die Vorschriften über Lage, Abmessungen und andere Eigenschaften von Einrichtungen, bei denen die Empfänger ihre Postsendungen empfangen können (Empfangspunkt), die für die Zustellung von Postsendungen bestimmt sind, sowie das Vorgehen bei Zustellschwierigkeiten;
- g) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Tarifierungsgrundsätze des Universaldiensteanbieters und deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde;
- h) die Grundsätze für Endvergütungen im grenzüberschreitenden Postdienst innerhalb des EWR.

2) Die Regierung regelt nach Anhörung der Regulierungsbehörde und unter Berücksichtigung des Weltpostvertrags die Erbringung des Universaldienstes ausserhalb des EWR, insbesondere in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Fälle, mit Verordnung.

#### Art. 13

##### *Benützung öffentlichen Grundes*

1) Für die Errichtung von Einrichtungen, die zur Erbringung des Universaldienstes erforderlich sind, kann der Universaldiensteanbieter im Einvernehmen mit dem Eigentümer öffentlichen Grund unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung benützen.

2) Die Regierung kann das Nähere über die Benützung öffentlichen Grundes mit Verordnung regeln.

### **B. Preisregulierung und Kostenrechnung**

#### Art. 14

##### *Preisregulierung*

1) Die Preise des Universaldienstes sind so zu gestalten, dass sie für alle Nutzer erschwinglich, den Kosten angenähert, transparent und nichtdiskriminierend sind. Die Preise für inländische Postsendungen sind distanzunabhängig festzulegen.

2) Die Anwendung eines einheitlichen Preises für den Universaldienst schliesst nicht das Recht des Universaldiensteanbieters aus, mit einzelnen Nutzern individuelle

Preisvereinbarungen zu treffen oder Sondertarife vorzusehen, die den im Vergleich zum Standarddienst eingesparten Kosten Rechnung tragen. Diese Preisnachlässe sind nichtdiskriminierend auf alle anderen Nutzer, die Sendungen unter vergleichbaren Bedingungen einliefern, anzuwenden. Die Kriterien einschliesslich der Höhe der gewährten Preisnachlässe für solche individuellen Preisvereinbarungen und Sondertarife sind der Regulierungsbehörde zur Prüfung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unaufgefordert anzuzeigen.

3) Bei der Festlegung und Prüfung der Erschwinglichkeit von Preisen nach Abs. 1 sind insbesondere das verfügbare Einkommen der Privathaushalte sowie das allgemeine Preisniveau für Dienstleistungen und deren Entwicklung in Betracht zu ziehen.

#### Art. 15

##### *Kostenrechnungssystem und getrennte Buchführung*

1) Der Universaldiensteanbieter hat in seinen internen Kostenrechnungssystemen jeweils getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme sind auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu gestalten und zu führen.

2) Der Universaldiensteanbieter legt seinen Jahresabschluss und das interne Kostenrechnungssystem einer Revisionsstelle zur Prüfung vor und veröffentlicht den revidierten Abschluss. Er sorgt dafür, dass die Revisionsstelle jährlich die Übereinstimmung der internen Kostenrechnungssysteme mit den Bestimmungen dieses Artikels und den Vorgaben der Regulierungsbehörde überprüft und eine diesbezügliche Konformitätsfeststellung veröffentlicht.

3) Die Regulierungsbehörde kann in Übereinstimmung mit Art. 14 und 15 der Richtlinie 97/67/EG die Anforderungen zur Kostenrechnung mit Verfügung festlegen.

### C. Finanzierung des Universaldienstes

#### Art. 16

##### *Grundsatz*

Die Kosten des Universaldienstes sind grundsätzlich vom Universaldiensteanbieter zu tragen. Die Erbringung des Universaldienstes hat insbesondere den Prinzipien der Effizienz und Kostendeckung zu entsprechen.

#### Art. 17

##### *Finanzieller Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes*

1) Für die nachweislichen Nettokosten des Universaldienstes im Inland und innerhalb des EWR, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht gedeckt werden können und eine unverhältnismässige finanzielle Belastung für den Universaldiensteanbieter darstellen, kann dieser einen Antrag auf finanziellen Ausgleich an die Regulierungsbehörde stellen.

2) Mit dem Antrag sind alle geeigneten und erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die es der Regulierungsbehörde ermöglichen, die Angaben hinsichtlich der geltend gemachten Nettokosten und der behaupteten Unverhältnismässigkeit der finanziellen Belastung zu überprüfen.

3) Die Regulierungsbehörde kann zu diesem Zweck selbst oder durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen nehmen, Vergleiche mit anderen Anbietern anstellen sowie sonstige zielführende und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechende Massnahmen ergreifen. In begründeten Fällen kann die Regulierungsbehörde auch einen geringeren Betrag als den beantragten festsetzen.

4) Der Antrag auf Ausgleich ist binnen einem Jahr nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bei der Regulierungsbehörde zu stellen.

5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Erbringung des Universaldienstes im Inland und innerhalb des EWR für den Universaldiensteanbieter eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellt, kann sie der Regierung Folgendes empfehlen:



- a) die Einrichtung eines Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes nach Massgabe von Art. 18; oder
- b) ein Verfahren, mit dem der Universaldiensteanbieter für die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus öffentlichen Finanzmitteln entschädigt wird.

6) Die Regierung entscheidet aufgrund der Empfehlung der Regulierungsbehörde nach Abs. 5 über den finanziellen Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes. Sie kann für das Verfahren nach Abs. 5 Bst. b die Gewährung der notwendigen Finanzmittel beim Landtag beantragen.

7) Die Regierung regelt das Nähere über den finanziellen Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes im Inland und innerhalb des EWR mit Verordnung.

#### Art. 18

##### *Ausgleichsfonds für Dienste im Universaldienstbereich*

1) Entscheidet die Regierung, einen Ausgleichsfonds nach Art. 17 Abs. 5 Bst. a einzurichten, sind alle Postdiensteanbieter verpflichtet, zur Deckung allfälliger Nettokosten des Universaldienstes im Verhältnis des Umfangs ihrer Tätigkeit im Universaldienstbereich Beiträge zur Finanzierung dieses Ausgleichsfonds zu leisten.

2) Die Regulierungsbehörde führt den Ausgleichsfonds in Form eines Sonderkontos der Landeskasse. Sie erstattet jährlich einen öffentlichen Bericht über dessen Verwaltung, insbesondere über die nachweislich aufgelaufenen Nettokosten und die auf die einzelnen Postdiensteanbieter entfallenden Beiträge.

3) Die Regierung kann in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 97/67/EG das Nähere über den Ausgleichsfonds mit Verordnung regeln.

## D. Haftung des Universaldiensteanbieters

### Art. 19

#### *Haftungsgrundsätze*

1) Der Universaldiensteanbieter haftet für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder verspätete Zustellung von inländischen Postsendungen entstehen, nur dann, wenn der Absender eine Versandart verwendet, die eine Registrierung der Postsendung nach seinen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Vorschriften vorsieht.

2) Die Haftung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn der Schaden zurückzuführen ist auf:

- a) die Art oder einen Mangel der beförderten Ware selbst;
- b) unzureichende Verpackung der Ware, die von anderen Postdiensteanbietern als dem Universaldiensteanbieter befördert werden;
- c) eine dem Absender zuzurechnende Ursache;
- d) höhere Gewalt; oder
- e) Beschlagnahme infolge einer behördlichen Anordnung.

3) Die Ansprüche auf Schadenersatz können nur vom Absender geltend gemacht werden. Ist der Schaden einer anderen Person als dem Absender entstanden, ist der Absender von Gesetzes wegen berechtigt, die Forderung für diese andere Person im eigenen Namen oder als deren Vertreter geltend zu machen.

4) Der Universaldiensteanbieter kann sich auf eine sich aus diesem Artikel ergebende Haftungsbeschränkung nur berufen, soweit der Schaden nicht auf seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen oder grob fahrlässig und in dem Wissen, dass sich ein solcher Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist.

5) Bei der Beförderung von grenzüberschreitenden Postsendungen haftet der Universaldiensteanbieter nur nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags oder anderer für Liechtenstein verbindlicher Übereinkommen oder Beschlüsse internationaler Organisationen.

6) Vertragsklauseln, die abweichende Regelungen von diesem Artikel vorsehen, sind nichtig.

7) Die Regierung kann für Haftungsansprüche nach Abs. 1 Höchstbeträge mit Verordnung festsetzen; die Höhe der jeweiligen Beträge richtet sich insbesondere nach der Art der Registrierung sowie der Art und des Wertes einer Postsendung.

## **E. Weltpostverein und Postwertzeichen**

### Art. 20

#### *Betreiber gemäss Weltpostvertrag und Abschluss von Vereinbarungen*

1) Der Universaldiensteanbieter nimmt für das Fürstentum Liechtenstein die Rechte und Pflichten wahr, die sich für einen benannten Betreiber im Sinne des Weltpostvertrages im Verhältnis zu den Nutzern und zu anderen benannten Betreibern aus den Bestimmungen des Weltpostvertrages und der sonstigen Abkommen des Weltpostvereines ergeben.

2) Der Universaldiensteanbieter kann Vereinbarungen mit ausländischen benannten Betreibern und anderen Anbietern im Postverkehr abschliessen.

### Art. 21

#### *Postwertzeichen*

1) Das Recht, Postwertzeichen mit dem Aufdruck "Liechtenstein" oder "Fürstentum Liechtenstein" herauszugeben oder für ungültig zu erklären, ist der Regierung vorbehalten.

2) Die Herstellung und der Vertrieb der Postwertzeichen erfolgt durch den Universaldiensteanbieter.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Herausgabe und Verwendung von Postwertzeichen mit Verordnung regeln.

## **IV. Organisation und Durchführung**

### **A. Regierung**

#### Art. 22

##### *Aufgaben*

1) Der Regierung obliegt der Vollzug dieses Gesetzes, soweit damit nicht ausdrücklich andere Behörden betraut sind.

2) Die Regierung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bezeichnung eines Universaldiensteanbieters und die Evaluierung des Universaldienstes (Art. 11);
- b) die Entscheidung über den finanziellen Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes und Antragstellung an den Landtag (Art. 17);
- c) die Herausgabe und die Ungültigerklärung von Postwertzeichen (Art. 21).

#### Art. 23

##### *Anweisungen in besonderen Fällen*

Im Zusammenhang mit der Durchsetzung der internationalen Rechtsordnung oder mit internationalen Beziehungen ist die Regierung in besonderen Fällen ermächtigt, einem Postdiensteanbieter Anweisungen betreffend die Beförderung von grenzüberschreitenden Postsendungen zu erteilen.

### **B. Regulierungsbehörde**

#### Art. 24

##### *Organisation*

1) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Amt für Kommunikation.

2) Die Regulierungsbehörde muss rechtlich und funktional unabhängig von jeder natürlichen oder juristischen Person sein, die Postdienste oder Paketzustelldienste anbietet. Dies

schliesst die wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle von Unternehmen ein, die Postdienste oder Paketzustelldienste anbieten und im Eigentum oder unter der Kontrolle des Staates stehen.

## Art. 25

### *Aufgaben*

1) Der Regulierungsbehörde obliegt die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben, die ihr aufgrund der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften als nationale Regulierungsbehörde für Postdienste und Paketzustelldienste übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs im Bereich der Postdienste und Paketzustelldienste;
- b) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen;
- c) die Anordnung von Massnahmen sowie die Aufsicht über ihre Einhaltung;
- d) die Beratung der Regierung in allen Fragen der Postdienste und Paketzustelldienste;
- e) die Führung von Registern über Meldungen;
- f) die Vertretung Liechtensteins in nationalen und internationalen Organisationen;
- g) die Aufsicht und Durchsetzung nach Massgabe der Verordnung (EU) 2018/644;
- h) die Schlichtung von Streitigkeiten.

2) Die Regulierungsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- a) in- und ausländische Fachorganisationen oder Sachverständige, insbesondere zur Beratung und Begutachtung technischer Fragen, beiziehen;
- b) mit ausländischen Regulierungsbehörden, anderen Behörden sowie mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten; und
- c) sich zur Durchführung der Aufsicht oder zur Führung der Register geeigneter Einrichtungen bedienen und diese Aufgaben auch an solche Einrichtungen übertragen.

3) Die Regierung kann das Nähere über die regulatorischen Aufgaben der Regulierungsbehörde mit Verordnung regeln.

#### Art. 26

##### *Informationsaustausch*

1) Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben ist die Regulierungsbehörde berechtigt und auf begründeten Antrag verpflichtet, der ESA, den zuständigen Gremien und den Regulierungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten die Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften benötigen.

2) Vertrauliche Informationen sind als solche zu bezeichnen und deren vertrauliche Behandlung und Zweckbindung durch die empfangende Behörde im Rahmen der Übermittlung sicherzustellen.

3) Soweit die Regulierungsbehörde von anderen Behörden Informationen übermittelt erhält, die von der übermittelnden Behörde als vertraulich bezeichnet werden, stellt sie deren vertrauliche Behandlung und Zweckbindung sicher.

#### Art. 27

##### *Transparenz*

1) Die Regulierungsbehörde erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten zuhanden der Regierung.

2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise Informationen über:

- a) Entscheidungen und Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) die Finanzierung des Universaldienstes;
- c) den Postmarkt und dessen Regulierung, einschliesslich Informationen über die gemeldeten Postdiensteanbieter und die von diesen erbrachten Dienste;
- d) Statistiken;

e) technische und organisatorische Bestimmungen sowie Referenzdokumente.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Transparenzpflichten der Regulierungsbehörde mit Verordnung regeln.

#### Art. 28

##### *Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgabe*

1) Die Regulierungsbehörde erhebt für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) 2018/644 Gebühren, insbesondere für:

- a) die Regulierung der Postdienste und Paketzustelldienste;
- b) die Regulierung des Universaldienstes;
- c) die Durchführung von Marktaufsichtsverfahren;
- d) die Durchführung von Schlichtungsverfahren.

2) Der Gesamtertrag der Verwaltungsgebühren darf die Gesamtkosten der Regulierungsbehörde auf Dauer nicht übersteigen.

3) Kosten und Auslagen, die der Regulierungsbehörde von Dritten, deren sie sich zur Beratung oder zur Durchführung der Aufsicht bedient, in Rechnung gestellt werden, hebt sie bei den betreffenden Postdiensteanbietern ein.

4) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jährlich in geeigneter Weise eine Aufstellung über ihre Gesamtkosten und die insgesamt eingenommenen Verwaltungsgebühren.

5) Für die Führung des Registers nach Art. 5 Abs. 3 wird bei den Postdiensteanbietern eine jährliche Aufsichtsabgabe eingehoben.

6) Die Regierung regelt das Nähere über die Gebühren, Kosten und Aufsichtsabgabe mit Verordnung.

## V. Marktaufsicht

### Art. 29

#### *Grundsatz*

1) Die Marktaufsicht wird durch die Regulierungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Kapitels ausgeübt.

2) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Ausübung der Marktaufsicht das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege, insbesondere dessen Bestimmungen über den Verwaltungszwang, Anwendung.

### Art. 30

#### *Erhebung von Daten und Informationen*

1) Die Regulierungsbehörde kann von jedem Postdiensteanbieter die Daten und Informationen verlangen, einschliesslich personenbezogener Daten wie Name und Zustelladresse von Betroffenen, zu übermitteln, die für den Vollzug dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnung (EU) 2018/644 und der darauf gestützten Entscheidungen oder Verfügungen erforderlich sind. Sie kann alle erforderlichen Informationen, insbesondere Auskünfte zu personenbezogenen Daten verlangen, die für die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen erforderlich sind, wenn eine Anzeige vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder von sich aus Ermittlungen durchführt. Andere Bestimmungen bleiben von der Auskunftspflicht nach Satz 2 unberührt.

2) Postdiensteanbieter, an die ein Ersuchen um Übermittlung von Daten und Informationen gerichtet wurde, sind verpflichtet, diese Daten und Informationen im erforderlichen Umfang und innerhalb einer von der Regulierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist zu übermitteln. Die Offenlegung hat unentgeltlich zu erfolgen.

3) Postdiensteanbieter können die Offenlegung von Daten und Informationen nicht wegen Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen verweigern.



4) Daten und Informationen nach Abs. 1 dürfen nur für die Vollziehung dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen und der Verordnung (EU) 2018/644 verwendet werden.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Datenverarbeitung mit Verordnung regeln.

#### Art. 31

##### *Anordnungen*

1) Hat die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass ein Anbieter gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnung (EU) 2018/644 oder gegen darauf gestützte Entscheidungen oder Verfügungen verstösst, teilt sie dies dem Anbieter mit und setzt ihm eine Frist von einem Monat, um:

- a) zur Mitteilung Stellung zu nehmen; oder
- b) den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Die Regulierungsbehörde kann die Monatsfrist nach Abs. 1:

- a) verkürzen, wenn der Postdiensteanbieter zustimmt oder bereits wiederholt gegen einschlägige Bestimmungen verstossen hat; oder
- b) in begründeten Fällen auf Antrag angemessen verlängern, wenn der Anbieter dadurch voraussichtlich den rechtmässigen Zustand herstellt.

3) Anordnungen nach Abs. 1 erfolgen mit Verwaltungszwangsbots. Darin ist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen einer Missachtung der Anordnung hinzuweisen.

#### Art. 32

##### *Herstellung des rechtmässigen Zustandes*

1) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der nach Art. 31 gesetzten Frist der rechtmässige Zustand durch den betroffenen Postdiensteanbieter nicht hergestellt worden ist, trifft sie mit Verwaltungszwangsbots alle erforderlichen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind:

- a) die Anordnung einer Ersatzvornahme auf Kosten des betroffenen Postdiensteanbieters;
- b) die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe.

3) Sind die Massnahmen nach Abs. 2 erfolglos geblieben, kann die Regulierungsbehörde dem Postdiensteanbieter, der seine Pflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt, die Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten untersagen.

4) Ist die Gefahr einer unmittelbaren und ernsthaften Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen anderer Postdiensteanbieter oder Nutzer glaubhaft gemacht oder liegt eine unmittelbare und ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Interessen vor, kann die Regulierungsbehörde einstweilige Anordnungen treffen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen. Eine Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen stellen insbesondere wirtschaftliche oder betriebliche Nachteile Dritter dar.

#### Art. 33

##### *Ungehorsamsstrafen*

Ungehorsamsstrafen werden von der Regulierungsbehörde in Form von Geldstrafen bis zu 10 000 Franken für jeden Tag der Missachtung der entsprechenden Anordnung verhängt.

#### Art. 34

##### *Anzeigen*

Jedermann kann bei der Regulierungsbehörde Anzeige über angeblich bestehende Unregelmässigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder der Verordnung (EU) 2018/644 fallen, erstatten. Anzeigen begründen weder Rechte noch Pflichten. Die Regulierungsbehörde trifft erforderlichenfalls die notwendigen Massnahmen.

## VI. Rechtsschutz

### Art. 35

#### *Beschwerde*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten sowie des Verwaltungsgerichtshofes beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Die Ausübung des Ermessens wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

4) Einer Beschwerde gegen eine Entscheidung oder Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz kann auf Antrag des Beschwerdeführers einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und durch den Vollzug ein unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer entstünde.

5) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

### Art. 36

#### *Schlichtung von Streitigkeiten*

1) Die Schlichtung von Streitigkeiten bezüglich der Einhaltung der entsprechenden Pflichten nach diesem Gesetz, der dazu erlassenen Verordnungen und der Verordnung (EU) 2018/644 erfolgt durch die Regulierungsbehörde in Form einer Vermittlung zwischen den Parteien. Die Parteien sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen

vorzulegen. Wird innerhalb von vier Monaten im Rahmen der Streitschlichtung keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, kann der Gegenstand des Verfahrens – soweit nicht eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorliegt – von der Regulierungsbehörde amtswegig weitergeführt und mit Verfügung abgeschlossen werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde über Kosten und Gebühren im Schlichtungsverfahren ist kein Rechtsmittel zulässig. Vergleiche sowie Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde über Kosten und Gebühren im Schlichtungsverfahren bilden Exekutionstitel im Sinne von Art. 1 der Exekutionsordnung.

3) Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien zur Durchführung des in Abs. 1 vorgesehenen Verfahrens festzulegen, wobei insbesondere der jeweiligen Sachlage angepasste Fristen für die Beendigung des Verfahrens zu bestimmen sind. Die Richtlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

## **VII. Strafbestimmungen**

### Art. 37

#### *Verletzung des Post- und Briefgeheimnisses*

1) Vom Landgericht ist wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen, wer das Postgeheimnis nach Art. 4 verletzt. § 118 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

### Art. 38

#### *Verwaltungsübertretungen*

1) Von der Regulierungsbehörde ist wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken zu bestrafen, wer:

- a) als Postdiensteanbieter oder Paketzustelldiensteanbieter gegen die Pflichten nach Art. 6 oder 7 verstösst;
- b) als Betreiber eines Dateisystems mit Adressdaten die Zugangsgewährungspflichten nach Art. 8 verletzt;
- c) als Betreiber von Zugangspunkten die Zugangsgewährungspflichten nach Art. 9 verletzt;
- d) als Universaldiensteanbieter die Pflichten nach Art. 10, 12, 14, 15 oder 17 verletzt;
- e) Postwertzeichen nach Art. 21 unbefugt herstellt, vertreibt oder herausgibt;
- f) als Postdiensteanbieter den Offenlegungspflichten nach Art. 30 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt;
- g) durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Entscheidung oder Verfügung der Regulierungsbehörde erschleicht oder ein anderweitiges Tun oder Unterlassen der Regulierungsbehörde erwirkt.

2) Von der Regulierungsbehörde ist wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken zu bestrafen, wer:

- a) als Postdiensteanbieter die Meldepflicht nach Art. 5 verletzt;
- b) als Paketzustelldiensteanbieter die Informationspflichten nach Art. 4 Abs. 1 bis 3 oder Art. 5 der Verordnung (EU) 2018/644 verletzt;
- c) als Paketzustelldiensteanbieter die Verbraucherinformationen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2018/644 verletzt;
- d) Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

3) Bei fahrlässiger Begehung der Verwaltungsübertretungen wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

5) Die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, können eingezogen werden.

#### Art. 39

##### *Verantwortlichkeit*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

#### Art. 40

##### *Vorteilsabschöpfung*

1) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass ein Unternehmen durch eine gegen dieses Gesetz, eine dazu erlassene Verordnung, die Verordnung (EU) 2018/644 oder eine darauf gestützte Entscheidung oder Verfügung verstossende rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, ordnet sie die Abschöpfung dieses Vorteils an und verpflichtet das betroffene Unternehmen zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit das Unternehmen solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

3) Wäre die Durchführung einer Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, hat die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt zu werden oder ganz zu unterbleiben. Sie hat auch zu unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmässig zu bestimmen.

5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

6) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

### **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 41**

##### *Übergangsbestimmungen*

1) Die nach dem bisherigen Recht von der Regierung erlassenen Anordnungen und Preisgenehmigungen bleiben so lange gültig, bis sie durch entsprechende, auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Massnahmen der Regulierungsbehörde ersetzt oder aufgehoben werden.

2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Liechtenstein tätigen Postdiensteanbieter haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Meldepflicht nach Art. 5 nachzukommen.

3) Die Erbringung von Universaldienstleistungen obliegt bis zur Bezeichnung eines Universaldiensteanbieters durch die Regierung nach Art. 11 Abs. 1 der Liechtensteinischen Post Aktiengesellschaft.

4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Liechtenstein tätigen Paketzustelldiensteanbieter haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Informationspflicht nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/644 nachzukommen.

5) Die Pflichten nach Art. 15 gelten ab dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Geschäftsjahr.

6) Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verwaltungsverfahren findet das neue Recht Anwendung.

## Art. 42

*Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften*

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gilt die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19) als nationale Rechtsvorschrift.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschrift ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht.

## Art. 43

*Änderung von Bezeichnungen*

In Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBl. 2008 Nr. 331, und Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330, ist die Bezeichnung „Postgesetz“ durch die Bezeichnung „Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz“ zu ersetzen.

## Art. 44

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBl. 1999 Nr. 35, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

## Art. 45

*Inkrafttreten*

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 136/2020 vom 25. September 2020 zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens in Kraft.



2) Art. 1 Abs. 3 Bst. b tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 246/2021 vom 24. September 2021 zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens in Kraft.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES POSTORGANISATIONSGESETZES (POG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG), LGBl. 1999 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

**Gesetz über die Liechtensteinische Post (LPG)**

Art. 1

*Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt die Errichtung und Organisation der Postunternehmung im Fürstentum Liechtenstein und legt die von ihr angebotenen Dienstleistungen fest.

Art. 2

*Anwendbares Recht*

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Postdienste- und Paketzustelldienstgesetzes, des Gesetzes über die Steuerung

und Überwachung öffentlicher Unternehmen sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts ergänzend zur Anwendung.

Art. 4 Abs. 1

1) Die Post erbringt im In- und Ausland:

- a) Dienstleistungen nach dem Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz;
- b) Zahlungsdienste und andere Finanzdienstleistungen nach Kapitel VIa.

Art. 5

*Internationale Organisationen*

Die Post kann internationalen postalischen Organisationen beitreten, soweit durch die Mitgliedschaft nicht die Zuständigkeit der Regierung oder der Regulierungsbehörde nach dem Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz berührt wird.

Überschrift vor Art. 14a

**IIIa. Datenverarbeitung**

Art. 14a

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die Post darf personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 15

*Rechnungslegung*

Die Rechnungslegung der Post hat nach Massgabe von Art. 15 des Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes zu erfolgen. Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

## Art. 18 Abs. 2

2) Die Post schliesst die Vereinbarungen mit ausländischen Postverwaltungen und anderen Anbietern von Post- und Zahlungsdiensten ab.

## Überschrift vor Art. 18a

**Vla. Zahlungsdienste und andere Finanzdienstleistungen**

## Art. 18a

*Grundsatz*

1) Die Post gewährleistet die landesweite Versorgung mit Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a, b und f bis h des Zahlungsdienstegesetzes und damit zusammenhängenden Vor- und Nebenleistungen. Die Erbringung von Zahlungsdiensten umfasst alle für die Führung von Zahlungskonten erforderlichen Vorgänge. Insbesondere kann die Post Zahlungskonten mit oder ohne Rückzugsbeschränkungen führen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse im Zahlungsverkehr marktübliche Kontoüberzüge gestatten.

2) Die Post kann folgende andere Finanzdienstleistungen ohne spezialgesetzliche Bewilligung anbieten:

- a) Bankgeschäfte nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b des Bankengesetzes;
- b) die Ausgabe von E-Geld nach dem E-Geldgesetz.

3) Die Post kann eine schriftliche Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung über die Erbringung einer oder mehrerer Zahlungsdienste oder anderer Finanzdienstleistungen nach Abs. 1 oder 2 abschliessen mit:

- a) einer Bank mit Sitz im Inland, in der Schweiz oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat;  
oder
- b) einem E-Geld-Institut mit Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

4) In einer Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarung sind die jeweiligen Rechte und Pflichten der Post und des Kooperationspartners und des Dienstleisters, insbesondere die

angemessene Vergütung für die Leistungen der Post, eindeutig zu regeln. Die Post hat der Finanzmarktaufsicht (FMA) die beabsichtigte Kooperation oder Auslagerung vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung schriftlich anzuzeigen.

5) Der Abschluss von Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarungen mit einem der in Abs. 3 genannten Bewilligungsträger ist nur zulässig, sofern dieser über die notwendige Bewilligung zur Erbringung der Zahlungsdienste oder anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Abs. 1 oder 2 verfügt. Wird eine solche Vereinbarung mit einer Bank mit Sitz in der Schweiz abgeschlossen, so muss zudem sichergestellt sein, dass:

- a) die Bank einer gleichwertigen Beaufsichtigung unterliegt, die den Grundsätzen der Richtlinie 2013/36/EU<sup>16</sup> entspricht; und
- b) zwischen der FMA und der zuständigen schweizerischen Behörde eine Kooperationsvereinbarung im Sinne von Art. 30q des Bankengesetzes besteht.

#### Art. 18b

##### *Aufsicht und Meldepflichten*

1) Auf die Ausübung der Zahlungsdienste und anderen Finanzdienstleistungen nach Art. 18a finden die Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes, des E-Geldgesetzes und des Sorgfaltspflichtgesetzes sinngemäss Anwendung.

2) Mindestens 90 Tage vor Aufnahme der Zahlungsdienste oder anderen Finanzdienstleistungen nach Art. 18a ist die Post verpflichtet, die FMA über deren Aufnahme zu verständigen.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

---

<sup>16</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)

## Art. 18c

*Strafbarkeit bei Erbringung von Zahlungsdiensten und anderen Finanzdienstleistungen*

1) Die Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten und anderen Finanzdienstleistungen richten sich nach dem Zahlungsdienstegesetz, E-Geldgesetz und Sorgfaltspflichtgesetz.

2) Die Post wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wenn sie die Meldungen nach Art. 18a Abs. 4 oder Art. 18b Abs. 2 nicht oder verspätet einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz vom ... in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES (GEWG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gewerbegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. u

2) Es findet keine Anwendung auf gewerbsmässige Tätigkeiten, deren Zulassung durch andere Gesetze geregelt ist. Dies sind insbesondere:

- u) die Erbringung von Postdiensten und Paketzustelldiensten nach dem Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz vom ... in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES (BANKG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Bankengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBI. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 6

6) Dieses Gesetz gilt nicht für die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Gesetzes über die Liechtensteinische Post.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz vom ... in Kraft.



5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES (ZDG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. h

3) Als Zahlungsdienstleister gelten:

- h) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Gesetzes über die Liechtensteinische Post;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustell-  
dienstegesetz vom ... in Kraft.

6. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**  
**(FMAG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. i

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- i) Gesetz über die Liechtensteinische Post (LPG);

**I.<sup>octies</sup> Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft**

Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung nach dem Gesetz über die Liechtensteinische Post beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung, 1 000 bis 10 000 Franken.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustell-  
dienstegesetz vom ... in Kraft.

7. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES E-GELDGESETZES (EGG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des E-Geldgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBI. 2011 Nr. 151, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

c) "E-Geld-Emittenten":

3. die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Gesetzes über die Liechtensteinische Post;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustell-  
dienstegesetz vom ... in Kraft.

8. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES (VVG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. n

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustell-  
dienstegesetz vom ... in Kraft.



9. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTPFLICHTGESETZES (SPG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

- 1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:
- e) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft, soweit sie Tätigkeiten ausübt, die einer Meldepflicht an die FMA unterstehen;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustell-  
dienstegesetz vom ... in Kraft.

10. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Beschwerdekommis-sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Einleitungssatz und Ziff. 3

1) Die Beschwerdekommis-sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

c) elektronische Kommunikation, elektronische Signaturen sowie Postdienste und Paketzustelldienste:

3. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als nationale Regu-lierungsbehörde aufgrund des Postdienste- und Paketzustelldienste-gesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postdienste- und Paketzustell-  
dienstegesetz vom ... in Kraft.

## RICHTLINIEN

## RICHTLINIE 2008/6/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Februar 2008

## zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner Entschliessung vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> hat der Rat erklärt, dass eines der Hauptziele der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Postdienste darin besteht, die stufenweise und kontrollierte Öffnung des Postmarktes für den Wettbewerb und eine dauerhafte Garantie der Bereitstellung des Universaldienstes miteinander in Einklang zu bringen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 168 vom 20.7.2007, S. 74.

<sup>(2)</sup> ABl. C 197 vom 24.8.2007, S. 37. Stellungnahme nach nicht obligatorischer Anhörung.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. November 2007 (AbI. C 307 E vom 18.12.2007, S. 22) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 31. Januar 2008.

<sup>(4)</sup> ABl. C 48 vom 16.2.1994, S. 3.

- (2) Mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste in der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität <sup>(5)</sup> wurde ein Rechtsrahmen für den Postsektor in der Gemeinschaft geschaffen, der unter anderem Vorschriften umfasst, die einen Universaldienst garantieren, und bei den Postdiensten Höchstgrenzen für den Bereich festlegt, den die Mitgliedstaaten für ihre(n) Universaldiensteanbieter reservieren können, um den Universaldienst aufrechtzuerhalten, die schrittweise und zunehmend verringert werden sollen, und der ferner einen Zeitplan für Beschlüsse über eine weitere Öffnung des Marktes für den Wettbewerb festlegt, damit ein Binnenmarkt für Postdienste entsteht.

- (3) In Artikel 16 des Vertrags wird auf den Stellenwert verwiesen, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Europäischen Union einnehmen, sowie auf ihre Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts. Wie es darin weiter heißt, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.

- (4) Die positive Rolle der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wurde durch das Eurobarometer Spezial 219 vom Oktober 2005 hervorgehoben, aus dem sich ergibt, dass die Postdienste mit einer Zufriedenheitsrate von 77 % diejenige Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die nach Angaben von Nutzern in der Europäischen Union am meisten geschätzt wird.

- (5) Da die Postdienste ein wesentliches Instrument für Kommunikation und Informationsaustausch darstellen, spielen sie eine grundlegende Rolle im Rahmen der Zielsetzungen des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts in der Union. Die Postnetze haben eine wichtige territoriale und soziale Dimension, indem sie einen universalen Zugang zu grundlegenden lokalen Dienstleistungen ermöglichen.

<sup>(5)</sup> ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (6) Die Maßnahmen im Bereich der Postdienste sollten so angelegt sein, dass die Aufgaben der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 des Vertrags, d. h. in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, erfüllt werden können.
- (7) Die europäischen Postmärkte haben in den letzten Jahren dramatische Veränderungen erfahren, eine Entwicklung, die durch technologische Fortschritte und verstärkten Wettbewerb aufgrund der Deregulierung vorangetrieben wurde. Angesichts der Globalisierung ist es entscheidend, einen proaktiven und die Entwicklung fördernden Ansatz zu verfolgen, um die Unionsbürger nicht des Nutzens solcher Veränderungen zu berauben.
- (8) In seinen Schlussfolgerungen zur Halbzeitbilanz der Strategie von Lissabon verwies der Europäische Rat vom 22. und 23. März 2005 erneut auf die Bedeutung der Vollendung des Binnenmarktes als Instrument zur Förderung des Wachstums und zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen und unterstrich die Bedeutung effizienter Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für eine wettbewerbsfähige und dynamische Wirtschaft. Diese Schlussfolgerungen gelten auch für die Postdienste als zentrales Instrument für Kommunikation, Handel sowie die Sicherung des sozialen und territorialen Zusammenhalts.
- (9) In seiner Entschlieung vom 2. Februar 2006 zur Anwendung der Postrichtlinie <sup>(1)</sup> hob das Europäische Parlament die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung effizienter Postdienste und ihre wichtige Rolle im Rahmen der Strategie von Lissabon hervor und wies darauf hin, dass die bisherigen Reformmaßnahmen erhebliche Verbesserungen für den Postsektor gebracht haben, unter anderem höhere Qualität, mehr Effizienz und bessere Nutzerorientiertheit. Das Europäische Parlament forderte die Kommission in seiner Entschlieung angesichts teilweise deutlich divergierender Entwicklungen in den Mitgliedstaaten bezüglich der Universaldienstpflchten auf, sich bei der Erstellung ihrer Prospektivstudie insbesondere auf die Qualität der Erbringung des Universaldienstes und auf die künftige Finanzierung zu konzentrieren und im Zusammenhang mit dieser Studie einen Vorschlag hinsichtlich der Definition, des Anwendungsbereichs und einer angemessenen Finanzierung des Universaldienstes zu unterbreiten.
- (10) Gemäß der Richtlinie 97/67/EG wurden in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste im Jahr 2009 auf den Universaldienst bewertet. Die Kommission hat ferner die Lage im Postsektor der Gemeinschaft gründlich überprüft; unter anderem hat sie Studien in Auftrag gegeben, um die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen in dem Sektor zu untersuchen; sie hat zudem intensive Konsultationen mit den Interessengruppen durchgeführt.
- (11) Der Prospektivstudie zufolge kann das grundlegende Ziel der dauerhaft garantierten Bereitstellung des Universaldienstes in der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualität bis 2009 in der gesamten Gemeinschaft ohne die Notwendigkeit eines reservierten Bereichs erreicht werden.
- (12) Die schrittweise und zunehmende Liberalisierung des Postmarktes hat den Universaldiensteanbietern ausreichend Zeit für die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen gelassen, um unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten, und hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. Überdies können die Mitgliedstaaten die Übergangsfrist sowie den für die Einführung des effektiven Wettbewerbs erforderlichen langen Zeitraum nutzen, um bei Bedarf weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldiensteanbieter durchzuführen.
- (13) Die Prospektivstudie hat ergeben, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte. Diese Bewertung berücksichtigt das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für alle Nutzer. Daher sollte das endgültige Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste bestätigt werden.
- (14) Es gibt im Postsektor eine Reihe von Katalysatoren für Veränderungen, insbesondere die Nachfrage und die sich wandelnden Anforderungen der Nutzer, organisatorische Veränderungen, die Automatisierung und die Einführung neuer Technologien, die Ablösung konventioneller durch elektronische Kommunikationsmittel und die Öffnung des Marktes. Um im Wettbewerb bestehen und den neuen Bedürfnissen der Verbraucher entsprechen zu können und um neue Finanzierungsquellen zu erschließen, können die Erbringer von Postdiensten ihre Tätigkeiten diversifizieren, indem sie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs oder andere Dienste im Rahmen der Informationsgesellschaft anbieten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 288 E vom 25.11.2006, S. 77.

- (15) Anbieter von Postdiensten, einschließlich der benannten Universaldiensteanbieter, werden durch aus dem Wettbewerb erwachsende neue Herausforderungen (wie Digitalisierung und elektronische Kommunikation), die sich von den traditionellen Postdiensten unterscheiden, dazu angespornt, ihre Effizienz zu steigern, was von sich aus zu einer bedeutenden Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt.
- (16) Eine vollständige Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen: Sie wird auch die Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste, was jedoch nicht zu unlauterem Wettbewerb führen sollte. Sozialen Überlegungen sollte bei der Vorbereitung der Öffnung des Postmarktes gebührend Rechnung getragen werden.
- (17) Transportleistungen allein sollten nicht als Postdienste gelten. Direktwerbung, die allein aus Anzeigen-, Marketing- oder Werbematerial besteht und, von Namen, Anschrift und Kennnummer des Empfängers abgesehen, eine identische Mitteilung enthält, kann als Briefsendung angesehen werden.
- (18) Größere Wettbewerbsfähigkeit sollte es außerdem ermöglichen, dass der Postsektor in alternative Kommunikationsmethoden einbezogen wird und dass den immer anspruchsvolleren Kunden ein Dienst in besserer Qualität geboten werden kann.
- (19) Im ländlichen Raum, unter anderem in Berg- und Inselregionen, spielt das Postnetz bei der Integration von Unternehmen in die nationale/globale Wirtschaft und bei der Bewahrung des Zusammenhalts in Bezug auf soziale und beschäftigungsrelevante Fragen eine grundlegende Rolle. Außerdem können die ländlichen Poststellen in entlegenen Regionen ein wichtiges Netz an Infrastrukturen für den Zugang zu neuen elektronischen Kommunikationsdiensten bieten.
- (20) Die Entwicklungen auf den angrenzenden Kommunikationsmärkten haben unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Regionen der Gemeinschaft, auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und auf die Nutzung der Postdienste gehabt. Der territoriale und soziale Zusammenhalt sollte gewahrt bleiben, und in Anbetracht der Möglichkeit, dass einige Mitgliedstaaten von der in der Richtlinie 97/67/EG vorgesehenen Flexibilität Gebrauch machen und spezifische Merkmale des Dienstes lokalen Anforderungen anpassen könnten, sollten der Universaldienst und die in der Richtlinie 97/67/EG festgelegten entsprechenden Qualitätsanforderungen in vollem Umfang aufrechterhalten werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten entsprechend der gängigen Praxis die Abholung und Zustellung von Postsendungen nur an den Werktagen sicherstellen sollten, die nicht gemäß den nationalen Rechtsvorschriften als Feiertage ausgewiesen sind. Um sicherzustellen, dass die Öffnung des Marktes auch weiterhin allen Nutzern zugute kommt, insbesondere den Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen, sollten die Mitgliedstaaten die Marktentwicklungen beobachten und überwachen. Sie sollten geeignete Regulierungsmaßnahmen treffen, die im Rahmen der Richtlinie 97/67/EG zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit der Postdienste auch weiterhin den Anforderungen der Nutzer entspricht, bei Bedarf auch ein Minimum von Diensten an einem bestimmten Zugangspunkt gewährleistet wird, und es insbesondere eine angemessene Dichte der Zugangspunkte zu Postdiensten in ländlichen und entlegenen Regionen gibt.
- (21) Der Universaldienst gewährleistet grundsätzlich eine Abholung und eine Zustellung zu der Wohnadresse oder den Geschäftsräumen jeder natürlichen oder juristischen Person an jedem Werktag selbst in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten.
- (22) Die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Postdiensten trägt wesentlich zur Erreichung des Zieles des sozialen und territorialen Zusammenhalts bei. Der elektronische Geschäftsverkehr bietet insbesondere entlegenen und dünn besiedelten Gebieten neue Möglichkeiten, um am Wirtschaftsleben teilzunehmen, wofür die Bereitstellung von guten Postdiensten eine wichtige Voraussetzung ist.
- (23) In der Richtlinie 97/67/EG wird für die Bereitstellung des Universaldienstes der Benennung von Universaldiensteanbietern der Vorzug gegeben. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Universaldienst auf dem gesamten Hoheitsgebiet angeboten wird. Ein stärkerer Wettbewerb und eine breiteres Angebot bedeutet, dass die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Auswahl des effizientesten und angemessensten Mechanismus für die Gewährleistung der Verfügbarkeit des Universaldienstes haben sollten, wobei allerdings die Grundsätze der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und geringstmöglicher Marktverzerrung beachtet werden sollten, um eine freie Bereitstellung der Postdienste im Binnenmarkt gewährleisten zu können. Die Mitgliedstaaten können sich für eine der folgenden Optionen oder eine Kombination aus ihnen entscheiden: die Bereitstellung des Universaldienstes auf der Grundlage der Marktkräfte, die Benennung eines oder mehrerer Unternehmen für die Bereitstellung der verschiedenen Komponenten des Universaldienstes oder die Abdeckung verschiedener Teile ihres Hoheitsgebietes sowie öffentliche Ausschreibung der Dienstleistungen.

Für den Fall, dass sich ein Mitgliedstaat für die Benennung eines oder mehrerer Unternehmen für die Bereitstellung des Universaldienstes bzw. für die Bereitstellung der verschiedenen Komponenten des Universaldienstes entscheidet, muss gewährleistet sein, dass die Qualitätsanforderungen an den Universaldienst auch in transparenter und verhältnismäßiger Weise an die Universaldiensteanbieter gestellt werden. Benennt ein Mitgliedstaat mehrere Unternehmen, so sollte er gewährleisten, dass es keine Überschneidungen bei den Universaldienstverpflichtungen gibt.

- (24) Es ist wichtig, dass die Nutzer umfassend über die angebotenen Leistungen des Universaldienstes unterrichtet werden, und dass die Postdiensteanbieter über die Rechte und Pflichten des/der Universaldiensteanbieter(s) kennen. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die Nutzer über die Merkmale und die Zugänglichkeit der angebotenen Dienstleistungen stets umfassend unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass alle diese Informationen zugänglich gemacht werden. In Übereinstimmung mit der den Mitgliedstaaten eingeräumten größeren Flexibilität bei der Gewährleistung der Bereitstellung des Universaldienstes auf andere Weise als durch Benennung des/der Universaldiensteanbieter(s) sollten die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Entscheidung erhalten, wie diese Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (25) Aufgrund der Ergebnisse der Studien und mit Blick auf die Erschließung des vollen Potenzials des Binnenmarktes für Postdienste sollte das Instrument des reservierten Bereichs und der besonderen Rechte zur Sicherung der Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr zugelassen werden.
- (26) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Zu diesen Optionen gehören die öffentlichen Ausschreibungen, einschließlich wettbewerblicher Dialog und Verhandlungsverfahren mit oder ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß den Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen, und — wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für den benannten Universaldiensteanbieter darstellen — öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds. Die Mitgliedstaaten können andere vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Finanzierungsmodelle festlegen, so zum Beispiel erforderlichenfalls die Möglichkeit, dass die Gewinne aus anderen Tätigkeiten des/der Universaldiensteanbieter(s) außerhalb des Universaldienstes ganz oder teilweise zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes herangezogen werden, sofern dies mit dem Vertrag in Einklang steht. Unbeschadet der Pflicht der Mitgliedstaaten, die für staatliche Beihilfen geltenden Regelungen des Vertrags, einschließlich der besonderen Meldepflichten in diesem Zusammenhang, einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Finanzierungsmechanismen unterrichten, die zur Deckung aller Nettokosten des Universaldienstes verwendet werden und die in dem regelmäßigen Bericht wiedergegeben werden sollten, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen sollte.
- (27) Postdiensteanbieter können gehalten sein, zur Finanzierung des Universaldienstes beizutragen, wenn ein Ausgleichsfonds vorgesehen ist. Bei der Entscheidung darüber, welche Unternehmen für Beiträge zu einem Ausgleichsfonds herangezogen werden, sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob die von diesen Unternehmen angebotenen Dienstleistungen vom Standpunkt der Nutzer als Dienste, die unter den Universaldienst fallen, gelten können, da sie einen ausreichenden Grad an Austauschbarkeit mit dem Universaldienst aufweisen, wobei die Merkmale dieser Dienstleistungen, einschließlich Mehrwertaspekte, sowie ihre vorgesehene Nutzung und die Preisgestaltung zu berücksichtigen sind. Diese Dienste müssen nicht notwendigerweise alle Merkmale des Universaldienstes aufweisen, z. B. tägliche Zustellung oder vollständige Abdeckung des Hoheitsgebiets.
- (28) Um sich bei der Bestimmung des Beitrags zu den Kosten der Universaldienstleistung in einem Mitgliedstaat, der von diesen Unternehmen verlangt wird, an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu halten, sollten die Mitgliedstaaten transparente und nicht diskriminierende Kriterien wie z. B. den Anteil dieser Unternehmen an den Aktivitäten, die in den Bereich des Universaldienstes fallen, verwenden. Die Mitgliedstaaten können von Anbietern, die für Beiträge zu einem Ausgleichsfonds herangezogen werden, verlangen, dass sie eine geeignete Form der getrennten Rechnungslegung einführen, damit das Funktionieren des Fonds sichergestellt ist.



- (29) Die bereits jetzt in der Richtlinie 97/67/EG verankerten Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit sollten auch weiterhin für jeden Finanzierungsmechanismus gelten, und jede Entscheidung in diesem Bereich sollte auf der Grundlage transparenter, objektiver und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen. Insbesondere sollten die Nettokosten des Universaldienstes unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde berechnet werden, und zwar als Differenz zwischen den Nettokosten der Tätigkeit eines benannten Universaldiensteanbieters mit Universaldienstverpflichtungen und ohne Universaldienstverpflichtungen. Bei der Berechnung sollten alle sonstigen relevanten Elemente, einschließlich der einem für die Erbringung des Universaldienstes benannten Postdiensteanbieter entstehenden marktrelevanten Vorteile, des Anspruchs auf einen angemessenen Gewinn sowie der Anreize für Kosteneffizienz, berücksichtigt werden.
- (30) Beschließt ein Mitgliedstaat, der Öffentlichkeit in seinem Hoheitsgebiet Zusatz- oder Ergänzungsdienste, die nicht mit den Universaldienstverpflichtungen nach dieser Richtlinie in Zusammenhang stehen, zugänglich zu machen, wie die Zustellung von Renten und Postanweisungen in ländlichen Gebieten, so sollten diese Dienste keinem Ausgleichsmechanismus unterworfen werden, der Beiträge spezifischer Unternehmen erfordert. Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über staatliche Beihilfen Finanzhilfen für solche Zusatz- oder Ergänzungsdienste gewähren. Außer bei Universaldiensteanbietern dürfen Genehmigungen nicht an die Verpflichtung geknüpft werden, derartige Zusatzdienste anzubieten.
- (31) Es ist zweckmäßig, Mitgliedstaaten, die der Union nach Inkrafttreten der Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> beigetreten sind und die möglicherweise besondere Schwierigkeiten bei der reibungslosen Anpassung ihrer Postmärkte hatten, weil sie sich der Reform der Postdienste in einem späten Stadium angeschlossen haben, und bestimmten Mitgliedstaaten mit geringer Bevölkerungszahl und kleiner geografischer Fläche, die spezifische Merkmale im Bereich der Postdienste aufweisen, oder mit besonders schwierigen Reliefbedingungen, insbesondere denjenigen mit sehr vielen Inseln, die Möglichkeit einzuräumen, die Umsetzung der Richtlinie um einen begrenzten Zeitraum zu verschieben, damit bestimmte Dienste weiterhin für ihre Universaldiensteanbieter reserviert bleiben, vorausgesetzt, dass sie die Kommission davon unterrichten. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dieser Möglichkeit um eine Ausnahmeregelung handelt, ist es ebenfalls zweckmäßig, denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Märkte vollständig liberalisiert haben, innerhalb dieses begrenzten Zeitraums und für eine beschränkte Anzahl von Dienstleistungen zu gestatten, Monopolbetrieben, die in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind, die Genehmigung, in ihrem eigenen Hoheitsgebiet tätig zu werden, zu verweigern.
- (32) Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten Unterstützung bei den verschiedenen Aspekten der Umsetzung dieser Richtlinie gewähren, einschließlich zur Berechnung aller Nettokosten. Ferner sollte die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden bei der weiteren Entwicklung von Leistungsvorgaben und Leitlinien in diesem Bereich zur harmonisierten Anwendung dieser Richtlinie beitragen.
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Allgemein- und Einzelgenehmigungen zu erteilen, wenn dies im Verhältnis zum verfolgten Ziel gerechtfertigt und angemessen ist. Wie im dritten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG betont wird, könnte jedoch eine weitere Harmonisierung der zulässigen Bedingungen notwendig sein, um ungerechtfertigte Hemmnisse für die Bereitstellung der Dienstleistungen im Binnenmarkt zu beseitigen. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten es z. B. Postdiensteanbietern gestatten, zwischen der Verpflichtung zur Erbringung eines Dienstes und einem finanziellen Beitrag zu den Kosten dieses Dienstes, der von einem anderen Anbieter erbracht wird, zu wählen, es sollte den Mitgliedstaaten jedoch nicht mehr gestattet werden, gleichzeitig einen Beitrag zu einem Ausgleichsmechanismus zu verlangen und Universaldienst- oder Qualitätsverpflichtungen aufzuerlegen, da beide Auflagen dem gleichen Zweck dienen sollen. Auch sollte deutlich gemacht werden, dass einige der Bestimmungen über Allgemein- und Einzelgenehmigungen nicht für die benannten Anbieter des Universaldienstes gelten sollten.
- (34) Erbringen mehrere Postunternehmen Dienstleistungen im Bereich des Universaldienstes, so sollte von allen Mitgliedstaaten verlangt werden, dass sie prüfen, ob bestimmte Komponenten der postalischen Infrastruktur oder bestimmte Dienstleistungen, für die in der Regel die Anbieter des Universaldienstes zuständig sind, anderen Betreibern mit einem ähnlichen Dienstangebot zugänglich gemacht werden sollten, um einen effektiven Wettbewerb zu gewährleisten und/oder alle Nutzer durch Sicherstellung der Gesamtqualität des Postdienstes zu schützen. Gibt es mehrere Universaldiensteanbieter mit regionalen Postnetzen, so sollten die Mitgliedstaaten außerdem ihre Interoperabilität prüfen und erforderlichenfalls sicherstellen, um Hindernisse für die rasche Beförderung von Postsendungen zu vermeiden. Da Rechtslage und Marktsituation dieser Komponenten oder Dienste in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, sollten von den Mitgliedstaaten nur sachlich fundierte Entscheidungen über Notwendigkeit, Umfang und Wahl des Regulierungsinstruments sowie gegebenenfalls eine Aufteilung der Kosten verlangt werden. Diese Bestimmung sollte das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um den Zugang zum Postnetz unter transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen sicherzustellen nicht berühren.

(<sup>1</sup>) ABl. L 176 vom 5.7.2002, S. 21.

- (35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Postdiensteanbieter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 97/67/EG die gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten anwenden, insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>(1)</sup>.
- (36) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten die nationalen Vorschriften über die Bedingungen für Enteignungen zum Zwecke der Erbringung des Universaldienstes nicht berühren.
- (37) In Anbetracht der Bedeutung der Postdienste für Blinde und Sehbehinderte als Kunden sollte bekräftigt werden, dass die Öffnung des Marktes die Fortführung bestimmter kostenloser Dienste, die in den Mitgliedstaaten für Blinde und Sehbehinderte gemäß den geltenden internationalen Verpflichtungen eingeführt wurden, durch den (die) Universaldiensteanbieter nicht einschränken sollte.
- (38) Unter Wettbewerbsbedingungen ist es sowohl für das finanzielle Gleichgewicht des Universaldienstes als auch für die Begrenzung von Markthemmnissen wichtig, von dem Grundsatz, dass Preise die normalen wirtschaftlichen Bedingungen und Kosten widerspiegeln, nur zum Schutz des öffentlichen Interesses abzuweichen. Dieses Ziel sollte erreicht werden, indem es den Mitgliedstaaten gestattet bleibt, Einheitstarife für Sendungen zum Einzelsendungstarif, die von Verbrauchern — einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen — am meisten genutzte Dienstekategorie, anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können auch Einheitstarife für bestimmte andere Postsendungen wie z. B. Zeitungen und Bücher aufrechterhalten, weil dies im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt, z. B. Zugang zu kulturellen Inhalten, Gewährleistung der Teilhabe in einer demokratischen Gesellschaft (Pressefreiheit), regionaler und sozialer Zusammenhalt.
- (39) Für Dienstleistungen, die von Universaldiensteanbietern für alle Nutzer, einschließlich Unternehmen, Massenversendern und Konsolidierern von Postsendungen von verschiedenen Kunden erbracht werden, können flexiblere Preise im Einklang mit dem Grundsatz der Kostenorientierung gelten. Die Tarife sollten den im Vergleich zum kompletten Standarddienst — einschließlich Einsammeln, Sortierung, Transport und Zustellung einzelner Sendungen — eingesparten Kosten Rechnung tragen.
- (40) Angesichts der spezifischen nationalen Umstände bei der Regulierung der Voraussetzungen für die Tätigkeit des etablierten Universaldiensteanbieters unter Wettbewerbsbedingungen sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, über den besten Weg zur Überwachung von Quersubventionen zu entscheiden.
- (41) Mit Blick auf den Übergang zu einem voll für den Wettbewerb geöffneten Markt und um sicherzustellen, dass Quersubventionen den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet sein, von den Universaldiensteanbietern eine getrennte, transparente Rechnungslegung zu verlangen, vorbehaltlich notwendiger Anpassungen.

Diese Verpflichtung sollte bewirken, dass die nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden und die Kommission die notwendigen Informationen erhalten, um Entscheidungen über den Universaldienst zu treffen und die Einhaltung fairer Marktbedingungen zu überwachen, bis der Wettbewerb endgültig eingeführt ist. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden bei der Entwicklung von Leistungsvorgaben und Leitlinien in diesem Bereich sollte zur harmonisierten Anwendung dieser Vorschriften beitragen.

Aufgrund dieser getrennten Rechnungslegung und Transparenz sollten den Mitgliedstaaten und ihren nationalen Regulierungsbehörden ausreichend aufgeschlüsselte Informationen zur Kostenrechnung zur Verfügung stehen, anhand deren

- Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Universaldienst gefasst werden können;
- ermittelt werden kann, ob die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten führen und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den/die Universaldiensteanbieter darstellen;
- sichergestellt werden kann, dass die Tarife im Universaldienst die in dieser Richtlinie aufgestellten Tarifierungsgrundsätze beachten;
- die Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Grundsätze für die Endvergütungen sichergestellt werden kann,
- die Einhaltung fairer Marktbedingungen überwacht werden kann, bis der Wettbewerb endgültig eingeführt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

(42) Entsprechend den Vorschriften in anderen Dienstleistungsbereichen und um den Verbraucherschutz zu verstärken, sollte die Anwendung von Mindestgrundsätzen für Beschwerdeverfahren von der Ebene des Universaldienstes auch auf andere Anbieter ausgedehnt werden. Es ist zweckmäßig, zur Erreichung einer höheren Effektivität der Beschwerdeverfahren die Anwendung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren zu fördern, wie in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind<sup>(1)</sup>, und in der Empfehlung 2001/310/EG der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen<sup>(2)</sup> ausgeführt. Die Verbraucherinteressen würden auch durch eine größere Interoperabilität zwischen Betreibern aufgrund des Zugangs zu bestimmten Komponenten der Infrastruktur und zu bestimmten Dienstleistungen sowie durch die Anforderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und Verbraucherschutzstellen gefördert.

Um die Interessen der Nutzer bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Postsendungen zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ein Rückerstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen.

(43) In der Richtlinie 97/67/EG ist festgelegt, dass bestimmte Maßnahmen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> zu erlassen sind.

(44) Der Beschluss 1999/468/EG wurde durch den Beschluss 2006/512/EG geändert, mit dem für den Erlass von Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts, auch durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Ergänzung dieses Rechtsakts durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt wurde.

(45) Die Kommission sollte insbesondere die Befugnis erhalten, Maßnahmen bezüglich der künftigen Anpassung der Qualitätsnormen an den technischen Fortschritt oder die Marktentwicklungen sowie an standardisierte Bedingungen für die unabhängige Leistungskontrolle durch externe Stellen zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen

von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen und eine Ergänzung der Richtlinie 97/67/EG auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

(46) Der die Kommission gemäß der Richtlinie 97/67/EG unterstützende Ausschuss sollte die Entwicklung bei der Bereitstellung des Universaldienstes in den Mitgliedstaaten überwachen.

(47) Die nationalen Regulierungsbehörden werden wahrscheinlich weiterhin eine zentrale Rolle spielen, vor allem in den Mitgliedstaaten, in denen der Übergang zum Wettbewerb noch nicht abgeschlossen ist. Nach dem Grundsatz der Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen sollten die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden garantieren, um die Unparteilichkeit ihrer Beschlüsse sicherzustellen. Die Anforderung der Unabhängigkeit berührt weder die institutionelle Autonomie und die verfassungsmäßigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten noch den Grundsatz der Neutralität im Hinblick auf die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten nach Artikel 295 des Vertrags. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in Bezug auf Personal, Fachwissen und finanzielle Ausstattung über alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügen.

(48) Angesichts der häufigen Beteiligung verschiedener nationaler Stellen an der Wahrnehmung von Regulierungsfunktionen sollte bei der Aufgabenzuweisung für Transparenz gesorgt und sollten die verschiedenen für den Regulierungsbereich, die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften und die Behandlung von Verbraucherfragen relevanten Stellen verpflichtet werden, zur Gewährleistung einer effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

(49) Jede Partei, die einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde unterliegt, sollte das Recht haben, einen Rechtsbehelf bei einer von dieser Behörde unabhängigen Stelle einzulegen. Diese Stelle kann ein Gericht sein. Die Kompetenzverteilung in den nationalen Rechtssystemen und die Rechte juristischer oder natürlicher Personen nach nationalem Recht bleiben von diesem Rechtsbehelfsverfahren unberührt. Es ist notwendig, bis zum Abschluss dieser Verfahren die einstweilige Geltung der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden sicherzustellen, um Rechts- und Marktsicherheit zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbI. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

- (50) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Richtlinie 97/67/EG bei Bedarf mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und mit der Kommission zusammenarbeiten. Dies würde die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste unterstützen und dazu beitragen sicherzustellen, dass in allen Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie einheitlich angewandt werden, besonders in Bereichen, in denen die nationalen Vorschriften für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts den nationalen Regulierungsbehörden beträchtlichen Ermessensspielraum bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften geben. Diese Zusammenarbeit könnte unter anderem in dem die Kommission gemäß dieser Richtlinie unterstützenden Ausschuss oder in einem Gremium unter Beteiligung der europäischen Regulierungsbehörden erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten beschließen, welche Organe nationale Regulierungsbehörden im Sinne dieser Richtlinie sind.
- (51) Die nationalen Regulierungsbehörden müssen Informationen von Marktteilnehmern einholen, um ihre Aufgaben effizient erfüllen zu können. Informationensuchen sollten angemessen sein und keine unzumutbare Belastung für die Unternehmen darstellen. Derartige Informationen müssen gegebenenfalls auch von der Kommission eingeholt werden, damit diese ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nachkommen kann. Der Empfänger der Informationen sollte die Vertraulichkeit gemäß den geltenden Vorschriften gewährleisten.
- (52) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen, um sie über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste zu unterrichten.
- (53) Diese Richtlinie berührt nicht das Arbeitsrecht, d. h. gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz und über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts angewandt werden. In gleicher Weise berührt die Richtlinie auch nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit. Bei Bedarf können die Mitgliedstaaten Arbeitsbedingungen in ihren Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen.
- (54) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass genügend Zugangspunkte eingerichtet werden, die den Bedürfnissen der Nutzer in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten eine angemessene Dichte der Zugangspunkte in diesen Gebieten gewährleisten, damit die Universaldienstverpflichtung erfüllt wird.
- (55) Um den Rahmen für die Regulierung des Sektors aufrechtzuerhalten, sollte das Datum für das Ende der Geltung der Richtlinie 97/67/EG gestrichen werden. Diejenigen Bestimmungen, die nicht durch die vorliegende Richtlinie geändert wurden, gelten weiterhin. Bei den Dienstleistungen, die die Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist weiterhin reservieren können, handelt es sich um die in der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Dienste.
- (56) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste in der Gemeinschaft, die Gewährleistung eines gemeinsamen Niveaus beim Universaldienst für alle Nutzer und die Festlegung harmonisierter Grundsätze für die Regulierung der Postdienste, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (57) Die Richtlinie 97/67/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (58) Diese Richtlinie steht im Einklang mit anderen geltenden Gemeinschaftsinstrumenten im Bereich der Dienstleistungen. Bei Widersprüchen zwischen einer Bestimmung dieser Richtlinie und einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsinstruments, insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, haben die Bestimmungen dieser Richtlinie Vorrang und finden auf den Postsektor volle Anwendung.
- (59) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der im Vertrag festgelegten Bestimmungen über den Wettbewerb und die Dienstleistungsfreiheit. Soweit Mechanismen zur Finanzierung des Universaldienstes staatliche Beihilfen oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags beinhalten, berührt diese Richtlinie nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Beachtung der Bestimmungen des Vertrags über staatliche Beihilfen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

(60) Nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung <sup>(1)</sup> sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 97/67/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 1

Diese Richtlinie enthält gemeinsame Vorschriften für

- die Bedingungen für die Erbringung von Postdiensten;
- die Bereitstellung eines Universalpostdienstes in der Gemeinschaft;
- die Finanzierung von Universaldiensten unter Bedingungen, die die dauerhafte Bereitstellung solcher Dienste gewährleisten;
- die Tarifierungsgrundsätze und die Transparenz der Rechnungslegung für die Erbringung der Universaldienstleistungen;
- die Festlegung von Qualitätsnormen für die Erbringung der Universaldienstleistungen und die Schaffung eines Systems zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Normen;
- die Harmonisierung der technischen Normen;
- die Einrichtung unabhängiger Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ‚Postdienste‘ die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen;“;

b) die folgende Nummer wird eingefügt:

„1a. ‚Postdiensteanbieter‘ Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen;“;

c) in Nummer 2 werden die Worte „öffentliches Postnetz“ durch das Wort „Postnetz“ ersetzt;

d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚Zugangspunkte‘ die Einrichtungen, einschließlich der für die Allgemeinheit bestimmten Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen oder in den Räumlichkeiten des/der Postdiensteanbieter(s), wo die Absender ihre Postsendungen in das Postnetz geben können;“;

e) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ‚Abholung‘ das Einsammeln der Postsendungen durch einen Postdiensteanbieter;“;

f) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. ‚Postsendung‘ eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie von einem Postdiensteanbieter übernommen wird. Es handelt sich dabei neben Briefsendungen z. B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;“;

g) Nummer 8 wird gestrichen;

h) Nummer 12 wird gestrichen;

i) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. ‚Universaldiensteanbieter‘ einen öffentlichen oder privaten Postdiensteanbieter, der in einem Mitgliedstaat die Leistungen des Universalpostdienstes ganz oder teilweise erbringt und dessen Identität der Kommission gemäß Artikel 4 mitgeteilt wurde;“;

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

j) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. ‚Genehmigung‘ jede Erlaubnis, in der für den Postsektor spezielle Rechte und Verpflichtungen festgelegt werden und in der Unternehmen gestattet wird, Postdienste zu erbringen und gegebenenfalls ihre Netze für die Bereitstellung derartiger Dienste zu errichten und/oder zu betreiben, und die in Form einer ‚Allgemeingenehmigung‘ oder ‚Einzelgenehmigung‘ entsprechend den nachstehenden Definitionen erteilt wird:

— ‚Allgemeingenehmigung‘ ungeachtet einer Verpflichtung zu Registrierungs- oder Meldeverfahren jede Genehmigung, die aufgrund einer ‚Gruppenehmigung‘ oder aufgrund allgemeiner Rechtsvorschriften einen Postdiensteanbieter davon entbindet, vor der Ausübung der aus der Genehmigung herrührenden Rechte die ausdrückliche Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörde einzuholen;

— ‚Einzelgenehmigung‘ eine durch eine nationale Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, die einem Postdiensteanbieter bestimmte Rechte verleiht oder die Tätigkeit des Unternehmens bestimmten Verpflichtungen, gegebenenfalls in Ergänzung der Allgemeingenehmigung, unterwirft, sofern der Postdiensteanbieter die entsprechenden Rechte ohne Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörde nicht ausüben kann;“;

k) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. ‚Nutzer‘ die natürliche oder juristische Person, die einen Postdienst als Absender oder Empfänger in Anspruch nimmt;“;

l) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. ‚Grundanforderungen‘ die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, für die Erbringung von Postdiensten Bedingungen vorzuschreiben. Diese Gründe sind die Vertraulichkeit der Sendungen, die Sicherheit des Netzes bei der Beförderung gefährlicher Stoffe, die Beachtung von Beschäftigungsbedingungen und Systemen der sozialen Sicherheit, die gemäß den gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und/oder Tarifverträge, die zwischen den nationalen Sozial-

partnern ausgehandelt wurden, geschaffen wurden, sowie in begründeten Fällen der Datenschutz, der Umweltschutz und die Raumplanung. Der Datenschutz kann den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Informationen sowie den Schutz der Privatsphäre umfassen;“;

m) die folgende Nummer wird angefügt:

„20. ‚zum Einzelsendungstarif erbrachte Dienste‘ Postdienste, für die der Tarif in den allgemeinen Bedingungen des/der Universaldiensteanbieter(s) für einzelne Postsendungen festgelegt wird.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten unternehmen Schritte, um zu gewährleisten, dass der Universaldienst an mindestens fünf Arbeitstagen pro Woche gewährleistet ist, sofern keine besonderen Umstände oder außergewöhnlichen geografischen Gegebenheiten vorliegen, und dass dieser Dienst mindestens Folgendes umfasst:

— eine Abholung;

— eine Hauszustellung an jede natürliche oder juristische Person oder, ausnahmsweise, unter von der nationalen Regulierungsbehörde zu beurteilenden Bedingungen, eine Zustellung an geeignete Einrichtungen.“;

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die nationalen Regulierungsbehörden können die Gewichtsobergrenze für Postpakete, die unter den Universaldienst fallen, auf einen Wert anheben, der 20 kg nicht übersteigt, und Sonderregelungen für die Hauszustellung von solchen Postpaketen vorsehen.

Ungeachtet der in einem Mitgliedstaat geltenden Gewichtsobergrenzen für Postpakete, die unter den Universaldienst fallen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Postpakete aus anderen Mitgliedstaaten, deren Gewicht höchstens 20 kg beträgt, in ihrem Hoheitsgebiet zugestellt werden.“;

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Mindest- und Höchstabmessungen der betreffenden Postsendungen gelten die in den vom Weltpostverein angenommenen einschlägigen Bestimmungen festgelegten Werte.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet ist, und unterrichtet die Kommission über die von ihm unternommenen Schritte zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Der in Artikel 21 genannte Ausschuss wird über die Maßnahmen informiert, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um die Erbringung des Universaldienstes zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten können ein oder mehrere Unternehmen als Universaldiensteanbieter benennen, so dass das gesamte Hoheitsgebiet abgedeckt werden kann. Die Mitgliedstaaten können verschiedene Unternehmen für die Erbringung verschiedener Bestandteile des Universaldienstes und/oder zur Versorgung verschiedener Teile des Hoheitsgebiets benennen. Dabei legen sie in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die Rechte und Pflichten dieser Unternehmen fest und veröffentlichen diese. Die Mitgliedstaaten ergreifen insbesondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Vergabe von Universaldienstaufträgen auf den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit beruhen, damit die Kontinuität der Erbringung des Universaldienstes gewährleistet ist, wobei dessen große Bedeutung für den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu berücksichtigen ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Identität des/der von ihnen benannten Universaldiensteanbieter(s) mit. Die Benennung eines Universaldiensteanbieters wird regelmäßig vor dem Hintergrund der Bedingungen und Grundsätze dieses Artikels überprüft. Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass diese Benennung von einer für eine Kapitalrendite ausreichenden Dauer ist.“

5. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 steht Maßnahmen nicht entgegen, die die Mitgliedstaaten aufgrund von Anforderungen ergreifen, die das öffentliche Interesse berühren und durch den Vertrag, insbesondere dessen Artikel 30 und 46, anerkannt werden,

und die vor allem die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung, einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen, zum Gegenstand haben.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten unternehmen Schritte, um zu gewährleisten, dass die Nutzer und Postdiensteanbieter regelmäßig ausreichend genaue und dem neuesten Stand entsprechende Informationen durch den/die Universaldiensteanbieter über die Merkmale der angebotenen Universaldienste erhalten, insbesondere über die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu diesen Leistungen, die Preise und die Qualität. Diese Informationen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wie die gemäß Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen zugänglich gemacht werden soll.“

7. Der Titel von Kapitel 3 erhält folgende Fassung:

**„Finanzierung der Universaldienste“.**

8. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren für die Einrichtung und die Erbringung von Postdiensten keine ausschließlichen oder besonderen Rechte mehr und erhalten diese auch nicht mehr aufrecht. Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung der Universaldienste unter Anwendung eines oder mehrerer der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Verfahren oder anderer, mit dem Vertrag in Einklang stehender Verfahren finanzieren.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung der Universaldienste nach den für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Vorschriften sicherstellen, einschließlich des wettbewerblichen Dialogs und des Verhandlungsverfahrens mit oder ohne vorherige Bekanntmachung gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (\*).

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die Universaldienstverpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie mit Nettokosten verbunden sind, die unter Berücksichtigung von Anhang I berechnet werden, und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den/die Universaldiensteanbieter darstellen, so kann er Folgendes einführen:

- a) einen Ausgleichsmechanismus, um das/die betroffene(n) Unternehmen mit öffentlichen Mitteln zu entschädigen; oder
- b) einen Mechanismus für die Aufteilung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen auf die Anbieter der Dienstleistungen und/oder Nutzer.

(4) Werden die Nettokosten gemäß Absatz 3 Buchstabe b aufgeteilt, so können die Mitgliedstaaten einen Ausgleichsfonds einrichten, in den Beiträge von Diensteanbietern und/oder Nutzern fließen und der von einer vom/von den Begünstigten unabhängigen Stelle verwaltet wird. Die Mitgliedstaaten können die Erteilung von Genehmigungen an Diensteanbieter gemäß Artikel 9 Absatz 2 mit der Verpflichtung verknüpfen, einen finanziellen Beitrag zu dem Fonds zu leisten oder Universaldienstverpflichtungen zu erfüllen. Die in Artikel 3 genannten Universaldienstverpflichtungen des/der Universaldiensteanbieter(s) können auf diese Weise finanziert werden.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit bei der Einrichtung des Ausgleichsfonds und der Festlegung der Höhe der finanziellen Beiträge gemäß den Absätzen 3 und 4 eingehalten werden. Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 müssen auf objektiven und nachprüfbaren Kriterien beruhen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(\*) ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/97/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 107).“

9. Der Titel von Kapitel 4 erhält folgende Fassung:

**„Bedingungen für die Bereitstellung von Postdiensten und den Zugang zum Postnetz“.**

10. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Für Dienste, die nicht zum Universaldienst gehören, können die Mitgliedstaaten Allgemeingenehmigungen ein-

führen, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der Grundanforderungen zu gewährleisten.

(2) Für Dienste, die zum Universaldienst gehören, können die Mitgliedstaaten Genehmigungsverfahren einschließlich Einzelgenehmigungen einführen, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der Grundanforderungen zu gewährleisten und die Bereitstellung des Universaldienstes zu gewährleisten.

Die Bewilligung der Genehmigungen kann

- mit Universaldienstverpflichtungen verknüpft werden;
- erforderlichenfalls und in begründeten Fällen Anforderungen in Bezug auf Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste vorsehen;
- gegebenenfalls an die Verpflichtung gebunden sein, einen finanziellen Beitrag zu den in Artikel 7 aufgeführten Ausgleichsmechanismen zu leisten, wenn die Erbringung des Universaldienstes dem/den gemäß Artikel 4 benannten Universaldiensteanbieter(n) Nettokosten verursacht und für ihn/sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellt;
- gegebenenfalls an die Verpflichtung gebunden sein, einen finanziellen Beitrag zu den betrieblichen Aufwendungen der in Artikel 22 genannten nationalen Regulierungsbehörde zu leisten;
- gegebenenfalls von den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Arbeitsbedingungen abhängig gemacht werden oder eine Verpflichtung zu deren Einhaltung auferlegen.

Die im ersten Gedankenstrich und in Artikel 3 genannten Verpflichtungen und Anforderungen können nur benannten Universaldiensteanbietern auferlegt werden.

Außer im Falle von Unternehmen, die gemäß Artikel 4 als Universaldiensteanbieter benannt wurden, dürfen Genehmigungen nicht

- zahlenmäßig beschränkt sein;



- dazu führen, dass für die gleichen Elemente eines Universaldienstes oder Teile des Hoheitsgebiets Universaldienstverpflichtungen und gleichzeitig finanzielle Beiträge zu einem Ausgleichsmechanismus auferlegt werden;
- zu Parallelaufgaben für Unternehmen aufgrund anderer, nicht sektorspezifischer nationaler Rechtsvorschriften führen;
- mit anderen technischen oder betrieblichen Auflagen verbunden sein als denen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie erforderlich sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren, Verpflichtungen und Auflagen müssen transparent, zugänglich, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig, präzise und eindeutig sein, vorab der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und auf objektiven Kriterien beruhen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gründe für die völlige oder teilweise Verweigerung oder Zurücknahme einer Genehmigung dem Antragsteller mitgeteilt werden; sie legen ein Rechtsbehelfsverfahren fest.“

11. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen auf Vorschlag der Kommission nach Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95 des Vertrags die erforderlichen Maßnahmen zur Harmonisierung der in Artikel 9 genannten Verfahren für die kommerzielle Bereitstellung von Postdiensten für die Allgemeinheit.“

12. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen auf Vorschlag der Kommission nach Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95 des Vertrags die erforderlichen Harmonisierungsmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass den Nutzern und dem/den Postdiensteanbieter(n) Zugang zum Postnetz unter transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen gewährt wird.“

13. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Wenn es zum Schutz der Interessen von Nutzern und/oder zur Förderung eines effektiven Wettbewerbs sowie angesichts nationaler Gegebenheiten und nationaler Rechtsvorschriften notwendig ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten transparente, nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen für Komponenten der postalischen Infrastruktur oder der Dienste, die im Rahmen des Universaldienstes bereitgestellt werden; hierzu gehören beispielsweise ein Postleitzahlensystem, eine Adressdatenbank, Hausbriefkästen, Postfächer, Information über Adressenänderungen, die Umleitung von Sendungen und die Rückleitung an den Absender. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um den Zugang zum Postnetz unter transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sicherzustellen.“

14. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die Mitgliedstaaten unternehmen Schritte, um zu gewährleisten, dass die Tarife für die einzelnen Universaldienstleistungen folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Die Preise müssen erschwinglich sein und es ungeachtet der geografischen Lage und unter Berücksichtigung der landesspezifischen Bedingungen ermöglichen, dass alle Nutzer Zugang zu den angebotenen Diensten haben. Die Mitgliedstaaten können kostenlose Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte aufrechterhalten oder einführen;
- die Preise müssen kostenorientiert sein und Anreize zur Erbringung einer effizienten Universaldienstleistung geben. In Fällen, in denen es aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass in ihrem Hoheitsgebiet und/oder grenzüberschreitend für Dienste, die zu einem Einzelsendungstarif angeboten werden, sowie für andere Postsendungen ein Einheitstarif angewandt wird;
- die Anwendung eines Einheitstarifs schließt nicht das Recht des (der) Universaldiensteanbieter(s) aus, mit Nutzern individuelle Preisvereinbarungen zu treffen;
- die Tarife müssen transparent und nichtdiskriminierend sein;

— wenden Anbieter von Universaldienstleistungen Sonderpreise an, beispielsweise für Dienste für Geschäftskunden, Massenversender oder Konsolidierer verschiedener Nutzer, so gelten die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowohl für die Preise als auch für die entsprechenden Bedingungen. Die Preise gelten, ebenso wie die entsprechenden Bedingungen, sowohl zwischen verschiedenen Dritten als auch zwischen Dritten und Universaldiensteanbietern, die gleichwertige Dienste anbieten. Alle derartigen Preise werden auch allen anderen Nutzern gewährt, insbesondere Privatkunden und kleinen und mittleren Unternehmen, die Sendungen unter vergleichbaren Bedingungen einliefern.“

15. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Kostenrechnung der Universaldiensteanbieter in Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels erfolgt.“

(2) Die Universaldiensteanbieter führen in ihren internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten, um eindeutig zu unterscheiden zwischen allen Diensten und Produkten, die Teil des Universaldienstes sind, und jenen, bei denen dies nicht der Fall ist. Die Mitgliedstaaten beziehen diese getrennte Kostenrechnung in ihre Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes mit ein. Die internen Kostenrechnungssysteme basieren auf einheitlich angewandten und objektiv zu rechtfertigenden Grundsätzen der Kostenrechnung.

(3) Bei den Kostenrechnungssystemen im Sinne von Absatz 2 werden die Kosten unbeschadet des Absatzes 4 wie folgt zugeordnet:

a) Kosten, die sich einem bestimmten Dienst oder Produkt unmittelbar zuordnen lassen, werden entsprechend zugeordnet;

b) gemeinsame Kosten, d. h. Kosten, die sich nicht unmittelbar einem bestimmten Dienst oder Produkt zuordnen lassen, werden wie folgt umgelegt:

i) wenn möglich aufgrund einer direkten Analyse des Kostenursprungs;

ii) ist eine direkte Analyse nicht möglich, so werden die gemeinsamen Kostenkategorien aufgrund einer indirekten Verknüpfung mit einer anderen Kostenkategorie oder einer Gruppe von Kostenkategorien umgelegt, für die eine direkte Zuordnung oder Aufschlüsselung möglich ist; die indirekte Verknüpfung stützt sich auf vergleichbare Kostenstrukturen;

iii) lassen sich weder direkte noch indirekte Maßnahmen der Kostenaufschlüsselung anwenden, so wird die Kostenkategorie aufgrund eines allgemeinen Schlüssels umgelegt, der aus dem Verhältnis zwischen allen direkt oder indirekt umgelegten oder zugeordneten Ausgaben für den einzelnen einerseits und den anderen Diensten andererseits errechnet wird;

iv) gemeinsame Kosten, die sowohl für den Universaldienst als auch für Dienste, die nicht zum Universaldienst gehören, notwendig sind, werden angemessen aufgeteilt; dieselben Kostenfaktoren sind sowohl für den Universaldienst als auch für Dienste, die nicht zum Universaldienst gehören, anzuwenden.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Hat ein Mitgliedstaat von der in Artikel 7 vorgesehenen Möglichkeit der Verwendung eines Finanzierungsmechanismus für die Bereitstellung von Universaldienstleistungen nicht Gebrauch gemacht, und hat sich die nationale Regulierungsbehörde davon überzeugt, dass keiner der benannten Universaldiensteanbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat indirekt oder auf andere Weise staatliche Unterstützung erhält und dass im Markt uneingeschränkt effektiver Wettbewerb herrscht, so kann die nationale Regulierungsbehörde beschließen, die Auflagen dieses Artikels nicht anzuwenden.“;

c) die folgenden Absätze werden angefügt:

„(9) Dieser Artikel kann jedoch so lange auf vor dem endgültigen Datum für die vollständige Öffnung des Marktes benannte Universaldiensteanbieter angewandt werden, als keine anderen Universaldiensteanbieter benannt wurden. Die nationale Regulierungsbehörde unterrichtet die Kommission im Voraus über einen entsprechenden Beschluss.“

(10) Die Mitgliedstaaten können von den Postdiensteanbietern, die für Beiträge zu einem Ausgleichsfonds herangezogen werden, verlangen, dass sie eine geeignete Form der getrennten Rechnungslegung einführen, damit das Funktionieren des Fonds sichergestellt ist.“

16. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— für die im Anhang aufgeführten grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Dienste vom Europäischen Parlament und vom Rat (siehe Anhang II). Spätere Anpassungen dieser Normen an den technischen Fortschritt und die Entwicklung des Marktes erfolgen nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wenigstens einmal pro Jahr ist eine unabhängige Leistungskontrolle von Stellen durchzuführen, die nicht mit den Anbietern von Universaldienstleistungen verbunden sind; dabei sind die nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgesetzten genormten Bedingungen zugrunde zu legen. Die Ergebnisse sind mindestens einmal pro Jahr in einem Bericht zu veröffentlichen.“

17. Artikel 18 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 16 vorgesehenen Qualitätsnormen für die grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Dienste sind in Anhang II festgelegt.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können Ausnahmen von den in Anhang II vorgesehenen Qualitätsnormen festlegen, wenn außergewöhnliche infrastrukturelle oder geografische Gegebenheiten dies erforderlich machen. Legen die nationalen Regulierungsbehörden solche Ausnahmen fest, teilen sie dies der Kommission unverzüglich mit. Die Kommission legt dem in Artikel 21 genannten Ausschuss zu dessen Unterrichtung jährlich einen Bericht über die in den zurückliegenden zwölf Monaten eingegangenen Mitteilungen vor.“

18. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Unbeschadet der einschlägigen internationalen und nationalen Bestimmungen über Entschädigungsregelungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Postdiensteanbieter für die Bearbeitung von Nutzerbeschwerden insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung der Sendungen sowie bei Verstoß gegen die Qualitätsnormen transparente, einfache und kostengünstige Verfahren einrichten (einschließlich Verfahren zur Feststellung der Haftung in Fällen, in denen mehr als ein Betreiber beteiligt ist).

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass mittels der Verfahren nach Absatz 1 Streitfälle angemessen und zügig geregelt werden können, und sie sehen vor, dass in berechtigten Fällen eine Möglichkeit der Rückerstattung und/oder Entschädigung besteht.

Die Mitgliedstaaten fördern außerdem die Entwicklung unabhängiger außergerichtlicher Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Postdiensteanbietern und Nutzern.

(2) Unbeschadet anderer Beschwerdemöglichkeiten oder Rechtsmittel, die nach innerstaatlichem Recht oder Gemeinschaftsrecht offen stehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Nutzer, einzeln oder, wenn dies nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist, zusammen mit Verbraucherverbänden den zuständigen nationalen Behörden Fälle vorlegen können, in denen Beschwerden von Nutzern bei Unternehmen, die Postdienste im Rahmen des Universaldienstes erbringen, nicht befriedigend gelöst worden sind.

Nach Maßgabe von Artikel 16 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Universaldiensteanbieter und gegebenenfalls die Unternehmen, die im Rahmen des Universaldienstes Dienstleistungen erbringen, mit dem Jahresbericht über die Kontrolle der Normeneinhaltung Angaben über die Häufigkeit von Beschwerden und über die Art und Weise ihrer Bearbeitung veröffentlichen.“

19. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

20. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden für den Postsektor, die von den Postbetreibern rechtlich getrennt und betrieblich unabhängig sind. Mitgliedstaaten, die weiterhin an Postdiensteanbietern beteiligt sind oder diese kontrollieren, müssen eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktionen von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicherstellen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche nationalen Regulierungsbehörden sie für die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben benannt haben. Sie veröffentlichen die von den nationalen Regulierungsbehörden wahrzunehmenden Aufgaben in leicht zugänglicher Form, insbesondere wenn diese Aufgaben mehr als einer Stelle übertragen werden. Die Mitgliedstaaten gewährleisten gegebenenfalls die Konsultation und Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden und den für die Anwendung des Wettbewerbs- und des Verbraucherschutzrechts zuständigen nationalen Behörden in Fragen von gemeinsamem Interesse.

(2) Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden ist insbesondere die Gewährleistung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen, vor allem durch die Einrichtung von Überwachungs- und Regulierungsverfahren zur Sicherstellung der Erbringung des Universaldienstes. Sie können auch beauftragt werden, die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften im Postsektor zu überwachen.

Die nationalen Regulierungsbehörden arbeiten innerhalb der geeigneten Stellen eng zusammen und leisten sich Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es auf nationaler Ebene wirksame Verfahren gibt, nach denen jeder Nutzer oder Postdiensteanbieter, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen kann. Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft, sofern nicht die Beschwerdeinstanz anders entscheidet.“

21. Das folgende Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL 9a

**Bereitstellung von Informationen**

*Artikel 22a*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen zu folgenden Zwecken sicher, dass die Postdiensteanbieter insbesondere den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen, einschließlich finanzieller Angaben und Angaben zur Bereitstellung des Universaldienstes, liefern:

a) zur Sicherstellung durch die nationalen Regulierungsbehörden, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie oder die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen eingehalten werden;

b) zu eindeutig festgelegten statistischen Zwecken.

(2) Die Postdiensteanbieter legen diese Informationen auf Anfrage umgehend und gegebenenfalls in vertraulicher Form sowie nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten vor, die von der nationalen Regulierungsbehörde verlangt werden. Die von der nationalen Regulierungsbehörde angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen. Die nationale Regulierungsbehörde muss ihr Ersuchen um Informationen begründen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission auf deren Verlangen zweckdienliche und relevante Informationen liefern, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie benötigt.

(4) Die Kommission und die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden wahren die Vertraulichkeit jeglicher Information, die von einer nationaler Regulierungsbehörde im Einklang mit den gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich betrachtet wird.“

22. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle vier Jahre und erstmals bis zum 31. Dezember 2013 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der einschlägige Informationen über die Entwicklung des Sektors, insbesondere über seine Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungsstrukturen, seine technologischen Aspekte sowie über die Dienstqualität enthält. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht Vorschläge für das Europäische Parlament und den Rat bei.“

23. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 23a

Die Kommission gewährt den Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere auch bei der Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes.“

24. Die Artikel 24, 25, 26 und 27 werden gestrichen.

25. Der folgende Text wird als Anhang I eingefügt:

„ANHANG I

**Leitlinien zur Berechnung etwaiger Nettokosten des Universaldienstes**

*Teil A: Definition der Universaldienstverpflichtungen*

Universaldienstverpflichtungen bezeichnen die in Artikel 3 genannten Verpflichtungen, die einem Postdiensteanbieter durch einen Mitgliedstaat auferlegt werden und die Erbringung eines Postdienstes in einem bestimmten geografischen Gebiet betreffen, einschließlich gegebenenfalls Einheitstarifen in diesem geografischen Gebiet für die Erbringung dieses Dienstes oder der Erbringung bestimmter kostenloser Dienste für Blinde und Sehbehinderte.

Diese Verpflichtungen können unter anderem Folgendes umfassen:

- eine Anzahl von Zustelltagen, die über die in dieser Richtlinie festgelegte Anzahl hinausgeht;
- die Erreichbarkeit von Zugangspunkten, um die Universaldienstverpflichtungen zu erfüllen;
- die Erschwinglichkeit der Tarife des Universaldienstes;
- Einheitstarife für den Universaldienst;
- die Erbringung bestimmter kostenloser Dienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte.

*Teil B: Berechnung der Nettokosten*

Die nationalen Regulierungsbehörden ziehen alle Mittel in Erwägung, um (benannten und nicht benannten) Postdiensteanbietern angemessene Anreize zu geben, die Universaldienstverpflichtungen auf kosteneffiziente Weise zu erfüllen.

Die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen sind alle Kosten, die mit der Erbringung des Universaldienstes

verbunden und dafür erforderlich sind. Die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen sind als Differenz zwischen den Nettokosten eines benannten Universaldiensteanbieters mit Universaldienstverpflichtungen und desselben Postdiensteanbieters ohne Universaldienstverpflichtungen zu berechnen.

Bei der Berechnung werden alle sonstigen relevanten Elemente, einschließlich der einem für die Erbringung des Universaldienstes benannten Postdiensteanbieter erwachsenden immateriellen und marktrelevanten Vorteile, des Anspruchs auf einen angemessenen Gewinn sowie der Anreize für Kosteneffizienz, berücksichtigt.

Die Kosten, die ein benannter Universaldiensteanbieter vermieden hätte, wenn die Universaldienstverpflichtungen nicht bestanden hätten, sind ordnungsgemäß zu ermitteln. Bei der Nettokostenberechnung sollten die Vorteile für den Universaldienstbetreiber, einschließlich der immateriellen Vorteile, berücksichtigt werden.

Den Berechnungen sind die Kosten zugrunde zu legen, die Folgendem zurechenbar sind:

- i) den Bestandteilen der ermittelten Dienste, die nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards erbracht werden können. Diese Kategorie kann Dienstelemente wie die in Teil A genannten Dienste enthalten;
- ii) besonderen Nutzern oder Gruppen von Nutzern, die in Anbetracht der Kosten für die Bereitstellung der besonderen Dienste, der erwirtschafteten Erträge und der vom Mitgliedstaat möglicherweise auferlegten Einheitspreise nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards bedient werden können.

Zu dieser Kategorie gehören diejenigen Nutzer oder Gruppen von Nutzern, die von einem gewinnorientierten Unternehmen ohne Verpflichtung zur Erbringung eines Universaldienstes nicht bedient würden.

Die Berechnung der Nettokosten bestimmter Aspekte der Universaldienstverpflichtungen erfolgt getrennt und auf eine Weise, bei der eine Doppelzählung mittelbarer oder unmittelbarer Vorteile und Kosten vermieden wird. Die gesamten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen für einen benannten Universaldiensteanbieter sind als Summe der Nettokosten zu berechnen, die sich aus den speziellen Bestandteilen der Universaldienstverpflichtungen ergeben, wobei alle immateriellen Vorteile zu berücksichtigen sind. Die nationale Regulierungsbehörde ist für die Überprüfung der Nettokosten verantwortlich. Der/die Universaldiensteanbieter arbeitet/arbeiten mit der nationalen Regulierungsbehörde zusammen, damit diese die Nettokosten überprüfen kann.

*Teil C: Anlastung etwaiger Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen*

Bei der Anlastung oder Finanzierung etwaiger Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen kann ein Ausgleich für Dienste von benannten Universaldiensteanbietern zu leisten sein, die diese unter nichtkommerziellen Bedingungen erbringen. Da ein solcher Ausgleich Mittelübertragungen umfasst, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Weise und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dies bedeutet, dass die Übertragungen so weit wie möglich zur geringstmöglichen Verfälschung des Wettbewerbs und der Nutzernachfrage führen.

Eine Kostenteilungsregelung auf Fondsbasis gemäß Artikel 7 Absatz 4 sollte einen transparenten und neutralen Mechanismus für die Erhebung von Beiträgen verwenden, der die doppelte Erhebung von Beiträgen sowohl auf Inputs als auch auf Outputs von Unternehmen vermeidet.

Die unabhängige Stelle, die den Fonds verwaltet, ist für den Einzug der Beiträge von Unternehmen verantwortlich, die zur Deckung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als beitragspflichtig eingestuft wurden, und überwacht die Übertragung der fälligen Beträge an die Unternehmen, die einen Anspruch auf Zahlungen des Fonds haben.“

26. Der Anhang wird zu Anhang II.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2010 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

(1) Abweichend von Artikel 2 können die folgenden Mitgliedstaaten die Umsetzung dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2012 zurückstellen, damit sie bestimmte Dienstleistungen weiterhin für den/die Universaldiensteanbieter reservieren können:

- Tschechische Republik
- Griechenland
- Zypern
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Ungarn
- Malta
- Polen
- Rumänien
- Slowakei

Diese Mitgliedstaaten können auch beschließen, diese Richtlinie zu einem früheren Zeitpunkt umzusetzen.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen der Kommission spätestens bis zum 27. August 2008 ihre Absicht, von der verlängerten Umsetzungsfrist gemäß Absatz 1 Gebrauch zu machen.

(3) Mitgliedstaaten, die ihre reservierten Bereiche vor dem 31. Dezember 2012 abschaffen, können zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2012 die Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 97/67/EG für Dienstleistungen innerhalb des betreffenden abgeschafften reservierten Bereichs an Postbetreiber verweigern, die Dienstleistungen im Bereich des Universaldienstes erbringen (sowie durch sie kontrollierte Gesellschaften) und denen ein reservierter Bereich in einem anderen Mitgliedstaat eingeräumt wird.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 20. Februar 2008.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

H.-G. PÖTTERING

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. LENARČIČ

**VERORDNUNG (EU) 2018/644 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 18. April 2018****über grenzüberschreitende Paketzustelldienste****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Absender kleiner Mengen Pakete und anderer Postsendungen ins Ausland, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Privatkunden, sind die Tarife immer noch vergleichsweise hoch. Dies hat unmittelbar negative Folgen für die Nutzer, die sich vor allem im Online-Handel grenzüberschreitender Paketzustelldienste bedienen.
- (2) In Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden der Stellenwert der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wie zum Beispiel von Postdiensten innerhalb der gemeinsamen Werte der Union sowie ihre Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts hervorgehoben. Wie es darin weiter heißt, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können.
- (3) Im Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, das dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV als Anhang beigefügt ist, wird außerdem betont, dass zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 14 AEUV die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können, sowie ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte zählen.
- (4) In Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEUV ist vorgesehen, dass die Union durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 erlässt, einen Beitrag zur Verwirklichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet.
- (5) Je nach Mitgliedstaat wurden den nationalen Regulierungsbehörden sehr unterschiedliche Kompetenzen bei der Marktüberwachung und der Regulierungsaufsicht über die Paketzustelldiensteanbieter übertragen. Beispielsweise dürfen einige Behörden Anbieter konkret auffordern, einschlägige Preisinformationen vorzulegen. Das Bestehen dieser Unterschiede wurde auch von einer gemeinsamen Stellungnahme des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation und der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste bestätigt, die zu dem Ergebnis gelangten, dass die nationalen Regulierungsbehörden auch geeignete Regulierungsbefugnisse brauchen, damit sie tätig werden können, und dass diese Befugnisse offenbar nicht in allen Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Diese Unterschiede führen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Befolgungskosten für grenzüberschreitend tätige Paketzustelldiensteanbieter. Infolgedessen behindern diese Unterschiede die grenzüberschreitende Erbringung von Paketzustelldiensten und wirken sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus.
- (6) Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Post- und Paketbranche ist die Weiterentwicklung europäischer und internationaler technischer Normen zum Wohl der Nutzer und der Umwelt und im Interesse einer Erweiterung der Marktchancen der Unternehmen von großer Bedeutung. Zudem berichten die Nutzer häufig über

<sup>(1)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 106.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. März 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 12. April 2018.

Probleme im Zusammenhang mit der Qualität der Dienste bei Versand, Erhalt oder Rücksendung von Paketen über Staatsgrenzen hinweg. Deshalb bedarf es ebenso zusätzlicher Verbesserungen bei den Normen für die Dienstqualität und bei der Interoperabilität von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten. Beides sollte gemäß der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> im Wege des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und auf andere Weise vorrangig angestrebt werden. Außerdem sind weitere Fortschritte dabei notwendig, die Dienstleistungen effizienter zu machen, wobei insbesondere die Interessen der Nutzer im Mittelpunkt stehen sollten.

- (7) Die Normung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität zur Unterstützung der Richtlinie 97/67/EG sind strategische Prioritäten der Union, die auch künftig verfolgt werden sollten. Die technische Harmonisierung ist unabdingbar für die Förderung der Interoperabilität zwischen den nationalen Netzen und das Bestehen eines leistungsfähigen Universaldienstes. Die Kommission erteilte dem CEN im August 2016 einen vierten Normungsauftrag mit dem Ziel der Erstellung eines Arbeitsprogramms und der Ausarbeitung eines Abschlussberichts im August 2020 <sup>(2)</sup>. Dieses Arbeitsprogramm sollte insbesondere den Interessen der Nutzer und Umwelterwägungen sowie der Effizienz Rechnung tragen und einen Beitrag zur Förderung der Schaffung eines digitalen Binnenmarkts für die Union leisten.
- (8) Der Markt für grenzüberschreitende Paketzustelldienste ist vielfältig, komplex und wettbewerbsgeprägt, wobei verschiedene Betreiber je nach Gewicht, Größe und Format der versandten Pakete, aber auch nach deren Bestimmungsort, nach Mehrwertaspekten, wie Systemen für die Sendungsverfolgung, und nach der Anzahl der versandten Pakete ein Spektrum unterschiedlicher Leistungen und Preise anbieten. In mehreren Mitgliedstaaten haben Universaldienstanbieter keinen mehrheitlichen Anteil am Markt für Paketzustelldienste. Aufgrund dieser Vielfalt sind die Qualität und die Preise der Paketzustelldienste der einzelnen Anbieter für die Verbraucher und Nutzer schwer vergleichbar, weil diesen häufig nicht bekannt ist, dass im grenzüberschreitenden Online-Handel verschiedene Paketzustelloptionen für ähnliche Dienste zur Wahl stehen. Vor allem KMU und Privatkunden sollte der Zugang zu diesen Informationen erleichtert werden. Kleine und mittlere Unternehmer haben zudem Zustellschwierigkeiten als Hindernis für den grenzüberschreitenden Verkauf ausgemacht.
- (9) Damit grenzüberschreitende Paketzustelldienste vor allem für Privatkunden, Kleinunternehmen und kleine Unternehmen, unter anderem in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten und für Nutzer mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität besser werden, müssen die öffentlichen Listen der Tarife für eine begrenzte Palette grenzüberschreitender Paketzustelldienste leichter zugänglich gemacht und transparenter gestaltet werden. Durch mehr Transparenz bei den Preisen grenzüberschreitender Dienste und eine einfachere Vergleichbarkeit in der gesamten Union sollten Anreize für den Abbau unangemessener Unterschiede zwischen Tarifen und, falls nötig, ungerechtfertigter Unterschiede zwischen den Tarifen für die Zustellung im Inland und ins Ausland geschaffen werden.
- (10) Einzelpaketdienste gehören zum Universaldienst in jedem Mitgliedstaat und stellen außerdem die Dienste dar, die von Privatkunden und kleinen Unternehmen am häufigsten genutzt werden. Die Verbesserung der Transparenz und Erreichbarkeit der Tarife für Einzelsendungen ist zur weiteren Entwicklung des Online-Handels notwendig.
- (11) Viele Unternehmen, die online verkaufen, verkauft haben oder entsprechende Versuche unternommen haben, halten die hohen Zustellkosten und die teuren Beschwerdeverfahren und Sicherheiten für ein Problem. Es sind weitere Maßnahmen insbesondere erforderlich, um sicherzustellen, dass KMU und Privatkunden in abgelegenen Gebieten uneingeschränkt in den Genuss flächendeckender und ihnen zugänglicher grenzüberschreitender Paketzustelldienste kommen und um sicherzustellen, dass für diese Dienste angemessene Preise gelten.
- (12) Der Begriff „Universaldienstanbieter“ bezeichnet Postbetreiber, die in einem bestimmten Mitgliedstaat einen postalischen Universaldienst oder Teile davon erbringen. Universaldienstanbieter, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sollten nur in dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten als Universaldienstanbieter eingestuft werden, in denen sie einen postalischen Universaldienst erbringen.
- (13) Die Postdienste sind derzeit in der Richtlinie 97/67/EG geregelt. In jener Richtlinie sind gemeinsame Vorschriften für die Erbringung der Postdienste und des postalischen Universaldienstes in der Union festgelegt. Ihr Schwerpunkt liegt hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, auf den nationalen Universaldiensten, während die Regulierungsaufsicht über die Anbieter von Paketzustelldiensten darin nicht geregelt wird. Die Einhaltung der in jener Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Universaldienste wird von den von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Regulierungsbehörden gewährleistet. Somit ergänzt die vorliegende Verordnung die Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf grenzüberschreitende Paketzustelldienste. Diese Verordnung lässt die in der Richtlinie 97/67/EG verankerten Rechte und Garantien — insbesondere die dauerhafte Bereitstellung eines postalischen Universaldienstes für die Nutzer — unberührt.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission vom 1. August 2016 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung in Bezug auf Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität zur Unterstützung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997.



- (14) Diese Verordnung ändert nicht die Bestimmung des Begriffs „Postsendung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 97/67/EG bzw. darauf beruhende Begriffsbestimmungen nach nationalem Recht.
- (15) Rund 80 % aller adressierten Pakete, die heute im Online-Handel verschickt werden, wiegen weniger als zwei Kilogramm und werden häufig auf dem gleichen Weg bearbeitet wie Briefsendungen. Es fehlt an Informationen über das Gewicht von auf anderem Wege zugestellten Paketen. Es ist wichtig, dass diese leichteren Sendungen unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (16) Für die Zwecke der Umsetzung dieser Verordnung gilt es, die Begriffe „Paket“, „Paketzustelldienste“ und „Paketzustelldiensteanbieter“ klar zu definieren und genau festzulegen, welche Postsendungen von diesen Begriffsbestimmungen erfasst sind. Es ist davon auszugehen, dass Postsendungen, die mehr als 20 mm dick sind, Waren und keine Briefsendungen enthalten, gleich ob sie vom Universaldiensteanbieter oder einem anderen Anbieter bearbeitet werden. Postsendungen, die ausschließlich aus Briefsendungen bestehen, sollten nicht in den Zuständigkeitsbereich von Paketzustelldiensten gehören. Im Einklang mit der gängigen Praxis sollte diese Verordnung somit für Pakete mit Waren mit oder ohne Handelswert gelten, die bis zu 31,5 kg wiegen, da schwerere Sendungen von einer durchschnittlichen Person alleine nicht mehr ohne mechanische Hilfen bewegt werden können und diese Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Güterverkehrs- und Logistikbranche fällt.
- (17) Anbieter von Paketzustelldiensten, die alternative Geschäftsmodelle nutzen und sich beispielsweise der kollaborativen Wirtschaft und Plattformen für den Online-Handel bedienen, sollten dieser Verordnung unterliegen, wenn sie zumindest einen der Schritte in der Postbeförderungskette durchführen. Abholung, Sortierung und Zustellung, einschließlich Leistungen im Zusammenhang mit der Abholung durch den Empfänger, sollten als Paketzustelldienste gelten, auch wenn sie im Einklang mit der geltenden Praxis von Express- und Kurierdienstleistern oder Sammelgutspeditionen erbracht werden. Ein reiner Transport, der nicht in Verbindung mit einem dieser Schritte erfolgt, sollte auch dann nicht als Paketzustelldienst gelten, wenn er von einem Unterauftragnehmer entweder im Rahmen eines alternativen Geschäftsmodells oder auf andere Weise erbracht wird, da in diesem Fall davon ausgegangen werden sollte, dass diese Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Transportbranche fällt, es sei denn, das jeweilige Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen fällt anderweitig in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.
- (18) Diese Verordnung sollte nicht für Unternehmen gelten, die in lediglich einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und über inländische interne Zustellnetze nur zu dem Zweck verfügen, um Bestellungen von Waren abzuwickeln, die sie selbst im Rahmen eines Kaufvertrags im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> verkauft haben. Unternehmen, die inländische interne Zustellnetze auch für die Zustellung von Waren nutzen, die von Dritten verkauft werden, sollten dieser Verordnung unterliegen.
- (19) Es sollten die vertraulichen Informationen, die den nationalen Regulierungsbehörden mindestens übermittelt werden sollten, und die Verfahren, mit denen diese Behörden sicherstellen, dass der kommerzielle Charakter der nationalen Betreiber geachtet wird, festgelegt werden, und es sollten sichere Wege für die Übermittlung dieser Informationen eingerichtet werden.
- (20) Es ist erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden zu statistischen Zwecken Kenntnisse und Informationen über die auf der Grundlage angemessener Zulassungsverfahren oder anderer gesetzlicher Anforderungen auf dem Markt tätigen Paketzustelldiensteanbieter haben. Da es sich um eine arbeitsintensive Branche handelt und es den Verwaltungsaufwand für kleine, nur auf einem nationalen oder regionalen Markt tätige Paketzustelldiensteanbieter zu begrenzen gilt, sollte ein Schwellenwert von weniger als 50 Personen eingeführt werden, der sich nach der Anzahl der Personen richtet, die während des vorausgegangenen Kalenderjahres für den Diensteanbieter tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, es sei denn, dieser Anbieter hat Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat. Dieser Schwellenwert steht im Einklang mit der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, verdeutlicht den arbeitsintensiven Charakter der Branche und deckt insbesondere in Ländern mit einem geringen Paketaufkommen den größten Teil des Paketzustellmarkts ab. Bei dem Schwellenwert sollten insbesondere Personen berücksichtigt werden, die an der Erbringung der Paketzustelldienste beteiligt sind, wie Voll- und Teilzeitarbeitskräfte und vorübergehend Beschäftigte sowie Selbstständige, die für den Paketzustelldiensteanbieter arbeiten. Aufschlüsselungen, die die Anzahl der Personen nach Beschäftigungsstatus ausweisen, sollten sich nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats richten. In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat sollte die nationale Regulierungsbehörde den Schwellenwert auf 25 Personen senken oder den Anbieter grenzüberschreitender

(1) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

(2) Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Paketzustelldienste auffordern können, die für seine Unterauftragnehmer tätigen Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigten und Selbstständigen in den Schwellenwert einzubeziehen, damit die Transparenz der Tarife für die Zustellung ins Ausland und des gesamten Marktes verbessert wird.

- (21) Die der nationalen Regulierungsbehörde zu der Anzahl der für den Paketzustelldienstanbieter tätigen Personen gemachten Angaben sollten im Einklang mit den etablierten Gepflogenheiten der Unternehmen für die Übermittlung statistischer Angaben übermittelt werden. Dies ist wichtig, um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Anbieter auf ein Minimum zu beschränken.
- (22) Der Niederlassungsort eines Anbieters ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu bestimmen. Ist ein Anbieter an mehreren Orten niedergelassen, so gilt es zu bestimmen, von welchem Niederlassungsort aus die jeweilige Dienstleistung tatsächlich erbracht wird.
- (23) Werden der nationalen Regulierungsbehörde Informationen über die Merkmale der Paketzustelldienste übermittelt, so sollte auch angegeben werden, welche Schritte der Postzustellkette (Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung) von dem jeweiligen Anbieter durchgeführt werden, ob der Dienst unter die Universaldienstverpflichtung fällt, welche geografische Reichweite der Dienst hat (regional, im Inland, ins Ausland) und ob ein Mehrwert geboten wird.
- (24) Die Liste der Postsendungen, die Maßnahmen zur Wahrung der Preistransparenz unterliegen, sollte begrenzt sein, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand für die Anbieter grenzüberschreitender Paketzustelldienste und die nationalen Regulierungsbehörden möglichst gering zu halten. Sie sollte Standard- und Einschreibdienste umfassen, da diese die Grundlage der Universaldienstverpflichtung bilden und da die Sendungsverfolgung für den Online-Handel von großer Bedeutung ist; außerdem sollte sie die Preise für die Sendungsverfolgung und für eingeschriebene Pakete — unabhängig davon, ob diese Teil der Universaldienstverpflichtung sind — umfassen, damit die Vergleichbarkeit in der gesamten Union sichergestellt ist. Im Mittelpunkt sollten leichtgewichtige Sendungen stehen, die den Großteil der von Paketzustelldienstanbietern zugestellten Postsendungen ausmachen, einschließlich der Preise für Postsendungen mit einer Dicke von mehr als 20 mm, die als Briefsendungen behandelt werden. Nur Einzelsendungstarife sollten aufgenommen werden, da es sich hierbei um die Preise handelt, die von den Absendern der kleinsten Mengen gezahlt werden. Die jeweiligen Postsendungen sollten im Anhang zu dieser Verordnung eindeutig angegeben werden. Durch diese Verordnung werden Anbieter grenzüberschreitender Paketzustelldienste nicht dazu verpflichtet, alle im Anhang aufgeführten Postsendungen anzubieten. Um die Richtigkeit der Tarifinformationen sicherzustellen, sollten diese von den Anbietern grenzüberschreitender Paketzustelldienste selbst bereitgestellt werden. Diese Tarife sollten von der Kommission auf einer eigens eingerichteten, neutralen und nicht kommerziell ausgerichteten Website veröffentlicht werden.
- (25) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten bei ihrer objektiven Bewertung der Tarife für die Zustellung ins Ausland, deren Bewertung sie als erforderlich erachten, Kriterien zugrunde legen, wie z. B. die Inlandstarife und alle anderen einschlägigen Tarife vergleichbarer Paketzustelldienste im Einlieferungsmitgliedstaat und im Bestimmungsmitgliedstaat, die etwaige Anwendung eines Einheitstarifs auf zwei oder mehr Mitgliedstaaten, bilateral beförderte Mengen, besondere Transport- oder Bearbeitungskosten, andere einschlägige Kosten und Dienstqualitätsnormen sowie — sofern ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich — die voraussichtlichen Auswirkungen der geltenden Tarife für die Zustellung ins Ausland auf Privatkunden und kleine und mittlere Unternehmen, auch jene, die in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten leben bzw. angesiedelt sind, und auf Privatkunden mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität. Diese einheitlichen Kriterien können durch andere, für die Erklärung der jeweiligen Tarife besonders relevante Kriterien ergänzt werden, wobei es sich beispielsweise um das Kriterium handeln kann, ob die Tarife einer speziellen Preisregulierung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unterliegen oder ob im Einklang mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung festgestellt wurde. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Regulierungsbehörden bei der Ermittlung, welche Tarife für die Zustellung ins Ausland bewertet werden müssen, ihre Ermittlung auf einen objektiven, der Bewertung vorangehenden Filtermechanismus stützen, um den Verwaltungsaufwand für die nationalen Regulierungsbehörden und die Paketzustelldienstanbieter, die der Universaldienstverpflichtung unterliegen, möglichst gering zu halten.
- (26) Für den Schutz des regionalen und sozialen Zusammenhalts können einheitliche Tarife für die grenzüberschreitende Zustellung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten von Bedeutung sein. Dabei sollte dem Erfordernis Rechnung getragen werden, den Online-Handel zu fördern und in abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten neue Chancen für eine Teilnahme am Online-Handel und für die Stärkung der Wirtschaft vor Ort zu eröffnen.
- (27) Erhebliche Unterschiede zwischen den Tarifen für die Zustellung von Paketen im Inland und im Ausland sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien, etwa besondere Transport- oder Verladekosten oder andere einschlägige Kosten, gerechtfertigt sein. Die nationale Regulierungsbehörde muss für die Zwecke dieser Bewertung unter Umständen Nachweise einholen. Diese Nachweise sowie etwaige Begründungen für die bewerteten Tarife sollten der nationalen Regulierungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- (28) Im Interesse der unionsweiten Transparenz sollte die Kommission eine nicht vertrauliche Fassung der von jeder einzelnen nationalen Regulierungsbehörde übermittelten Bewertung veröffentlichen.

- (29) Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten die Paketzustelldiensteanbieter, die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission Daten auf elektronischem Wege übertragen und insbesondere die Nutzung elektronischer Signaturen nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> (eIDAS-Verordnung) vorsehen.
- (30) Da sich die Märkte für Paketzustelldienste rasch verändern, sollte die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Online-Handel neu bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht übermitteln. Diesem Bericht sollte, sofern sinnvoll, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt werden, der dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt wird. Dieser Bericht sollte unter Beteiligung sämtlicher einschlägiger Interessenträger einschließlich des europäischen Ausschusses für den sozialen Dialog in der Postdienstleistungsbranche erstellt werden.
- (31) Die Kommission sollte sich auf nützliche Beiträge der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste stützen, die sich aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden zusammensetzt.
- (32) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie ein Formular für die Übermittlung der Informationen durch die Paketzustelldiensteanbieter an die nationalen Regulierungsbehörden erstellen kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> ausgeübt werden.
- (33) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze durchgeführt werden.
- (34) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup>.
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für die Anwendung der Sanktionen sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (36) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der erforderlichen Regulierungsgrundsätze und Vorschriften für eine bessere Regulierungsaufsicht, die Verbesserung der Transparenz der Tarife und die Einführung bestimmter wettbewerbsfördernder Grundsätze für grenzüberschreitende Paketzustelldienste — mit dem Zweck, letzten Endes eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Paketzustelldienste für die Nutzer zu erreichen und dadurch auch das Vertrauen der Verbraucher in den grenzüberschreitenden Online-Handel zu stärken — von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand und Ziele

Mit dieser Verordnung werden über die Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG hinaus spezifische Vorschriften festgelegt, die eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Paketzustelldienste bewirken sollen und Folgendes betreffen:

- a) die Regulierungsaufsicht über Paketzustelldienste,

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(4)</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- b) die Transparenz der Tarife und die Bewertung der Tarife für bestimmte grenzüberschreitende Paketzustelldienste, zum Zwecke der Ermittlung unangemessen hoher Tarife,
- c) von den Unternehmern für die Verbraucher bereitgestellte Informationen über grenzüberschreitende Paketzustelldienste.

#### Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 97/67/EG sowie des Artikels 2 Nummer 1, 2 und 5 der Richtlinie 2011/83/EU. Des Weiteren bezeichnet der Ausdruck

1. „Paket“ eine Postsendung mit Waren mit oder ohne Handelswert außer einer Briefsendung mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg;
2. „Paketzustelldienste“ die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Paketen;
3. „Paketzustelldienstanbieter“ ein Unternehmen, das einen oder mehrere Paketzustelldienste erbringt, mit Ausnahme von Unternehmen, die nur in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, ausschließlich inländische Paketzustelldienste im Rahmen eines Kaufvertrags erbringen und innerhalb dieses Vertrags die Waren, die Vertragsgegenstand sind, dem Nutzer persönlich zustellen;
4. „Unterauftragnehmer“ ein Unternehmen, das im Auftrag des Paketzustelldiensteanbieters Pakete abholt, sortiert, transportiert oder zustellt;

#### Artikel 3

### Grad der Harmonisierung

Bei den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, zusätzliche erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, um eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Paketzustelldienste zu bewirken, sofern diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

#### KAPITEL II

### REGULIERUNGSAUFSICHT

#### Artikel 4

### Informationspflicht

(1) Alle Paketzustelldiensteanbieter übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat diese Informationen bereits angefordert und erhalten:

- a) ihren Namen, ihre Rechtsstellung und Rechtsform, ihre Nummer der Eintragung in ein Handelsregister oder in ein ähnliches Register, ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Anschrift ihrer Niederlassung und die Kontaktdaten eines Ansprechpartners;
- b) die Merkmale und — soweit möglich — eine detaillierte Beschreibung der von ihnen angebotenen Paketzustelldienste;
- c) ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen für Paketzustelldienste, einschließlich detaillierter Angaben zu den den Nutzern offenstehenden Beschwerdeverfahren und zu potenziellen Haftungsbeschränkungen.

(2) Die Paketzustelldiensteanbieter unterrichten die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von 30 Tagen über etwaige Änderungen der in Absatz 1 aufgeführten Informationen.

(3) Bis zum 30. Juni jeden Kalenderjahres übermitteln alle Paketzustelldiensteanbieter der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat diese Informationen bereits angefordert und erhalten:

- a) den mit Paketzustelldiensten im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, erzielten Jahresumsatz, aufgeschlüsselt nach Paketzustelldiensten, die im Inland erbracht oder aus dem Ausland kommend beziehungsweise ins Ausland gehend grenzüberschreitend erbracht wurden;
- b) die Anzahl der Personen, die während des vorausgegangenen Kalenderjahres für sie tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem die Anbieter niedergelassen sind, beteiligt waren, und zwar aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Personen nach Beschäftigungsstatus, insbesondere nach Voll- und Teilzeitarbeitskräften, vorübergehend Beschäftigten und Selbstständigen;

- c) die Anzahl der während des vorausgegangenen Kalenderjahres in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, bearbeiteten Pakete, aufgeschlüsselt nach Paketen, die im Inland zugestellt oder ins Ausland gehend beziehungsweise aus dem Ausland kommend grenzüberschreitend zugestellt wurden;
  - d) die Namen ihrer Unterauftragnehmer und sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Merkmale der von diesen Unterauftragnehmern erbrachten Paketzustelldienste;
  - e) sofern verfügbar, eine öffentlich zugängliche, am 1. Januar jedes Kalenderjahres für Paketzustelldienste geltende Preisliste.
- (4) Bis zum 23. September 2018 erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung eines Formulars, das zur Übermittlung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen dient. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 12 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die nationalen Regulierungsbehörden können vorschreiben, dass Informationen übermittelt werden, die über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen hinausgehen, sofern diese Anforderungen erforderlich und verhältnismäßig sind.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Paketzustelldiensteanbieter, für die während des vorausgegangenen Kalenderjahres im Durchschnitt weniger als 50 Personen tätig und an der Erbringung von Paketzustelldiensten in dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, es sei denn, der Anbieter ist in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen. Eine nationale Regulierungsbehörde kann die für die Unterauftragnehmer des Paketzustelldiensteanbieters tätigen Personen in die Berechnung des Schwellenwerts von 50 Personen einbeziehen.
- (7) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 6 kann eine nationale Regulierungsbehörde die gemäß den Absätzen 1 bis 5 zu übermittelnden Informationen von jedem Paketzustelldiensteanbieter anfordern, der während des vorausgegangenen Kalenderjahres durchschnittlich zwischen 25 und 49 Personen beschäftigt hat, sofern die besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat es erfordern und sofern es für die Einhaltung dieser Verordnung erforderlich und verhältnismäßig ist.

#### Artikel 5

##### **Transparenz der Tarife für die Zustellung ins Ausland**

- (1) Sämtliche Anbieter von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten, die nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absätze 6 und 7 fallen, übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die öffentliche Liste der Tarife, die am 1. Januar jedes Kalenderjahres für die Zustellung von Einzelpostsendungen außer Briefsendungen gelten, die unter die Kategorien im Anhang fallen. Diese Informationen sind bis zum 31. Januar jedes Kalenderjahres zu übermitteln.
- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission umgehend — bis zum 28. Februar jedes Kalenderjahres — die öffentlichen Listen der Tarife, die sie gemäß Absatz 1 erhalten haben. Die Kommission veröffentlicht diese bis zum 31. März jedes Kalenderjahres auf einer eigens eingerichteten Website und trägt dafür Sorge, dass die eigens eingerichtete Website neutral und nicht kommerziell ausgerichtet ist.

#### Artikel 6

##### **Bewertung der Tarife für grenzüberschreitende Einzelpostsendungen**

- (1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 übermittelten öffentlichen Listen der Tarife ermittelt die nationale Regulierungsbehörde für jede im Anhang aufgeführte Einzelpostsendung die für die Zustellung ins Ausland geltenden Tarife der Paketzustelldiensteanbieter, die in ihrem Mitgliedstaat angesiedelt sind und die unter die Universaldienstverpflichtung fallen, deren Bewertung die nationale Regulierungsbehörde für objektiv notwendig hält.
- (2) Die nationale Regulierungsbehörde bewertet die nach Absatz 1 ermittelten Tarife für die Zustellung ins Ausland objektiv und im Einklang mit den in Artikel 12 der Richtlinie 97/67/EG genannten Grundsätzen, sodass sie die Tarife für die Zustellung ins Ausland ermitteln kann, die sie für unangemessen hoch hält. Bei dieser Bewertung legt die nationale Regulierungsbehörde insbesondere die folgenden Kriterien zugrunde:
- a) die Inlandstarife und die anderen einschlägigen Tarife der vergleichbaren Paketzustelldienste im Einlieferungsmitgliedstaat und im Bestimmungsmitgliedstaat;
  - b) die etwaige Anwendung eines Einheitstarifs auf zwei oder mehr Mitgliedstaaten;
  - c) bilateral beförderte Mengen, besondere Transport- oder Bearbeitungskosten, andere einschlägige Kosten und Dienstleistungsstandards;
  - d) die voraussichtlichen Auswirkungen — sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist — der geltenden Tarife für die Zustellung ins Ausland auf Privatkunden und kleine und mittlere Unternehmen, auch jene, die in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten leben bzw. angesiedelt sind, und auf Privatkunden mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität.

- (3) Sofern sie es für erforderlich hält, kann die nationale Regulierungsbehörde zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Kriterien außerdem insbesondere die folgenden Kriterien heranziehen:
- a) ob die Tarife nach den nationalen Rechtsvorschriften einer gesonderten Preisregulierung unterliegen;
  - b) Fälle von im Einklang mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften festgestelltem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.
- (4) Die Kommission erstellt Leitlinien zu dem Verfahren, das auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien anzuwenden ist.
- (5) Für die Zwecke der Bewertung gemäß Absatz 2 fordert die nationale Regulierungsbehörde, sofern sie es für erforderlich hält, alle weiteren einschlägigen Nachweise zu diesen Tarifen an, die für die vorzunehmende Bewertung erforderlich sind.
- (6) Die in Absatz 5 genannten Nachweise sowie etwaige Begründungen für die bewerteten Tarife werden der nationalen Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anforderung vorgelegt.
- (7) Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt ihre Bewertung bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres der Kommission. Sie übermittelt der Kommission außerdem eine nicht vertrauliche Fassung ihrer Bewertung.
- (8) Die Kommission veröffentlicht die nicht vertrauliche Fassung der von der nationalen Regulierungsbehörde übermittelten Bewertung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach deren Eingang.

#### Artikel 7

### Verbraucherinformationen

Bei Verträgen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU fallen, stellen alle Unternehmer, die mit Verbrauchern Kaufverträge abschließen, die den grenzüberschreitenden Versand von Paketen umfassen, sofern dies möglich und anwendbar ist bereits vor Vertragsabschluss etwaige Informationen über die für den jeweiligen Kaufvertrag bestehenden Optionen für die grenzüberschreitende Zustellung, über die vom Verbraucher für die grenzüberschreitende Paketzustellung zu entrichtenden Gebühren sowie, falls vorhanden, über ihre eigenen Regelungen für die Bearbeitung von Beschwerden zur Verfügung.

#### KAPITEL III

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 8

### Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Vorschriften und Maßnahmen, die sie gemäß Absatz 1 erlassen, bis zum 23. November 2019 mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

#### Artikel 9

### Vertraulichkeit

Alle gemäß dieser Verordnung den nationalen Regulierungsbehörden oder der Kommission übermittelten vertraulichen Geschäftsinformationen unterliegen strengen Vertraulichkeitsanforderungen gemäß den geltenden Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts.

#### Artikel 10

### Anwendung

Sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, lässt diese Verordnung das Unionsrecht und das nationale Recht, die für Paketzustelldiensteanbieter geltenden entsprechenden Genehmigungsverfahren, die Sozial- und Beschäftigungsbestimmungen und die Anforderungen an die Übermittlung von Informationen an die nationalen Regulierungsbehörden unberührt.

*Artikel 11***Überarbeitung**

Bis zum 23. Mai 2020 und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bewertungsbericht über die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag für deren Überarbeitung beiliegt. Im Vorfeld der Erstellung des Berichts sollten sämtliche einschlägigen Interessenträger eingebunden und informiert werden.

Die Kommission bewertet darin mindestens folgende Aspekte:

- a) Den Beitrag der vorliegenden Verordnung zu einer Verbesserung der grenzüberschreitenden Paketzustelldienste und zu deren Erschwinglichkeit für KMU und Privatkunden, insbesondere für jene, die in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten leben bzw. angesiedelt sind und die Frage der Verbesserung der Transparenz der Tarife für die Zustellung ins Ausland;
- b) Die Auswirkung der vorliegenden Verordnung auf die Anzahl der grenzüberschreitenden Paketzustellungen und auf den Online-Handel, einschließlich Daten zu Zustellgebühren;
- c) Das Ausmaß der Schwierigkeiten nationaler Regulierungsbehörden bei der Anwendung dieser Verordnung, einschließlich einer quantitativen Analyse der administrativen Auswirkungen;
- d) Die Fortschritte bei anderen Initiativen zur Vollendung des Binnenmarkts für Paketzustelldienste, insbesondere Fortschritte auf den Gebieten Verbraucherschutz und Weiterentwicklung von Normen.

*Artikel 12***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für die Postdienste-Richtlinie, der durch Artikel 21 der Richtlinie 97/67/EG eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 22. Mai 2018, mit Ausnahme von Artikel 8, der ab dem 23. November 2019 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 18. April 2018.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

A. TAJANI

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

L. PAVLOVA

## ANHANG

Einzelpostsendungen, für die die Tarife der Paketzustelldienstleister den Maßnahmen zur Wahrung der Preistransparenz und der Bewertung gemäß den Artikeln 5 und 6 unterliegen:

- a) Standardbrief mit 500 g (Inland und innerhalb der Union),
- b) Standardbrief mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- c) Standardbrief mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- d) eingeschriebener Brief mit 500 g (Inland und innerhalb der Union),
- e) eingeschriebener Brief mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- f) eingeschriebener Brief mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- g) Brief mit Sendungsverfolgung mit 500 g (Inland und innerhalb der Union),
- h) Brief mit Sendungsverfolgung mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- i) Brief mit Sendungsverfolgung mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- j) Standardpaket mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- k) Standardpaket mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- l) Standardpaket mit 5 kg (Inland und innerhalb der Union),
- m) Paket mit Sendungsverfolgung mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- n) Paket mit Sendungsverfolgung mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- o) Paket mit Sendungsverfolgung mit 5 kg (Inland und innerhalb der Union).

Die unter den Buchstaben a bis o aufgeführten Postsendungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Für die Größenabmessungen der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Postsendungen (Briefpostprodukte) gilt folgende Vorschrift:

Länge, Breite und Dicke zusammen: 900 mm, wobei die größte Abmessung 600 mm nicht überschreiten darf und die kleinste Abmessung größer als 20 mm sein muss.

- b) Die unter den Buchstaben j bis o aufgeführten Pakete dürfen die für die unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Briefe vorgeschriebene Größe nicht unterschreiten.

Bei der Übermittlung der Informationen über die Tarife für die unter den Buchstaben a bis o aufgeführten Postsendungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- (\*) Die Tarife für Postsendungen müssen Einzelsendungstarife sein und dürfen keine Sondernachlässe aufgrund der Menge oder einer anderen Sonderbehandlung enthalten.
  - (\*\*) Die Höhe der Tarife ist den nationalen Regulierungsbehörden abzüglich der Mehrwertsteuer zu melden.
  - (\*\*\*) Anbieter, die mehr als eine Postsendung anbieten, die die vorstehenden Kriterien erfüllt, sollten den günstigsten Tarif melden.
  - (\*\*\*\*) Die vorstehenden Tarife müssen für die Zustellung der Postsendung bei der Wohnanschrift oder einer anderen Anschrift des Empfängers im Bestimmungsmitgliedstaat oder an einem anderen, vom Empfänger angegebenen Ort gelten, sofern eine solche Option ohne zusätzliche Kosten in dem Tarif enthalten ist.
-